

Landesrechnungshof



TIROLER
LANDTAG

Kommunale Schwimmbäder

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: GE-0001/28, 10.6.2021

Abkürzungsverzeichnis

ao.	außerordentlich
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
Z.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines	3
3.	Rechtliche Grundlagen	5
4.	Schwimmbäder im Vergleich	10
4.1.	Eigentumsverhältnisse der Grundstücke	10
4.2.	Errichtung und Betrieb der Schwimmbäder	12
4.3.	Kapazität und Angebot	15
4.4.	Öffnungszeiten	18
5.	Nutzungsstatistiken	19
5.1.	Schwimmbad	19
5.2.	Sauna	20
5.3.	Faktoren für die Auslastung.....	21
6.	Organisation.....	22
6.1.	Organisationsformen	24
6.2.	Gesellschaftsvertrag/Errichtungserklärung	25
6.3.	Organe der Gesellschaften	27
6.4.	Internes Kontrollsystem	33
6.5.	Beteiligungsmanagement der Gemeinden.....	35
7.	Personal.....	38
7.1.	Personalaufwendungen.....	38
7.2.	Personaleinsatz	39
7.3.	Dienstrecht	41
8.	Gebarung	43
8.1.	Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG	44
8.2.	Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH	48
8.3.	Kommunalgebäude Steeg GmbH.....	51
8.4.	Marktgemeinde Wattens	54
8.5.	Ausgewählte Positionen	56
8.5.1.	Umsatzerlöse	57
8.5.2.	Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	63
8.5.3.	Abschreibungen	64
8.5.4.	Aufwendungen für Instandhaltung	66
8.6.	Wirtschaftlichkeit der Schwimmbäder	66
9.	Leistungen der Gemeinden	69

9.1.	Ausgaben	69
9.2.	Einnahmen	74
10.	Kooperationen.....	74
11.	Schlussbemerkungen	76

Stellungnahme der Gemeinde Ellmau

Stellungnahme der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Stellungnahme der Marktgemeinde Wattens

1. Einleitung

Prüfungs- zuständigkeit	Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO ¹ obliegt dem LRH die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfungsunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Der LRH kann somit 271 Tiroler Gemeinden und jene Unternehmen, an denen diese mehrheitlich beteiligt sind, prüfen.
Prüfungs- gegenstand	Gegenstand dieser Prüfung sind kommunale Schwimmbäder, die zur Daseinsvorsorge einer Gemeinde zählen. Die Errichtung und der Betrieb eines Schwimmbades zählen zwar nicht zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde, es ist aber eine wichtige Infrastruktur für die Freizeit- und Sportgestaltung ihrer Bürger und Touristen.
Prüfungsart	Der LRH legte diese Prüfung als Querschnittsprüfung an und wählte hierfür vier Gemeinden aus. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2017 bis 2019. Der LRH weist darauf hin, dass das Jahr 2020, welches durch die COVID-19 Pandemie außerordentlich war, nicht in die Analysen und Beurteilungen der geprüften Gemeinden bzw. Schwimmbäder miteinflusst.
Gemeinde- auswahl	Die Auswahl der vier Gemeinden war insbesondere von folgenden Überlegungen beeinflusst: • Betreiber: die Auswahl soll Schwimmbäder umfassen, die durch die Gemeinde selbst oder durch eine gemeindeeigene Gesellschaft betrieben werden. • Angebot: Schwimmbäder, die als Freibad und/oder Hallenbad geführt werden. • Gemeindelage und -struktur: die Gemeinden sollen in verschiedenen Bezirken liegen sowie unterschiedlich groß (z.B. Bevölkerungszahl) und strukturiert (z.B. Tourismus) sein. • Finanzielle Lage der Gemeinden: haushaltsrelevante Kriterien sollen berücksichtigt werden (z.B. Finanzkraft, Jahresergebnisse). • Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht: ein Prüfungskonflikt mit der Gemeindeaufsicht soll vermieden werden.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21.11.1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 53/2017.

Prüfungsauftrag	Aufgrund der nach diesen Kriterien vorgenommenen Auswahl ordnete der Landesrechnungshofdirektor am 6.7.2020 die Prüfung „Kommunale Schwimmbäder“ in folgenden Gemeinden an (in alphabetischer Reihenfolge): • Gemeinde Ellmau, • Gemeinde Pettneu am Arlberg, • Gemeinde Steeg und • Marktgemeinde Wattens.
Prüfungsziel	Ziel dieser Gebarungsprüfung war die Prüfung und Analyse der Schwimmbäder insbesondere hinsichtlich • vorhandener Infrastruktur, • strategischer Konzepte über die Erfüllung der Nachfrage, • wirtschaftlicher Betrieb der Einrichtungen, • Wirkung der Zuschüsse auf die Haushalte der Gemeinden und • möglicher Kooperationen mit anderen Gemeinden. Die Prüfung verfolgte auch das Ziel, Best-Practice Beispiele aufzuzeigen, von denen sich Grundlagen für politische Entscheidungen ableiten lassen.
Prüfungsablauf	Die Prüfung erfolgte durch zwei Prüfer und fand in der Zeit vom 28.7. bis 10.9.2020 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten dieser vier Gemeinden statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen zog der LRH auch die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck-Land, Kufstein, Landeck und Reutte in die Prüfung mit ein. Der LRH nahm Einsicht in die rechtlichen, buchhalterischen und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen (z.B. Verträge, Badeordnungen, Jahresabschlüsse). Die Bediensteten der geprüften Gemeinden und Gesellschaften erteilten den Prüforgane bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle verlangten Informationen und Auswertungen zur Verfügung. Der LRH legte im Rahmen der Schlussbesprechung am 9.2.2021 den Bürgermeister der vier Vergleichsgemeinden die wesentlichen Berichtsfeststellungen dar. Sie erhielten in weiterer Folge das vorläufige Ergebnis der Prüfung mit der Möglichkeit, hierzu innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, schriftlich zugesandt. Die Stellungnahmen von drei Gemeinden langten fristgerecht ein. Sie sind im Bericht eingearbeitet und diesem als Anlage beigelegt. Der Bürgermeister der Gemeinde Steeg gab zum vorläufigen Ergebnis der Prüfung keine Stellungnahme ab.
Veröffentlichung	Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die Berichte des LRH nach Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen.

Kenndaten Nachfolgende Darstellung zeigt zunächst einige Kenndaten der Vergleichsgemeinden:

Tab. 1: Kenndaten der Vergleichsgemeinden (Quellen: Statistik Austria, Landesstatistik Tirol, Vergleichsgemeinden)

Kenndaten	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
Gemeindefläche (in km ²)	36,39	56,80	68,00	10,84
Davon Dauersiedlungsraum (in km ²)	10,38	3,94	3,88	5,27
Einwohner zum 31.12.2019	2.848	1.487	662	8.010
Nächtigungen im Kalenderjahr 2019	871.901	211.909	116.533	25.354
Gebärvolumen 2019 (in Tsd. €)	9.687,5	4.921,4	3.925,7	39.888,6
Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen 2019 (in Tsd. €)	5.295,5	2.008,1	954,9	18.341,3

2. Allgemeines

Schwimmbad
als öffentliche
Aufgabe

Die Aufgaben der Gemeinden sind sehr vielfältig und werden von ihnen im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich vollzogen. Die Gemeinden haben teilweise gesetzlich vorgesehene Aufgaben zu erfüllen. Vielfach erbringen sie aber Aufgaben freiwillig im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung. Der Betrieb eines Schwimmbades zählt zu solchen freiwilligen Aufgaben.

Viele öffentliche Schwimmbäder wurden in den 1970er und 1980er Jahren errichtet und teilweise aus wirtschaftlichen Gründen auch wieder geschlossen. Einige Gemeinden erweiterten hingegen das Angebot um zusätzliche Attraktionen (z.B. Rutschen) und Nebenbetriebe (z.B. Sauna, Massagen, Gastronomie), wodurch sogenannte Erlebnisbäder entstanden. Schwimmbäder zählen in der Regel zu den Zuschussbetrieben einer Gemeinde.

Tiroler
Sportstätten
Strategieplan
2020

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf den Tiroler Sportstätten Strategieplan 2020, den die Tiroler Landesregierung am 27.9.2011 beschloss. Dieser Plan baute auf frühere Sportstättenleitpläne auf und soll als Basis für Entscheidungen über Infrastrukturmaßnahmen im Sport dienen. Ziel war die Sicherstellung eines am lokalen Sportbedarf orientierten Angebotes an Bewegungsräumen für Menschen aller Altersgruppen mit ihren jeweiligen sportlichen Interessen und Ansprüchen. Es sollte damit ein optimales Nebeneinander und Ineinandergreifen von Spitzensport, Freizeit- und Gesundheitssport erreicht werden. Das Konzept war für zehn Jahre ausgelegt.

Abgeleitet aus Analysen im Rahmen dieses Strategieplans waren u.a. folgende Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit Schwimmbädern festgelegt worden:

- Einrichtungen von Sport und Tourismus können vielfach synergetisch genutzt und betrieben werden. Dementsprechend ist bei Sportinfrastruktur mit touristischem Potential von touristischer Seite eine Kofinanzierung zu prüfen.
- Sportanlagen mit regionaler oder überörtlicher Bedeutung sollen nach bester Möglichkeit gemeindeübergreifend geplant, errichtet und betrieben werden.
- Das Schwimmbäderangebot ist zu erhalten. Durch Sanierung besteht großes Betriebskosteneinsparungspotential.

Förderungen

Das Land Tirol förderte im Wege des Sportförderungsfonds² Gemeinden oder Unternehmen u.a. beim Neu-, Aus- und Umbau von Schwimmbädern. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung waren die Handlungsempfehlungen des Tiroler Sportstätten-Strategieplans 2020 zu berücksichtigen.

Stellungnahme Gemeinde Pettneu am Arlberg

Schwimmen ist ein Breitensport der auch flächendeckend angeboten werden sollte. Insbesondere Schwimmkurse für Schulen und Kindergärten sind ein wichtiger Beitrag für diesen Breitensport. Wenn das Land Tirol auch in Zukunft funktionierende Hallenbäder mit Sportschwimmbecken anbieten möchte, wird ein Gesamtkonzept für Tirol sehr wichtig werden. Die Führung und Erhaltung von Hallenschwimmbädern ist sehr aufwendig und kostenintensiv. Die steigenden Aufgaben einer Gemeinde werden zukünftig vermehrt zu Schließungen von Bädern führen. Aktuell zeigt das Beispiel Wörgl, dass sich auch eine große Gemeinde so ein Bad nicht mehr leisten kann. Ich möchte hier auch darauf hinweisen, dass touristische Hallenbäder für den Schwimmsport nicht geeignet sind. Der Wellnesspark Arlberg in Pettneu ist das einzige Hallenbad mit einem Sportschwimmbecken im Tiroler Oberland, das verkehrstechnisch sehr gut angebunden ist. Insbesondere viele Schulen und Schwimmvereine schätzen dieses Angebot. Leider mussten in den letzten Jahren Schulschwimmkurse vermehrt abgesagt werden, da diese fast immer außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden und daher sehr hohe Kosten verursachen.

Die Gemeinde Pettneu kann nur an das Land Tirol appellieren mit einem Sportstättenleitplan Hallenbäder mit Sportschwimmbecken so zu fördern, dass eine Erhaltung und Renovierung auch in Zukunft möglich ist. Auch in Pettneu wird in den nächsten 2 Jahren eine Entscheidung über die Fortführung fallen müssen.

² Der Sportförderungsfonds ist ein Sondervermögen des Landes Tirol und finanziert die Förderungen gem. dem Tiroler Sportförderungsgesetz 2006.

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern sind mehrere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Regelungen zu beachten. Nachfolgende Ausführungen geben einen Überblick über notwendige Bewilligungen, Überprüfungen und Vorschriften.

Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen durch die Gemeinde

Der Betrieb eines Schwimmbades durch die Gemeinde unterliegt folgenden verfassungsrechtlichen Grundlagen und Schranken.

Die österreichische Bundesverfassung verankert in Art. 116 Abs. 2 B-VG³ die Eigenschaft der Gemeinde als selbständiger Wirtschaftskörper. Gemeinden können innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmen betreiben. Diese Wirtschaftsfreiheit schafft die Grundlage dafür, dass Gemeinden neben den Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung, Abfallwirtschaft) auch freiwillige Leistungen wie den Betrieb eines Schwimmbades oder einer Sauna erbringen können.

Es steht den Gemeinden frei, ob sie wirtschaftliche Unternehmen im Eigenbetrieb oder als solche mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. Gemeinden können daher ein Schwimmbad selbst oder ausgegliedert (beispielsweise in der Rechtsform einer GmbH) betreiben.

Der Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen unterliegt dem verfassungsrechtlichen Effizienzprinzip gemäß Art. 119a Abs. 2 B-VG. Dies bedeutet, dass Gemeinden die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei ihrer Wirtschaftstätigkeit beachten müssen.

Im Gegensatz zu den privatwirtschaftlichen Unternehmen steht bei der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden meist nicht die Gewinnerzielung, sondern die Befriedigung von Bedürfnissen der Bevölkerung im Vordergrund. Die Bereitstellung von Infrastruktur (z.B. Schwimmbäder) ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und zählt zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Dies kommt auch in den unterschiedlichen Nutzergruppen von Schwimmbädern zum Ausdruck:

- Bevölkerung und Tourismus (Breitensport),
- Schulen (Schulsport) und
- Vereine (Leistungssport).

³ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 24/2020.

Bewilligungen, behördliche Überprüfungen und Hygienevorschriften

Baurechtliche und gewerberechtliche Bewilligungen sind die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb eines Schwimmbades. Von besonderer Bedeutung sind weiters behördliche Überprüfungen und Hygienevorschriften.

Bewilligungen

Die Errichtung eines Schwimmbades erfolgt auf der Grundlage einer Baubewilligung gemäß Tiroler Bauordnung 2018⁴ durch den Bürgermeister und einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung gemäß Gewerbeordnung 1994⁵ durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Betriebsanlagengenehmigung verweist in der Regel auf einzuhaltende ÖNORMEN⁶.

Für den Betrieb der Anlage ist eine Gewerbeberechtigung notwendig. Der Betrieb eines Bades oder einer Sauna stellt ein freies Gewerbe dar, zur Gewerbeausübung ist kein Befähigungsnachweis erforderlich. Allenfalls sind weitere Gewerbeberechtigungen (z.B. Gastgewerbe für den Betrieb eines Restaurants) notwendig.

Folgende Tabelle zeigt die zur Zeit der Überprüfung aufrechten Gewerbeberechtigungen der Schwimmbäder und das Jahr der Erteilung:

Tab. 2: Gewerbeberechtigungen (Quelle: GISA Gewerbeinformationssystem Austria)

Bezeichnung	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
Berechtigungen	Sauna - Solarium; Badegewerbe; Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)	Massage	Betrieb einer nicht zu Heilzwecken dienenden Badeanlage	Betrieb eines Schwimmbades
Jahr	1994	2003	2006	2006

Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die entsprechenden Baubewilligungen, Betriebsanlagengenehmigungen und Gewerbeberechtigungen vorlagen. Er stellte bis auf eine Ausnahme keine Unregelmäßigkeiten fest.

Pettneu am Arlberg

Bei der Überprüfung der Gewerbeberechtigungen des Schwimmbades in Pettneu am Arlberg stellte er fest, dass nur die Gewerbeberechtigung „Massage“ vorlag. Laut Auskunft des Bürgermeisters unterblieb die Anmeldung des Badebetriebes bei Errichtung der Gesellschaft im Jahr 2003 aufgrund der damaligen Rechtsansicht. Demnach würde bei kommunalen Schwimmbädern die Gewinnerzielungsabsicht fehlen und sie wären als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ gemäß

⁴ Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 28/2018 idF LGBl. Nr. 124/2020.

⁵ Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020.

⁶ Eine ÖNORM ist eine von Austrian Standards International veröffentlichte nationale österreichische Norm. ÖNORMEN sind Richtlinien, die von Branchenfachleuten entworfen werden. Sie sind als Empfehlungen nicht unmittelbar verbindlich, können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung durch Bescheid für verbindlich erklärt werden und werden von den Gerichten in Schadenersatzverfahren als Haftungsmaßstab herangezogen.

§ 2 Abs. 1 Z. 17 Gewerbeordnung 1994 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen gewesen. Nach gegenwärtig herrschender Meinung⁷ handelt es sich jedenfalls um ein anmeldepflichtiges freies Gewerbe. Weiters stellte der LRH fest, dass für das seit mehreren Jahren selbst geführte Buffet keine Gewerbeberechtigung vorlag.

Kritik – fehlende Gewerbeberechtigungen Der LRH kritisiert, dass beim Schwimmbad in Pettneu am Arlberg keine Gewerbeberechtigungen für den Betrieb eines Schwimmbades und einer Sauna sowie für das Gastgewerbe vorlagen.

Stellungnahme Gemeinde Pettneu am Arlberg Laut Auskunft der BH Landeck war zum Zeitpunkt der Neuerrichtung der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH keine Gewerbeberechtigung notwendig, da es sich um ein Freies Gewerbe handelte. Die jetzt fehlende Gewerbeberechtigung wird nach Absprache mit der Gewerbebehörde umgehend beantragt.

Anregung Der LRH regt der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH an, die fehlenden Gewerbeberechtigungen einzuholen.

Behördliche Überprüfungen Das Bäderhygienegesetz⁸ und die darauf aufbauende Bäderhygieneverordnung normieren regelmäßige behördliche Überprüfungen und Vorschriften. Dies soll den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße gewährleisten. Es sollen Infektionsrisiken verhindert werden, die den wünschenswerten Effekt des Schwimmens und Badens für die Gesundheit der Bevölkerung in Frage stellen.⁹

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Schwimmbäder einmal jährlich und Saunaaanlagen periodisch wiederkehrend an Ort und Stelle zu überprüfen. Insbesondere hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Qualität der Badegewässer zu überwachen. Zu diesem Zweck hat sie während der Badesaison die Wasserqualität der Badestellen durch Sichtkontrollen und Messungen an Ort und Stelle sowie durch die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben zu überprüfen.

In Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen.

Bewertung Der LRH sichtete Protokolle der behördlichen Überprüfungen. Bei diesen Überprüfungen wurden in den vier Schwimmbädern keine Mängel festgestellt, die den Weiterbetrieb der Anlagen verhinderten.

⁷ Vgl. VwGH 15.12.2014, 2013/04/0070.

⁸ Bundesgesetz über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie Kleinbadeteichen und über die Wasserqualität von Badegewässern (Bäderhygienegesetz – BHygG), BGBl. Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 42/2012.

⁹ Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage: ErlRV 62 BlgNR XIV GP, S 22.

Hygienevorschriften Um die Badewasserbeschaffenheit und die Anlagen in hygienischer Hinsicht einwandfrei zu halten, muss der Betreiber eines Schwimmbades Hygienevorschriften berücksichtigen. Der Betreiber muss einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers durch einen Sachverständigen der Hygiene einholen und dieses unverzüglich nach Vorliegen der Bezirksverwaltungsbehörde vorlegen.

Badeordnungen Zudem hat der Betreiber eines Schwimmbades zur Regelung eines einwandfreien Betriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Die Wirtschaftskammer Österreich stellt auf ihrer Internetseite¹⁰ eine Musterbadeordnung zur Verfügung.

Folgende Tabelle zeigt das Datum der Festlegung der Badeordnung der geprüften Schwimmbäder:

Tab. 3: Badeordnungen (Quelle: Vergleichsgemeinden)

Badeordnung	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
Datum	1.12.2015	1.7.2019	1.8.2015	23.5.1978

Bewertung Der LRH kontrollierte stichprobenartig, ob die Schwimmbäder die Hygienevorschriften einhielten. Die vorgeschriebenen Überprüfungen fanden statt und deren Protokolle lagen vor. Der LRH stellte keine Auffälligkeiten fest.

In Bezug auf die Badeordnungen stellte der LRH fest, dass jene des Schwimmbades der Marktgemeinde Wattens nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach. Beispielsweise ist darin eine nicht angewandte Badehaubenpflicht vorgeschrieben.

Anregung Der LRH regt der Marktgemeinde Wattens an, eine neue Badeordnung zu erlassen.

Stellungnahme Marktgemeinde Wattens Die Marktgemeinde Wattens hat bereits eine neue Badeordnung ausgearbeitet, die aller Voraussicht nach in der nächsten Gemeinderatssitzung Mitte Mai 2021 beschlossen werden wird. Die neue Badeordnung wird folglich den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Verkehrssicherungspflichten

Nicht selten verletzen sich Personen in Schwimmbädern. Dabei stehen Fragen nach einer Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten sowie einer Haftung der Gemeinde oder der Gesellschaft im Raum.

¹⁰ <https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/muster-badeordnung.pdf>

Durch das Lösen einer Eintrittskarte zum Besuch des Schwimmbades oder der Sauna entsteht zwischen dem Betreiber und dem Besucher ein Vertragsverhältnis. Dabei besteht für den Betreiber die vertragliche Nebenpflicht, die überlassene Anlage in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu erhalten.

In der Regel hängt die Festlegung des konkreten Inhalts der Verkehrssicherungspflicht von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Die Verkehrssicherungspflicht verlangt vom Badbetreiber, bei Vorliegen einer Gefahrenquelle jene Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die im konkreten Fall zur Beseitigung der Gefahrenquelle möglich und zumutbar sind.¹¹ Einzelne Anhaltspunkte für diese Maßnahmen geben das Bäderhygienegesetz und entsprechende ÖNORMEN.¹²

Teil der Verkehrssicherungspflicht ist auch die Aufsicht eines Bademeisters über die Schwimmbecken, Wasserrutschen und sonstige Anlagen als potentielle Gefahrenquellen. Eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern sei laut OGH jedoch nicht üblich und auch nicht erforderlich. Dies beruhe darauf, dass in Schwimmbädern an vielen Stellen Gefahren drohen, denen durch eine „allgegenwärtige Aufsicht“ zu begegnen weder geboten noch möglich sei.¹³

Betreiber von Schwimmbädern sollten die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten ernst nehmen und das Haftungsrisiko beschränken. Entsprechende Maßnahmen können sein:

- Regelmäßige Überprüfung und Wartung der Anlage,
- Sicherheitsvorkehrungen,
- Warnhinweise,
- Risikoorientierte Badeaufsicht,
- Anstellung von qualifiziertem Personal (z.B. Ausbildung gemäß ÖNORM).

Bewertung

Der LRH nahm keine sicherheitstechnische Überprüfung der Schwimmbäder vor. In der Vor-Ort-Einschau stellte er keinen augenscheinlichen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten fest.

¹¹ Vgl. Sebastian Wiese, Haftungsrisiken für Badbetreiber, RFG 2013/4.

¹² Bspw. ÖNORM EN 15288-2: 15.4.2019 Schwimmbäder Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb.

¹³ Vgl. RIS-Justiz RS0113602 und OGH 11.08.2008, 1Ob114/08h.

Bild 1: Kaiserbad Ellmau – Freibad (Quelle: Gemeinde Ellmau)



4. Schwimmbäder im Vergleich

Nachfolgende Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die Schwimmbäder der vier Vergleichsgemeinden.

4.1. Eigentumsverhältnisse der Grundstücke

Übersicht

Die Errichtung von Schwimmbädern kann auf gemeindeeigenen oder fremden Grundstücken erfolgen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Größe und die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, auf denen die Vergleichsgemeinden ihre Schwimmbäder errichteten:

Tab. 4: Eigentumsverhältnisse der Grundstücke (Quelle: Grundbuch)

Gemeinde	Grundstücksparzellen	Grundstücksfläche in m ²	Eigentümer
Ellmau	1721, 1722, 1723	45.334	Gemeinde Ellmau
Pettneu am Arlberg	3176/2	9.067	Gemeinde Pettneu am Arlberg
Steeg	.570, 3253/3	7.442	Kommunalgebäude Steeg GmbH
Wattens	.725, (KG Wattens), .271, 1357/2, 1358, 1400 (KG Volders)	28.915	Marktgemeinde Wattens

Grundstücksflächen

Die Grundstücksflächen der Gemeinden Ellmau und Wattens sind deutlich größer als jene der beiden anderen Gemeinden. Dies hängt insbesondere mit den viel größeren Liegeflächen im Freien (siehe Tabelle 6) zusammen.

In allen vier Fällen verfügen die Gemeinden über angrenzende Grundstücke, die sich teils im Eigentum der Gemeinde oder einer Gemeindegutsagrargemeinschaft befinden. Potential für allfällige Erweiterungen ist somit vorhanden.

Pettneu am Arlberg

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg verkaufte mit Kaufvertrag vom 6.3.2009 mehrere Grundstücksflächen an die Eigentümerin des angrenzenden Campingplatzes.

	Dem LRH fiel im Zuge der Prüfung auf, dass es westlich des Schwimmbadareals keine Abgrenzung zu den verkauften Grundstücksflächen gab. Dies ermöglichte einen ungehinderten Zutritt zum Schwimmbad über den Campingplatz.
Anregung	Der LRH regt der Gemeinde Pettneu am Arlberg an, eine Abgrenzung zum Nachbargrundstück zu errichten, um den ungehinderten Zutritt zum Schwimmbad einzuschränken.
<i>Stellungnahme Gemeinde Pettneu am Arlberg</i>	<i>Vor der Errichtung des Zaunes wurde immer Abstand genommen, da bei einer guten Zusammenarbeit mit dem Camping Platz der Zaun nicht benötigt wird. Auch jetzt gibt es beim Campingplatz wieder einen neuen Eigentümer. Nach ersten Gesprächen mit dem Betreiber wird entschieden, ob ein neuer Zaun errichtet wird oder nicht. Kontrollen der Badeaufsicht haben aber einen ungehinderten Zugang vom Campingplatz bisher weitgehend verhindert.</i>
Steeg	Mit Kaufvertrag vom 6.2.2007 verkaufte die Gemeinde Steeg der Kommunalgebäude Steeg GmbH das Grundstück, auf dem sich das Hallenbad und weitere Gemeindeeinrichtungen (Gemeindeamt, Gemeindesaal, Volksschule, Kindergarten, Turnsaal) befinden, sowie ein weiteres Grundstück, auf dem die Gebäude für den Bauhof, den Recyclinghof und die Feuerwehr errichtet wurden.
Wattens	Bei der Marktgemeinde Wattens ist bemerkenswert, dass sich Grundstücksflächen im Ausmaß von 16.477 m ² in der Nachbargemeinde Volders befinden. Dabei handelt es sich um einen Teil der Liegeflächen, den Beach-Volleyballplatz und den Parkplatz. Im Zuge der Prüfung erhielt der LRH Kenntnis von der Problematik, dass der unentgeltliche Parkplatz des Schwimmbades auch von vielen Autofahrern genützt wird, die nicht das Schwimmbad besuchen (z.B. Bewohnern der angrenzenden Siedlung). Seitens der Marktgemeinde Wattens war angedacht, eine Parkraumbewirtschaftung (Parkticketsystem) einzuführen und Schwimmbadbesuchern das gelöste Ticket mit dem Eintrittsgeld für das Schwimmbad gegenzurechnen. Die Parkraumbewirtschaftung ist zweifellos ein taugliches Mittel zur Regulierung von Parkplätzen.
Anregung	Der LRH regt der Marktgemeinde Wattens an, die angedachte Parkraumbewirtschaftung umzusetzen.
<i>Stellungnahme Marktgemeinde Wattens</i>	<i>Bezüglich der Parkraumbewirtschaftung wurden bereits Diskussionen in den entsprechenden Gemeindegremien geführt und Überlegungen zur Umsetzung angestellt.</i>

4.2. Errichtung und Betrieb der Schwimmbäder

Übersicht

Alle vier Schwimmbäder sind zwischen 30 und 60 Jahre alt und wurden teils mehrmals erweitert, saniert oder erneuert. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Bezeichnung und Betreiber der Schwimmbäder sowie die Jahre der Errichtung und größeren Investitionen in den letzten 20 Jahren:

Tab. 5: Errichtung der Schwimmbäder (Quelle: Vergleichsgemeinden)

Gemeinde	Bezeichnung	Betreiber	Errichtungs- jahr	Jahre der Investitionen
Ellmau	Kaiserbad	Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG	1993	2000 2003 2015 2016 2019
Pettneu am Arlberg	Wellnesspark	Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH	1972	2003
Steeg	Aqua Nova	Kommunalgebäude Steeg GmbH	1978	2006 2014
Wattens	Alpenbad	Marktgemeinde Wattens	1957	2002 2006 2017 2018

Drei Schwimmbäder werden von einer Gesellschaft betrieben. Die Marktgemeinde Wattens führt ihr Schwimmbad selbst.

Ellmau

Die Gemeinde Ellmau errichtete als Eigentümerin der Grundstücke im Jahr 1993 das Kaiserbad. Die Kosten der weiteren Erneuerungsinvestitionen trug hingegen die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG. Größere Investitionen erfolgten in den Jahren 2015 und 2016, als sie das Hallenbad, den Kinderbereich („Ellmi’s Freunde Spielewelt“) und die Kletterhalle neu- bzw. umbaute und den Saunabereich erweiterte. Weitere dringend notwendige Investitionen betrafen im Jahr 2019 die Chlorgasanlagen und die Warmwasseraufbereitung sowie den Austausch von zwei Rutschen. Außerdem wurden der Kassenraum und einige Räumlichkeiten neugestaltet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagenvermögens betrugen lt. Jahresabschluss zum 30.11.2019 der Betreiber-gesellschaft 8,8 Mio. €.

Unterschiedliche Eigentumsverhältnisse

Der LRH stellt fest, dass es beim Kaiserbad unterschiedliche Eigentumsverhältnisse hinsichtlich Grundstück und Gebäude gibt. Die Gemeinde Ellmau räumte der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG kein Baurecht ein. Die Betreibergesellschaft errichtete daher die Bauwerke des Kaiserbades auf der Liegenschaft der Gemeinde Ellmau als Superädifikat¹⁴. Zur Zeit der Überprüfung gab es keine diesbezüglichen vertraglichen Grundlagen (z.B. Superädifikatsvertrag, Pachtvertrag). Die Betreibergesellschaft leistete allerdings ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Liegenschaft.

Pettneu am Arlberg

In der Gemeinde Pettneu am Arlberg wurde lt. Auskunft des Bürgermeisters in den 1960er Jahren ein Freischwimmbad errichtet, das allerdings zu Beginn der 1990er Jahre wieder zugeschüttet wurde. Am gleichen Grundstück entstand im Jahr 1972 das bestehende Hallenbad. Dieses als Freizeitzentrum bezeichnete Bad errichtete und betrieb bis zu ihrer Auflösung im Jahr 2002 die Pettneuer-Freizeitzentrum-Betriebsgesellschaft m.b.H.¹⁵.

Im Zuge der Liquidation der Betreibergesellschaft erwarb die Gemeinde Pettneu am Arlberg mit Kaufvertrag vom 21.12.2001 das Freizeitzentrum um € 190.930. Die sodann gegründete Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH erweiterte im Jahr 2003 das bestehende Hallenbad (Zu- und Umbau) und errichtete den neuen Sportplatz samt Clubgebäude. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagenvermögens betrugen lt. Jahresabschluss zum 31.10.2019 der Betreiber-gesellschaft 4,4 Mio. € (davon Fußballplatz 0,4 Mio. €).

Den Investitionen im Jahr 2003 lag ein Konzept zu Grunde, dass das Gebäude (z.B. Rezeption, mehrere Räumlichkeiten) teilweise von den angrenzenden Campingplatzgästen benützt werden kann. Durch die Verbindung Schwimmbad und Campingplatz wurden wechselseitige Vorteile erwartet. Die Anlagen wurden – wie konzipiert – errichtet, allerdings kam es zu keiner Nutzung durch den Campingplatzbetreiber. Dadurch standen größere Flächen des Gebäudes viele Jahre leer (siehe auch Kapitel 8.5.1 „Umsatzerlöse“).

Unterschiedliche Eigentumsverhältnisse

Auch die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH errichtete das Gebäude des Wellnessparks auf der Liegenschaft der Standortgemeinde als Superädifikat. Die Betreibergesellschaft leistet für die Nutzung der Liegenschaft kein Entgelt.

Empfehlung an die Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit den Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg, mit ihren Tochtergesellschaften einen schriftlichen Vertrag über die Nutzung der Liegenschaften zu vereinbaren oder ihnen am Grundstück ein Baurecht einzuräumen.

¹⁴ Superädifikate sind gemäß § 435 ABGB Bauwerke, die auf einem fremden Grundstück in der Absicht errichtet sind, dass sie nicht stets darauf bleiben sollen, sofern sie nicht Zubehör eines Baurechts sind.

¹⁵ Gesellschafter der Pettneuer-Freizeitzentrum-Betriebsgesellschaft m.b.H. waren mit einem Anteil von jeweils 50 % die Gemeinde Pettneu am Arlberg und der Tourismusverband Arlberg-Stanzertal.

<i>Stellungnahme Gemeinde Ellmau</i>	<i>Die Gemeinde Ellmau wird sich aufgrund der Empfehlung von einem Steuerberater und einem Rechtsanwalt beraten lassen. Dabei sollen die Vor- und Nachteile eines Miet- bzw. Pachtvertrages oder eines Baurechts sowie die damit verbundenen Kosten und allfälligen steuerrechtlichen Auswirkungen abgeklärt werden. Eine vertragliche Regelung der bisher stillschweigend überlassenen Liegenschaft an die Betreiberbergesellschaft wird jedenfalls für zweckmäßig erachtet.</i>
<i>Stellungnahme Gemeinde Pettneu am Arlberg</i>	<i>Die Gemeinde Pettneu am Arlberg wird die fehlenden Verträge umgehend erstellen.</i>

Steeg

Das Hallenbad Aqua Nova in der Gemeinde Steeg wurde im Jahr 1978 errichtet und im Jahr 2006 saniert sowie teilweise erweitert (z.B. Edelstahlbecken statt Fliesen, Errichtung einer Rutsche und eines Planschbeckens).

Das Hallenbad ist Teil eines großen Gebäudekomplexes, in dem noch weitere Gemeindeeinrichtungen wie Volksschule, Kindergarten, Gemeindesaal und Gemeindeverwaltung sowie ein Restaurant untergebracht sind. Außerdem befinden sich in diesem Mehrzweckgebäude mehrere Räumlichkeiten, die von örtlichen Vereinen (Schützen, Bergrettung, Musikkapelle) genützt werden, sowie zwei Wohnungen, die zur Zeit der Überprüfung vermietet waren.

Die Gemeinde Steeg gründete im Jahr 2006 die Kommunalgebäude Steeg GmbH und verkaufte – wie erwähnt – die gesamte Liegenschaft (Grundstücke und Altbestand der Gebäude samt Einrichtungen) an diese Gesellschaft. Neben dem Kaufpreis für die Grundstücke und die Gebäude iHv 2,5 Mio. € übernahm die Betreibergesellschaft sämtliche Errichtungs- und Einrichtungskosten für das Aqua Nova und die Gemeindeeinrichtungen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagenvermögens betrugen lt. Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Betreibergesellschaft 9,4 Mio. €, wovon 6,0 Mio. € die Freizeitanlage betrafen.

Wattens

Das Alpenbad Wattens nahm im Jahr 1957 seinen Betrieb auf. Es wurde mehrmals umgebaut und erweitert, ein Fernwärmeanschluss errichtet sowie der angrenzende Parkplatz vergrößert und neugestaltet. Größere Investitionen betrafen im Jahr 2006 das Sportbecken (Erneuerung), in den Jahren 2017 und 2018 das „Z-Becken“ (Sanierung und Attraktivierung) sowie im Jahr 2020 den Chlorgasraum (Erneuerung). Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagenvermögens sind in der Buchhaltung der Marktgemeinde Wattens per 31.12.2019 mit 6,7 Mio. € erfasst.

Gesamtkonzept Alpenbad Die Baumaßnahmen waren Teil eines Projekts, wofür ein Architekturbüro im Jahr 2017 ein Gesamtkonzept erstellte. In drei Bauphasen sollte das Alpenbad saniert, attraktiviert und modernisiert werden. Dieses Konzept wurde zwar im Technischen Ausschuss und im Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens diskutiert, allerdings bis zur Zeit der Überprüfung kein Beschluss gefasst. Es wurde auch keine Kosten-schätzung bezüglich der geplanten Maßnahmen erstellt.

Realisiert hat die Marktgemeinde Wattens jedoch die Neuerrichtung des Z-Beckens (Edelstahlbecken statt Aluminiumbecken), da diesbezüglich ein drin-gender Handlungsbedarf bestand. Das alte, teilweise undichte Aluminiumbecken wurde abgebrochen und ein neues Edelstahlbecken samt neuer Wasseraufberei-tung eingebaut. Weiters wurden neue Attraktionen (z.B. Breitwellenrutsche, Mas-sagedüsen, Strömungskanal) und ein unterirdischer Technikraum (Unterbringung der neuen Wasseraufbereitungsanlage sowie Ausgleich- und Retentionsbehälter) errichtet sowie mehrere Erneuerungen (z.B. Zugänge, Treppen, Liege- und Sitzflä-chen) vorgenommen. Für die umgesetzten Maßnahmen lagen entsprechende Be-schlüsse des Gemeinderates über die Vergabe von Aufträgen vor.

Das Konzept sieht jedoch weitere Sanierungsphasen wie

- Umorganisation Eingangsbereich (Verlegung des Eingangs in das Erdge-schoß - Barrierefreiheit),
- Umgestaltung des Terrassenbereichs bei der Gastronomie (zu wenig Sitz-fläche, Selbstbedienungsausgabe),
- Erneuerung des 1m-Beckens (Abbruch der schadhafte Rutsche),
- Attraktivierung des Kinderplanschbeckens und des Spielbachs für Kleinkin-der und
- Erneuerung des Sprungbeckens (das geflieste Becken verursacht hohen In-standhaltungs- und Wartungsaufwand)

vor. Hierfür gab es bis zur Zeit der Überprüfung noch keine Entscheidungen hin-sichtlich Umsetzung dieser Maßnahmen.

4.3. Kapazität und Angebot

Übersicht Die vorhandene Infrastruktur der Schwimmbäder in den vier Vergleichsgemeinden ist sehr unterschiedlich. Das jeweilige Angebot stellt sich wie folgt dar:

Tab. 6: Angebot Schwimmbäder (Quelle: Vergleichsgemeinden)

Gemeinde	Schwimmbecken	Sonstiges Angebot	Attraktionen	Wasserfläche	Liegefläche
Ellmau	Bio-Schwimmteich, Außenbecken, Hallenbad	Sauna, Solarium, Kletterhalle, Tennishalle, Physiotherapie, Restaurant, Buffet	Rutsche, Ellmi's Freunde Spielewelt, Kinderspielplatz, Beach-Volleyballplatz	2.675 m ² (Freibad), 186 m ² (Hallenbad), 69 m ² (Sauna)	14.886 m ² (Außenfläche), 540 m ² (Hallenbad), 1.133 m ² (Sauna)
Pettneu am Arlberg	Sportbecken, Kinderbecken	Sauna, Solarium, Massage, Restaurant, Buffet	-	350 m ² (Hallenbad)	3.500 m ² (Außenfläche), 425 m ² (Hallenbad), 220 m ² (Sauna)
Steeg	Kombinationsbecken, Kinderplanschbecken	Sauna, Restaurant, Buffet	Rutsche	172 m ² (Hallenbad)	540 m ² (Hallenbad), 75 m ² (Sauna)
Wattens	Z-Becken, Sportbecken, Sprungbecken, 1m-Becken, Kinderplanschbecken	Buffet	Breitwellenrutsche, Rutsche, Sprungturm, Kinderspielplatz, Beach-Volleyballplatz	1.910 m ² (Freibad)	13.600 m ² (+ 300 m ² Sonnenterrasse)

Der Wellnesspark Pettneu am Arlberg und das Aqua Nova Steeg sind Hallenbäder. Das Alpenbad Wattens ist ein Freibad, das Kaiserbad Ellmau besteht aus einem Hallenbad und einem Freibad. Diese beiden Schwimmbäder verfügen auch über sehr viele Attraktionen.

In allen drei Hallenbädern wird neben der Bademöglichkeit auch ein Saunabereich angeboten. Bezogen auf das Angebot und die Fläche ist dieser Bereich im Kaiserbad Ellmau am größten.

Ellmau

Das Kaiserbad Ellmau besteht aus einem Innen- und einem Außenbereich. Im Gebäude befinden sich ein Hallenbad (inkl. Rutschturm und Spielplatz „Ellmi's Freunde Spielewelt“) sowie eine Wellnessanlage mit zwei Saunen, zwei Dampfbädern, einer Infrarotkabine, ein Solarium¹⁶, ein Warmwasser- und Kaltwasserbecken und mehrere Ruheräume. Weiters sind im Gebäude eine Kletterhalle, eine Tennishalle mit drei Spielplätzen und ein Restaurant untergebracht. Der im Sommer nutzbare Außenbereich umfasst einen Bio-Schwimmteich, drei Schwimmbecken mit einer großen Liegewiese, einen Beach-Volleyballplatz und einen Kinderspielplatz.

Die Kletterhalle und die Tennishalle werden von der Gesellschaft betrieben, wobei ein Spielplatz in der Tennishalle für eine Fernsehproduktion langfristig vermietet ist.

¹⁶ Bis Herbst 2019 verfügte das Kaiserbad Ellmau über zwei Solarien.

Pettneu am Arlberg	Das Hallenbad des Wellnessparks Pettneu am Arlberg umfasst ein 25m-Sportbecken und ein separates Kinderbecken mit kleiner Rutsche. Zum Wellnessbereich gehören im Wesentlichen eine Sauna, ein Dampfbad, eine Infrarotkabine, ein Sanarium, sowie Ruhe- und Erholungsräume. Das Restaurant war kurzfristig verpachtet, wird aber seit dem Jahr 2018 von der Gesellschaft als Buffet wieder selbst geführt.
Steeg	Der Schwimmbereich des Aqua Nova Steeg besteht aus einem Kombinationsbecken mit verschiedenen Badezonen, einem kleinen Kinderbecken, einer außen verlaufenden Rutsche und Liegeflächen. Der Wellnessbereich umfasst zwei Saunen, ein Dampfbad, eine Infrarotkabine, Massageräume, ein Solarium sowie Ruhe- und Erholungsräume. Außerdem befindet sich im Areal ein kleines Restaurant, das auch als „Bad-Bistro“ genutzt wird. Das Aqua Nova Steeg hat im Vergleich zu den anderen Schwimmbädern wenig Attraktionen. Der Gemeinde Steeg ist bewusst, dass in diesem Bereich ein Ausbaupotential vorhanden wäre, die finanziellen Ressourcen der Gemeinde Steeg allerdings begrenzt sind und für andere Maßnahmen benötigt werden.
Wattens	Im Alpenbad Wattens gibt es fünf verschiedene Schwimmbecken mit zwei Rutschen, einen Kinderspielplatz, einen Beach-Volleyballplatz, ein Buffet sowie eine großen Rasenfläche und eine Sonnenterrasse.

Bild 2: Alpenbad Wattens – Z-Pool (Quelle: hsb)



4.4. Öffnungszeiten

Übersicht Die vier Schwimmbäder waren im überprüften Zeitraum wie folgt geöffnet:

Tab. 7: Öffnungszeiten Schwimmbäder (Quelle: Vergleichsgemeinden)

Gemeinde	2017	2018	2019
Ellmau	ganzjährig	ganzjährig	ganzjährig
Pettneu am Arlberg	8.12.16 - 16.4.17 17.6. - 9.9.17	8.12.17 - 7.4.18 16.6. - 15.9.18	8.12.18 - 22.4.19 17.6. - 14.9.19
Steeg	16.12.16 - 23.4.17 25.5. - 15.10.17	8.12.17 - 15.4.18 8.5. - 21.10.18	11.12.18 - 21.4.19 31.5. - 20.10.19
Wattens	2.5. - 10.9.17	2.5. - 9.9.18	3.5. - 8.9.19

Ellmau Das Kaiserbad Ellmau war mit Ausnahme der Revisionstage, die jeweils nach der Winter- und Sommersaison für die Dauer von ein bis zwei Wochen erfolgten, und des 1.11. jeden Jahres (Allerheiligen) ganzjährig geöffnet. Die Öffnungszeiten des Freibades bezogen sich jedoch nur auf die Sommermonate (Anfang/Mitte Mai bis Mitte September). Laut Auskunft der Geschäftsführerin der Betreibergesellschaft sollen die Schließtage in Abstimmung mit dem Tourismusverband Wilder Kaiser im Herbst künftig entfallen.

Pettneu am Arlberg und Steeg Die Hallenbäder in den beiden Gemeinden Pettneu am Arlberg und Steeg waren nach der Sommer- und Wintersaison jeweils mehrere Wochen geschlossen. Außerdem hatte das Aqua Nova Steeg jeden Montag einen Ruhetag.

Beim Wellnesspark Pettneu am Arlberg trat mit Beginn der Wintersaison 2019/20 insofern eine Änderung ein, als die Gesellschaft jeden Mittwoch einen Ruhetag einführte und die täglichen Öffnungszeiten um drei Stunden verkürzte. Diese Maßnahmen bewirkten eine Reduktion des Personalstandes um einen Bediensteten.

Wattens Das Alpenbad Wattens war nur in den Sommermonaten (Anfang Mai bis Mitte September) geöffnet.

Öffnungstage Unter Berücksichtigung der Schließ-, Ruhe- und Revisionstage betrug die Anzahl der Öffnungstage der vier Schwimmbäder in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt:

Tab. 8: Öffnungstage Schwimmbäder (Quelle: Vergleichsgemeinden, LRH Berechnungen)

Gemeinde	2017	2018	2019
Ellmau	330	323	324
Pettneu am Arlberg	213	211	224
Steeg	233	244	235
Wattens	132	131	129

5. Nutzungsstatistiken

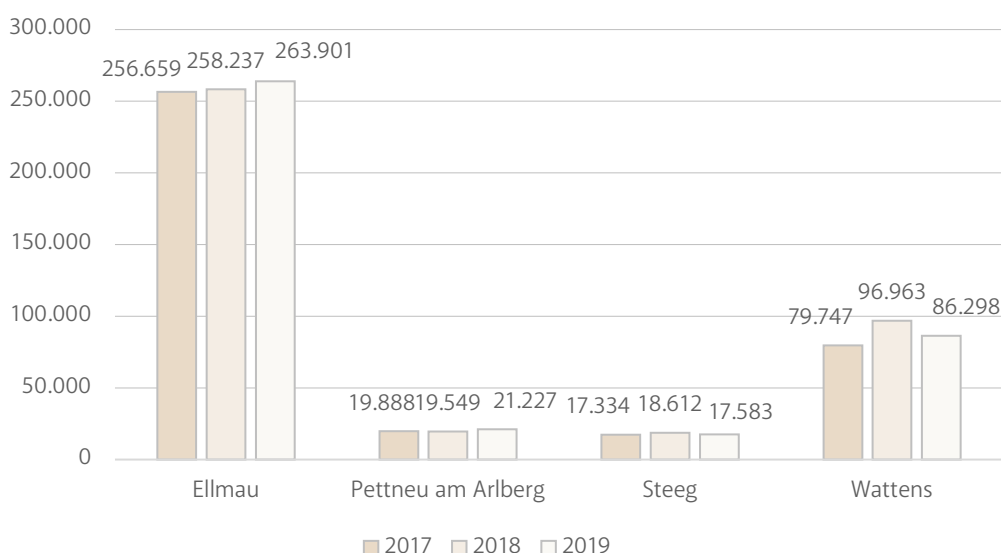
Nutzungsstatistiken von Freizeiteinrichtungen sind ein wichtiges Instrument, um den Erfolg der Einrichtung zu messen und Schlüsse für eine mögliche Verbesserung zu ziehen.

Die geprüften Schwimmbäder führten Aufzeichnungen über die Anzahl der Eintritte in ihre Einrichtungen. Der LRH analysierte die Aufzeichnungen und gliederte die Eintritte nach Geschäftsjahr und nach Schwimmbad/Sauna

5.1. Schwimmbad

Die Eintritte der Schwimmbäder in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 stellten sich wie folgt dar:

Diagr. 1: Eintritte Schwimmbad 2017 – 2019 (Quelle: Vergleichsgemeinden)



Gesamteintritte Das Schwimmbad in Ellmau verzeichnete im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich 259.599 Eintritten pro Geschäftsjahr die meisten Eintritte. Die wenigsten Eintritte wies das Schwimmbad in Steeg mit durchschnittlich 17.843 Eintritten pro Geschäftsjahr auf.

Die Anzahl der Eintritte hängt stark von der Anzahl der Öffnungstage und der Größe des Schwimmbades ab. Der LRH analysierte

- die Eintritte pro Öffnungstag und
- die Eintritte pro m² Liegefläche.

Eintritt pro Öffnungstag Die meisten Öffnungstage wies im überprüfem Zeitraum das Schwimmbad Ellmau mit durchschnittlich 326 Öffnungstagen und die geringsten Öffnungstage das Freischwimmbad Wattens mit durchschnittlich 131 Tagen auf.

Das Schwimmbad in Ellmau lag mit 797 Gästen pro Öffnungstag unter den Vergleichsgemeinden an der Spitze. Es folgten Wattens (671 Eintritte/Öffnungstag), Pettneu am Arlberg (94 Eintritte/Öffnungstag) und Steeg (75 Eintritte/Öffnungstag).

Eintritte pro m² Liegefläche Zur Berechnung der Auslastung setzte der LRH die durchschnittlichen Eintritte pro Öffnungstag ins Verhältnis zur Liegefläche. Je geringer der Wert der Liegefläche pro Gast ist, desto höher ist die Auslastung.

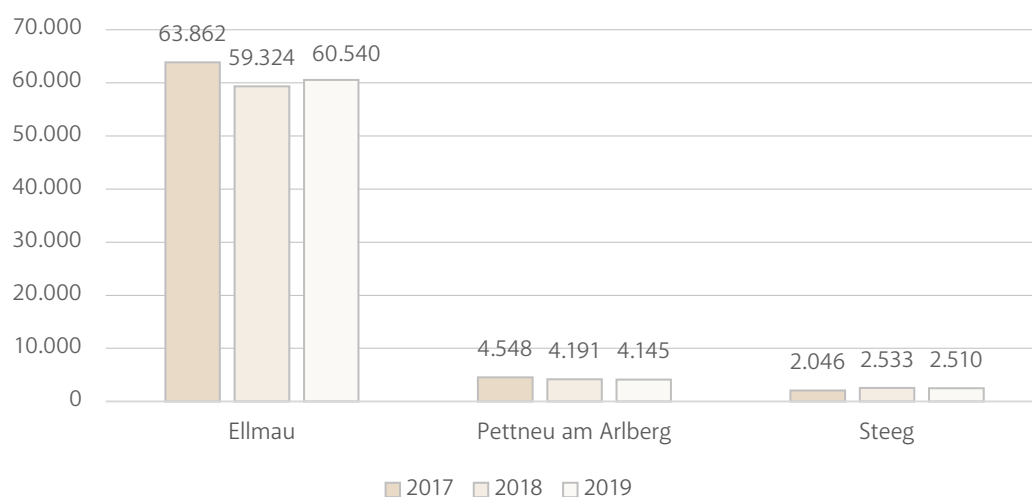
Diese Kennzahl war insbesondere im Zuge der COVID-19 Pandemie von Bedeutung. Laut Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 6.5.2020¹⁷ sollten bei Freibädern und Badeteichen mindestens 20 m² Liegefläche pro Badegast zur Verfügung stehen. Dies würde dazu beitragen, die Übertragung von SARS-CoV-2 unter den Badegästen zu vermeiden.

Am geringsten ist diese Kennzahl im Schwimmbad in Steeg mit 7,2 m², gefolgt von Ellmau (19,3 m²) und Wattens (20,7 m²). Am niedrigsten ist die Auslastung im Schwimmbad in Pettneu am Arlberg mit 41,9 m².

5.2. Sauna

Die Eintritte der Saunen in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 stellten sich wie folgt dar:

Diagr. 2: Eintritte Sauna 2017 – 2019 (Quelle: Vergleichsgemeinden)



¹⁷ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Empfehlung des Expertengremiums Bädertechnik/Bäderhygiene im BMSGPK zur schrittweisen Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) unter dem Gesichtspunkt vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, 6.5.2020.

Gesamteintritte	Die Sauna in Ellmau verzeichnete im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich 61.242 Eintritten pro Geschäftsjahr die meisten Eintritte. Die wenigsten Eintritte wies die Sauna in Steeg mit durchschnittlich 2.363 Eintritten pro Geschäftsjahr auf.
Eintritt pro Öffnungstag	Der LRH analysierte die Eintrittszahlen im Zusammenhang mit den Öffnungstagen. Die Sauna in Ellmau hatte durchschnittlich 326 Tage pro Geschäftsjahr offen und die Saunen in Pettneu am Arlberg und Steeg durchschnittlich 153 Tage pro Geschäftsjahr. Die Sauna in Ellmau besuchten pro Öffnungstag 188 Gäste. Die Saunen in Pettneu am Arlberg (28 Eintritte/Öffnungstag), und in Steeg (15 Eintritte/Öffnungstag) verzeichneten hingegen nur wenig Saunagäste pro Öffnungstag.
Bewertung	Die Statistik zeigt, dass die größere Sauna in Ellmau wesentlich mehr Eintritte verzeichnete als die kleinen Saunen in Pettneu am Arlberg und Steeg. Insbesondere die Sauna in Steeg wies in absoluten Zahlen und pro Öffnungstag wenig Eintritte auf. Ohne Betrachtung der touristischen und gesundheitlichen Aspekte wären die beiden Saunen aus wirtschaftlicher Sicht zu schließen.

5.3. Faktoren für die Auslastung

Die Auslastung von Schwimmbädern und Saunen ist naturgemäß abhängig vom Wetter und der Jahreszeit. Bei gutem Wetter und im Sommer profitieren Freibäder. Bei schlechtem Wetter und in der kälteren Jahreszeit steigen die Eintritte in Hallenbäder und Saunen. Auch in den Schulferien steigen die Eintrittszahlen.

Abgesehen von diesen von den Betreibern nicht beeinflussbaren Faktoren können die Schwimmbäder die Attraktivität ihrer Anlagen durchaus steigern, z.B. durch eine moderne Ausgestaltung, zusätzliche Einrichtungen wie eine Kletterhalle oder ein Restaurant, angepasste Öffnungszeiten.

Um eine zielgruppen- und bedürfnisorientierte Gestaltung der Anlagen zu fördern, sind Kenntnisse über die Gästestrukturen (z.B. Alter, Wohnort) vonnöten.

Der LRH stellte fest, dass die Schwimmbäder keine genauen Kenntnisse über die Gästestrukturen hatten.

Empfehlung an alle vier Gemeinden	Der LRH empfiehlt den vier Gemeinden, mittels Erhebungen Informationen über die Gäste zu erhalten. Damit kann eine bedürfnisorientierte Gestaltung der Anlagen erfolgen und es können zielgruppengerechte Marketingaktivitäten gesetzt werden.
-----------------------------------	--

Stellungnahme Gemeinde Ellmau Die Empfehlung wird durch die Gemeinde Ellmau zur Behandlung an ihren Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“, der zugleich als Beirat der Betreiber-gesellschaft fungiert, weitergegeben. Aufgrund der Erkenntnisse, die das Gremium im Rahmen seiner Beratungen erlangt, werden durch die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen zu setzen sein.

*Stellungnahme
Marktgemeinde
Wattens*

Die Marktgemeinde Wattens hat in der Sommersaison 2020 stichprobenartig Erhebungen hinsichtlich des Herkunftsortes der Gäste durchgeführt, um hier fundierte Daten hinsichtlich des Wohnortes der Besucher des Schwimmbades zu erhalten. Somit wurde bereits der Empfehlung des Landesrechnungshofes zumindest zum Teil Rechnung getragen. Weitere Erhebungen sind in der Badesaison 2021 geplant unter dem Aspekt, hier in Zukunft zielgruppenorientierte Maßnahmen treffen zu können. Die bereits erhobenen Daten werden auch als Verhandlungsgrundlage für Förderungen sowie Kostenbeteiligungen von Nachbargemeinden herangezogen.

Zusätzlich kann die Kenntnis über den Wohnort der Gäste auch als Verhandlungsgrundlage für Förderungen sowie einer Kostenbeteiligung von Nachbargemeinden dienen (siehe auch Kapitel 10 „Kooperationen“).

Bild 3: Wellnesspark Pettneu a.A. – Freigelände (Quelle: Gemeinde Pettneu a.A.)



6. Organisation

Eine Gemeinde kann ihre Leistungen in unterschiedlichen Organisations- bzw. Rechtsformen erbringen. Sie hat grundsätzlich eine Wahlfreiheit zwischen Eigenverwaltung und Ausgliederung.

Zu den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen zählen etwa Regie- und Eigenbetriebe sowie Gemeindeverbände. Eine Gemeinde kann aber auch jede privatrechtliche Gesellschaftsform, die das österreichische Gesellschaftsrecht vorsieht, wählen. Eine solche Gesellschaft kann sie als Eigengesellschaft oder unter Beteiligung Dritter errichten.

Motive	Die Motive einer Gemeinde für die Ausgliederung ihrer Wirtschaftstätigkeit (z.B. Schwimmbäder) können vielfältig sein. Wesentliche Motive sind: • Wirtschaftliche Aspekte (Geschäftsführung nach wirtschaftlichen Prinzipien, schnellere und flexiblere Entscheidungsprozesse, Erhöhung des Kostenbewusstseins), • Flexiblere Personalführung (Gestaltungsmöglichkeiten des privaten Arbeitsrechts), • Steuerliche Gründe (Vorsteuerabzug bei Investitionen), • Liquiditätsstärkung (Verkauf von Immobilien an gemeindeeigenes Unternehmen, Fremdfinanzierung des Kaufpreises), • Maastricht-Kriterien (Auslagerung von Schulden). Die Vergleichsgemeinden haben ihre Schwimmbäder unterschiedlich organisiert. Nachfolgende Ausführungen zeigen die Vorteile der gewählten Organisationsformen.
GmbH	Die Rechtsform einer GmbH wird vielfach aus steuerlichen Gründen gewählt. Die Ausgliederungsentscheidungen der Gemeinden sind meist auch davon motiviert, dass sie ihre Haushalte (z.B. durch Auslagerung von Personalaufwendungen und Schulden) entlasten können. Eine GmbH bietet auch bestimmte Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter.
GmbH & Co KG	Die Sonderform „GmbH & Co KG“ bietet der Gemeinde mehr Flexibilität. Sie kann das Haftungsrisiko auf die Stammeinlage der GmbH beschränken und von den Gestaltungsfreiheiten des Personengesellschaftsrechts profitieren.
Regiebetrieb	Der Vorteil eines Regiebetriebes ist, dass eine Gemeinde – im Vergleich zu den anderen Organisationsformen – die größten Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auf die Tätigkeit des Betriebes hat. Andererseits fehlt die unternehmerische Autonomie, da vielfach die bürokratischen Strukturen zu berücksichtigen sind. Die Ausgliederung von kommunalen Wirtschaftstätigkeiten in der Form einer GmbH oder GmbH & Co KG hat meist den Grund, dass dadurch die Haftung der Gesellschafter beschränkt ist. Außerdem ist mit diesen beiden Gesellschaftsrechtsformen die Beherrschung der Geschäftsführung durch die Gemeinde als Alleingesellschafter sichergestellt. Die Gemeinden haben jedoch auch die gesetzlich und vertraglich festgelegten Pflichten (z.B. Rechnungslegung, Einhaltung formeller Vorschriften) zu beachten.

6.1. Organisationsformen

Übersicht

Die vier Vergleichsgemeinden haben ihre Schwimmbäder unterschiedlich organisiert. Nachfolgende Darstellung zeigt die Rechtsträger bzw. Betriebsform, mit denen die Gemeinden ihre Schwimmbäder betreiben:

Tab. 9: Betreiber der Schwimmbäder (Quelle: Firmenbuch)

Gemeinde	Rechts- bzw. Betriebsform	Anteil in %
Ellmau	Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG	100
Pettneu am Arlberg	Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH	100
Steeg	Kommunalgebäude Steeg GmbH	100
Wattens	Regiebetrieb der Marktgemeinde Wattens	-

Drei Gemeinden führen ihr Schwimmbad in einer privatrechtlichen Organisationsform. Die Marktgemeinde Wattens betreibt ihr Schwimmbad in einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform.

Ellmau

Bei der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG sind die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (= Komplementärin) und die Gemeinde Ellmau als Kommanditistin mit einer Einlage iHv € 1.872.673 beteiligt. Alleingesellschafterin der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H., deren Stammkapital € 36.336 beträgt, ist die Gemeinde Ellmau.

Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat von Pettneu am Arlberg fasste am 10.4. und 14.5.2003 Beschlüsse, wonach die Gemeinde Pettneu am Arlberg als Alleingesellschafterin die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH errichtete. Sie ist mit € 35.000 an der Gesellschaft beteiligt.

Steeg

Der Gemeinderat von Steeg hat in der Sitzung vom 11.5.2006 die Errichtung der Kommunalgebäude Steeg GmbH beschlossen. Die Gemeinde Steeg ist Alleingesellschafterin und übernahm das Stammkapital iHv € 35.000 zur Gänze.

Wattens

Das Alpenbad Wattens wird in Form eines Regiebetriebes geführt. Ein Regiebetrieb ist in personeller, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht sowie haushaltsrechtlich vollständig in die Gemeindeverwaltung integriert und verfügt über keine Rechtspersönlichkeit. So ist z.B. das Personal im allgemeinen Stellenplan der Marktgemeinde Wattens berücksichtigt und werden alle Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen in deren Gemeindehaushalt veranschlagt.

Eine Änderung der Betriebsform (etwa in Form einer Kapitalgesellschaft) war seitens der Marktgemeinde Wattens zur Zeit der Überprüfung nicht angedacht.

6.2. Gesellschaftsvertrag/Errichtungserklärung

Ellmau	Beim Kaiserbad Ellmau unterzeichneten die beiden Gründungsgesellschafter Gemeinde Ellmau und Tourismusverband Ellmau ¹⁸ am 28.7.1993 die Gesellschaftsverträge. Diese Verträge wurden in den Jahren 2006 infolge des Ausstiegs des Tourismusverbandes adaptiert und im Jahr 2011 neu gefasst.
Steeg	Drei Vertreter der Gemeinde Steeg haben die Errichtungserklärung am 7.6.2006 unterzeichnet. Diese Erklärung wurde bis zur Zeit der Überprüfung nicht geändert.
Pettneu am Arlberg	Die Erklärung der Gemeinde Pettneu am Arlberg über die Errichtung der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH ist mit 3.9.2003 (samt Nachtrag vom 24.10.2003) datiert. Die einzige Änderung dieser Errichtungserklärung am 30.10.2006 betraf die Verlegung des Stichtages für den Jahresabschluss vom 31.12. auf 31.10.
Gegenstand des Unternehmens	Die Gesellschaftsverträge definieren den Gegenstand der Unternehmen. Dieser stellt sich für die drei Gesellschaften wie folgt dar:

Tab. 10: Gegenstand des Unternehmens (Quelle: Firmenbuch)

Gemeinde	Gegenstand des Unternehmens
Ellmau	• Betrieb von Freizeit-, Erholungs- und Sportanlagen, • Errichtung und Betrieb von gastgewerblichen Unternehmen und sonstigen gewerblichen Unternehmen, insbesondere Restaurants, Verkaufsskiosk, Boutiquen etc. sowie Vermietung solcher Betriebe an Dritte, • Errichtung und Betrieb von sonstigen Geschäften sowie Durchführung von Veranstaltungen aller Art zur Förderung des Fremdenverkehrs, • Vermietung von Räumlichkeiten, • Beteiligung an gleichartigen Unternehmen.
Pettneu am Arlberg	• Förderung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, • Betrieb der auf der Liegenschaft EZ 771 KG Pettneu am Arlberg sowie auf weiteren gepachteten Flächen befindlichen Einrichtungen, nämlich Hallenbad, Beach-Volleyballplatz, Funpark, Fußballplatz, Eislaufplatz, Fischteich, Kneippanlage und Kinderspielplatz.
Steeg	• Errichtung und Betrieb von Kommunalgebäuden, • Beteiligung an anderen Unternehmen und Übernahme der Geschäftsführung daran.

¹⁸ Mit Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 (LGBl. Nr. 105/2005) wurde der Tourismusverband Ellmau am 1.1.2006 aufgelöst und dem neu errichteten Tourismusverband Wilder Kaiser zugeordnet.

Ellmau	Der Unternehmensgegenstand der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG bezieht sich im Wesentlichen auf die Einrichtungen des Kaiserbades. Die Gesellschaft ist auch Kommanditistin bei der Bergbahnen Ellmau – Going GmbH Co. Hartkaiserbahn KG mit einer Kommanditeinlage von € 1.189.419, das entsprach zur Zeit der Überprüfung 23,1 % aller Kommanditeinlagen. Sie erwarb die Anteile in zwei Tranchen. Die Gemeinde Ellmau war Gründungsgesellschafterin der Bergbahngesellschaft und übertrug mit Zusammenschlussvertrag vom 3.8.2007 ihre Kommanditeinlage iHv € 394.613 an die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG. Sie schied damit aus dieser Gesellschaft aus. Infolge des Ausscheidens einer weiteren Kommanditistin (Bergbahnen Ellmau-Going Beteiligungs GmbH) im Jahr 2017 übernahm die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG von ihr einen Teilbetrag von € 794.805. Die Übernahme dieses Anteils war mit einem Agio in derselben Höhe verbunden, so dass in der Bilanz der Gesellschaft die Beteiligung an der Bergbahngesellschaft mit 2,0 Mio. € aufscheint.
Pettneu am Arlberg	Zweck der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH ist die Förderung von Sport- und Freizeiteinrichtungen. Sie ist demnach zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind oder dazu wesentlich beitragen. Dazu zählen auch Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeiten. Von den im Unternehmensgegenstand aufgezählten Einrichtungen ist im Wesentlichen nur das Hallenbad relevant. Die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH betreut auch den angrenzenden Kinderspielplatz und errichtete – wie erwähnt – im Jahr 2003 den neuen Fußballplatz. Hiefür erhält sie vom örtlichen Sportverein einen jährlichen Pachtzins. Der Betrieb des Fußballplatzes fällt nicht in die Zuständigkeit der Gesellschaft.
Steeg	Der Unternehmensgegenstand der Kommunalgebäude Steeg GmbH umfasst die Errichtung und den Betrieb von Kommunalgebäuden im Gemeindegebiet von Steeg. Er umfasst viele andere Betriebe, die mit dem Schwimmbad nichts zu tun haben (siehe Kapitel 4.2 „Errichtung und Betrieb der Schwimmbäder“).
Bewertung	Die Unternehmensgegenstände der drei Gesellschaften sind teilweise sehr weitreichend definiert und umfassen mehr als die Errichtung und den Betrieb von Schwimmbädern. Dies hängt mit den unterschiedlichen Interessen der Gemeinden zusammen.

6.3. Organe der Gesellschaften

Die Organe der Gesellschaften sind grundsätzlich die Geschäftsführung und die General- bzw. Gesellschafterversammlung. Allen drei Gesellschaften ist gemeinsam, dass sie aufgrund ihrer Größe über keinen Aufsichtsrat verfügen. Eine Gesellschaft hat einen Beirat eingerichtet.

Allen gesellschaftlichen Organen sind bestimmte Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen (z.B. §§ 15 ff und 34 ff GmbHG¹⁹, §§ 105 ff UGB²⁰) und/oder den vertraglichen Grundlagen (z.B. Gesellschaftsvertrag, Errichtungserklärung) ergeben, übertragen.

Geschäftsführung

Die Vertretung der Kapitalgesellschaften erfolgt grundsätzlich durch den oder die Geschäftsführer. Sie berechtigen und verpflichten die Gesellschaft, in dem sie in deren Namen Rechtsgeschäfte abschließen. Die Geschäftsführer sind daher der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Die Gesellschaftsverträge oder Errichtungserklärungen aller drei berichtsrelevanten Kapitalgesellschaften sehen einen oder mehrere Geschäftsführer vor. Diesen Gesellschaften war gemeinsam, dass sie zur Zeit der Überprüfung jeweils einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt hatten.

Ellmau

Bei der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist der/die GeschäftsführerIn der Komplementärgesellschaft²¹ für die Führung ihrer Geschäfte unmittelbar verantwortlich. Der/die GmbH-GeschäftsführerIn wird in diesem Fall organschaftlich mittelbar bzw. faktisch für die KG tätig. Seine/ihre wesentliche Tätigkeit wirkt sich direkt bei der KG aus.

Der Komplementärin sind sämtliche Auslagen, die mit ihrer Geschäftsführung zusammenhängen, zu ersetzen. Weiters erhält sie eine Risikoprämie (Haftungsvergütung) iHv von 3 % des Stammkapitals (d.s. € 1.090) jährlich.

Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. hat mit Gesellschafterbeschluss vom 20.5.2019 den bisherigen Geschäftsführer, der in den Ruhestand trat, abberufen und gleichzeitig eine neue Geschäftsführerin bestellt.

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung sind in den beiden Gesellschaftsverträgen sowie im Dienstvertrag geregelt. Demnach ist vor der Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (z.B. Errichtung, Um- und Zubauten von Gebäuden, Investitionen, Abschluss von Dienstverträgen - teilweise ab bestimmten Betragsgrenzen) die Zustimmung der Gesellschafterin oder ein Beschluss des Beirates einzuholen.

¹⁹ Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 71/2018.

²⁰ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl. Nr. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 63/2019.

²¹ Das ist die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H.

Eine Ausnahme besteht in der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte (z.B. Stimmrechte) bezüglich der Beteiligung „Bergbahnen Ellmau – Going GmbH & Co. Hartkaiserbahn KG“. Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG erteilte dem Bürgermeister am 31.7.2012 eine Generalhandlungsvollmacht. Er ist demnach alleine befugt, die Geschäfte der Gesellschaft hinsichtlich der Kommanditeinlage an der Bergbahngesellschaft wahrzunehmen.

Pettneu am
Arlberg

Bei der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH ist der Bürgermeister unentgeltlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt. Er übernahm diese Funktion am 17.6.2010 von seinem Vorgänger als Bürgermeister und vertritt seither die Gesellschaft selbständig.

Seit ca. drei Jahren übt ein Bediensteter des Tourismusverbandes St. Anton am Arlberg die operative Geschäftsführung aus (Geschäftsführungsassistent). Er erbringt lt. eigenen Angaben 30 % seiner Arbeitsleistung für die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH. Die Gesellschaft ersetzt dem Verband die anteiligen Aufwendungen. Der Bedienstete des Tourismusverbandes hat allerdings weder einen Geschäftsführer- noch einen Dienstvertrag mit der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH.

Kritik – kein
Geschäftsführer-
vertrag

Der LRH kritisiert, dass die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH mit beiden Geschäftsführern keinen Geschäftsführervertrag abschloss, obwohl dies die Errichtungserklärung ausdrücklich vorsieht. Außerdem fehlt für die Bestellung des operativen Geschäftsführers ein Beschluss der Generalversammlung. Wenn auch regelmäßige Abstimmungsgespräche stattfinden, trägt der Bürgermeister als einziger bestellter Geschäftsführer die Alleinverantwortung für die Gesellschaft.

*Stellungnahme
Gemeinde Pett-
neu am Arlberg*

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg wird die fehlenden Verträge umgehend erstellen.

Steeg

Die Errichtungserklärung der Kommunalgebäude Steeg GmbH sieht einen oder mehrere Geschäftsführer vor. Weiters können Einzel- und Gesamtprokuristen bestellt werden.

Die Kommunalgebäude Steeg GmbH bestellte am 12.9.2008 den Bürgermeister zum Geschäftsführer. Er nahm diese Funktion bis zur Zeit der Überprüfung unentgeltlich wahr. Einen Geschäftsführervertrag gab es allerdings nicht.

Personalunion
Bürgermeister
und Geschäfts-
führer

Der LRH hält in Bezug auf die Gemeinden Pettneu am Arlberg und Steeg fest, dass die bestehende Rechtslage eine Personalunion von Bürgermeister und Geschäftsführer ermöglicht. Die Bestellung von Bürgermeistern zu Geschäftsführern von Tochtergesellschaften einer Gemeinde mag unterschiedliche Gründe haben, die es im konkreten Fall zu beurteilen gilt.

Wenn Bürgermeister – wie in den Gemeinden Pettneu am Arlberg und Steeg – ihre Funktion als Geschäftsführer unentgeltlich ausüben, so ist dies für die Gesellschaft und in weiterer Folge für die Gemeinde die kostengünstigste Lösung. Außerdem

kann der Bürgermeister als organschaftlicher Gemeindevertreter die Gemeindeinteressen unmittelbar in die Gesellschaft einbringen und dort entscheiden. Da in beiden Fällen die Gesellschaften im Alleineigentum der Gemeinde stehen, werden die Interessen der Gemeinde und des Schwimmbades grundsätzlich gleichgerichtet sein.

Aus risikoorientierter Sicht gibt es aber auch mehrere Argumente, die gegen eine Doppelfunktion Bürgermeister und Geschäftsführer sprechen.

Interessens-
konflikt und
Unvereinbarkeit

Ein Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen, dementsprechend ist er bei einer Alleingesellschaft der Gemeinde der einzige Vertreter der Generalversammlung. Die Doppelorganfunktion Bürgermeister als Geschäftsführer und Gesellschaftsvertreter birgt aber grundsätzlich die Risiken eines Interessenskonflikts (Gemeindeinteressen vs. Gesellschaftsinteressen) und einer allfälligen Befangenheit im Gemeinderat gemäß § 29 TGO in sich. Diese sind jedoch nach Ansicht des LRH in beiden konkreten Fällen aufgrund der gleichgerichteten Interessen wohl eher gering.

Ein entscheidendes Kriterium bezüglich der Bestellung eines Bürgermeisters zum Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft wird auch der Umfang des Unternehmensgegenstandes und der entsprechende Arbeitsaufwand für die Geschäftsführung sein. Deshalb bestellte die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG eine eigene Geschäftsführung. Diese Konstellation stellt eine Funktionstrennung sicher.

Befugnisse

Die Befugnisse der Geschäftsführung der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG sind im Gesellschaftsvertrag sehr ausführlich geregelt. Demgegenüber sind die Befugnisse der Geschäftsführung der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH und der Kommunalgebäude Steeg GmbH weder ihrer Art noch ihrer Höhe nach beschränkt. Beide Geschäftsführer können unbeschränkt Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft tätigen.

Beirat

Den Eigentümern einer Gesellschaft steht es grundsätzlich frei, einen Beirat als zusätzliches und freiwilliges Gesellschaftsorgan einzurichten. Einem Beirat kommt Organcharakter zu, wenn ihm ausreichend Kontroll- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden („aufsichtsratsähnlicher“ Beirat). Ihm können auch Kompetenzen übertragen werden, die nach der Gesetzeslage anderen Organen zukommen.

Ellmau

Der Gesellschaftsvertrag der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG richtete einen solchen Beirat im Jahr 2011 ein.

Der Beirat besteht aus der Gesellschafterversammlung und dem paritätisch besetzten Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad. Er hatte zur Zeit der Überprüfung sieben Mitglieder (Bürgermeister und sechs Ausschussmitglieder). An den Beiratssitzungen hat auch die Geschäftsführerin teilzunehmen.

Zu den Aufgaben dieses Beirates zählen die Überwachung der Geschäftsführung und die jährliche Bilanzbesprechung. Er kann den Jahresabschluss, die Vorschläge

zur Ergebnisverteilung und den Lagebericht prüfen und hat Investitionen von mehr als € 18.168 und Darlehensaufnahmen von mehr als € 10.000 zu beschließen. Anlässlich der Bilanzbesprechung ist auch ein Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Beirat hat somit eine aufsichtsratsähnliche Funktion, ist aber letztlich ein beratendes Organ.

Der LRH erhob, dass im überprüften Zeitraum mehrmals im Jahr Beiratssitzungen stattfanden und – mit wenigen Ausnahmen (z.B. 7.2., 6.6. und 4.12.2019) – Protokolle über den Verlauf der Sitzungen vorlagen. Der Gesellschaftsvertrag sieht in Pkt. VII Z. 8 ausdrücklich die Verpflichtung zur Führung eines Protokolls vor.

Aufgrund der fehlenden Protokolle kann der LRH nicht bestätigen, ob der Beirat im Jahr 2019 die ihr übertragenen Aufgaben (z.B. Bilanzbesprechung, Vorlage des Wirtschaftsplans, Beschlussfassung über größere Investitionen) erfüllte.

Anregung Der LRH regt der Gesellschaft an, die Beiratssitzungen lückenlos zu dokumentieren. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Beschlüsse der Generalversammlung auf eine Beschlussempfehlung der vorangegangenen Beiratssitzung²² verweisen, den Inhalt der Empfehlung aber nicht wiedergeben.

**Stellungnahme
Gemeinde Ellmau** *Mit der Protokollführung war bisher der jeweilige Obmann des politischen Ausschusses „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ betraut. Dieses Gremium fungiert laut Gesellschaftsvertrag auch als Beirat der Gesellschaft. Der Obmann ist zugleich politischer Mandatar des Gemeinderates. Es ist vorgesehen die bisherige Systematik der Protokollführung mit Beginn der neuen Gemeinderatsperiode dahingehend zu ändern, dass künftig die Protokollführung durch einen Mitarbeiter des Kaiserbades bzw. direkt durch die Geschäftsführung vorgenommen werden soll.*

Bewertung Der LRH wertet es als positiv, dass die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG einen Beirat vorsieht. Die im Beirat vertretenen Mitglieder des Gemeinderates üben eine Kontrollfunktion aus und erhalten Informationen über den laufenden Betrieb der Gesellschaft. Außerdem informiert der Obmann des Beirates regelmäßig den Gemeinderat über die Sitzungen des Beirates und finden regelmäßig Gespräche zwischen dem Obmann des Beirates und der Geschäftsführerin statt.

**Pettneu am
Arlberg** Laut Auskunft des (operativen) Geschäftsführers der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH gibt es einen Wellnessparkausschuss, der sich aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter, vier Gemeinderatsmitgliedern und einem Vertreter des Tourismusverbandes St. Anton am Arlberg zusammensetzt. Dieser Ausschuss ist allerdings kein gewählter Gemeindeausschuss und kein gesellschaftsrechtlicher Ausschuss. Der Ausschuss soll zwei- bis dreimal pro Jahr zusammenkommen und über verschiedene Themen wie Öffnungszeiten, Tarife und Investitionen beraten. Dem LRH konnten allerdings keine Protokolle übergeben werden.

²² Z.B. „die Gesellschafterversammlung vom 6.6.2019 beschließt, der Empfehlung des Beirates in der vorangegangenen Sitzung zu folgen und die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017/18 zu entlasten.“

Steeg Bei der Gründung der Kommunalgebäude Steeg GmbH war beabsichtigt, in Bezug auf den Betrieb der Freizeitanlage den Tourismusverband Lechtal²³ einzubinden. Unter anderem sollte ein Beirat mit Vertretern der Gemeinde und des Verbandes sowie ein zweiter Geschäftsführer, den der Verband bestellen kann, eingerichtet werden. Der Gemeinderat stimmte dem Vertrag am 26.5.2006 zu. Zur Zeit der Überprüfung gab es weder einen Beirat noch einen zweiten Geschäftsführer.

Bewertung Die Errichtung eines Beirates ist sinnvoll und insbesondere dann notwendig, wenn neben der Gemeinde auch andere Rechtsträger (z.B. Tourismusverbände), die finanzielle Beiträge leisten oder ein berechtigtes Interesse am Erhalt des Schwimmbades haben, Mitwirkungs- und Mitspracherechte eingeräumt werden sollen.

General- bzw. Gesellschafterversammlung

Die durch das Gesetz (z.B. Prüfung und Festlegung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung²⁴) oder den Gesellschaftsvertrag (z.B. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern) den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der General- bzw. Gesellschafterversammlung gefasst. Gemäß § 34 Abs. 1 GmbHG können die Gesellschafter einen Beschluss anstatt in der Generalversammlung auch auf schriftlichem Weg (sog. Umlaufbeschluss) fassen

Ellmau Die jeweiligen Gesellschaftsverträge sehen vor, dass die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. einmal jährlich – innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres – eine Generalversammlung und die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen haben. In beiden Gesellschaftsverträgen sind mehrere Gegenstände, wofür es eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung bedarf, definiert.

Der LRH hebt positiv hervor, dass an den Gesellschafterversammlungen neben dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter auch die Beiratsmitglieder teilnahmen. Damit war eine unmittelbare und nachvollziehbare Information eines Teils des Gemeinderates gewährleistet.

Der LRH stellt fest, dass die Gesellschafterversammlung beider Gesellschaften im überprüften Zeitraum jährlich – im Anschluss an eine Beiratssitzung – stattfand. Dabei wurden die Jahresabschlüsse des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung der Geschäftsführung beschlossen. Der Beschluss der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. vom 20.5.2019 über die Abberufung und Entlastung des alten Geschäftsführers und die Bestellung der neuen Geschäftsführerin erfolgten mittels Umlaufbeschluss.

Abgesehen von diesen Beschlüssen waren keine weiteren Beschlüsse dokumentiert. Der Gesellschaftsvertrag sieht in Pkt. VIII u.a. eine Genehmigungspflicht bei Investitionen und Abschlüssen von Dienstverträgen, wenn der Wert bzw. das

²³ Der Tourismusverband Lechtal wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 (LGBl. Nr. 101/2004) am 1.1.2005 errichtet. Der Name dieses Verbandes wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2017 (LGBl. Nr. 24/2017) auf „Lechtal Tourismus“ geändert.

²⁴ Diese Beschlüsse sind in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Jahresbruttoentgelt € 18.168 übersteigt, oder über die Verwendung des Gewinns vor.

Der LRH stellt weiters fest, dass der Beirat Beschlüsse fasste, die im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind (z.B. Erhöhung der Bergbahn-Beteiligung). Laut Auskunft der Geschäftsführerin werden alle wichtigen Entscheidungen mit dem Bürgermeister bzw. dem Beirat abgestimmt und besprochen.

Anregung Der LRH regt an, die wenig aussagekräftige und lückenhafte Dokumentation der Sitzungen der Gesellschafterversammlung zu verbessern.

Stellungnahme *Es wird in Zukunft darauf geachtet, dass die zu treffenden Entscheidungen und*
Gemeinde Ellmau *Beschlüsse durch das formal zuständige Organ getroffen werden.*

Pettneu am Entsprechend der Errichtungserklärung der Wellnesspark Pettneu am Arlberg
Arlberg GmbH hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Über Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Errichtungserklärung führt in 25 Punkten mehrere Gegenstände an, die einen Beschluss der Generalversammlung erfordern.

Kritik – keine Der LRH kritisiert, dass in den letzten zehn Jahren (lt. Auskunft des Bürgermeisters)
Generalversamm- keine Generalversammlung stattfand, obwohl diese gemäß § 36 Abs. 2 GmbHG
lung und Errichtungserklärung mindestens einmal jährlich einzuberufen war. Die Generalversammlung kam somit ihren Aufgaben (z.B. Genehmigung des Jahresbudgets, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Geschäftsführers) nicht nach.

Stellungnahme *Die Gemeinde Pettneu am Arlberg wird die fehlenden Protokolle in Zukunft able-*
Gemeinde Pett- *gen.*
neu am Arlberg

Steeg Die Generalversammlung der Kommunalgebäude Steeg GmbH hat am Sitz der Gesellschaft in Steeg oder in Reutte stattzufinden. In jeder Versammlung sind die gefassten Beschlüsse zu protokollieren. Die Kommunalgebäude Steeg GmbH Errichtungserklärung enthält lediglich drei Gegenstände, die eines Beschlusses der Generalversammlung bedürfen. So hat sie die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reingewinns und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

Der LRH stellt fest, dass die Sitzungen der ordentlichen Generalversammlung im überprüften Zeitraum jährlich stattfanden und die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden. Dies erfolgte mit Umlaufbeschlüssen des Gesellschafters.

Kritik – Selbst- Der LRH kritisiert allerdings, dass die Umlaufbeschlüsse ausschließlich vom Bürger-
entlastung meister unterzeichnet waren. Aufgrund seiner Personalunion als Bürgermeister (in der Funktion als Gemeindevertreter) und Geschäftsführer entlastete er somit sich

selbst. In diesem Fall sollte sich der Bürgermeister vom Bürgermeister-Stellvertreter vertreten lassen.

6.4. Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) umfasst alle Maßnahmen und Kontrollen, mit denen

- das Vermögen des Betriebes geschützt,
- die Abwehr von Schäden gewährleistet,
- die ordnungsmäßige Erstellung des Rechnungswesens gesichert und die
- Durchsetzung der Geschäftspolitik unterstützt wird.

Übliche Elemente eines IKS sind etwa die Festlegung eines Vier-Augen-Prinzips sowie von Pouvoirgrenzen, Kollektivzeichnungen im elektronischen Zahlungsverkehr, die Trennung und wechselseitige Kontrolle von Funktionen, Dienstanweisungen, Dokumentationsanforderungen und -prozesse sowie die Einrichtung entsprechender IT-Systeme.

Rechtliche
Verpflichtung
für ein IKS

Gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG haben die Geschäftsführer einer GmbH dafür zu sorgen, dass ein IKS geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Inhalt und Umfang des konkret erforderlichen IKS haben sich an der Größe des Unternehmens, dem Unternehmensgegenstand, der Art der vom Unternehmen betriebenen Geschäfte und der Branche des Unternehmens zu orientieren. Teilweise sehen auch die Gesellschaftsverträge und Errichtungserklärungen die Führung eines IKS vor.

Für die Gemeindeverwaltung besteht keine explizite Verpflichtung zur Schaffung eines IKS, jedoch lässt sich diese Vorgabe aus den Grundsätzen der ordentlichen Haushaltsführung gemäß Art. 126b Abs. 5 B-VG (ziffernmäßige Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) ableiten. Zusätzliche Vorgaben enthielt die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012²⁵. Beispielsweise sind im Sinne des Vier-Augen-Prinzips nur zwei Bedienstete gemeinsam im bargeldlosen Zahlungsverkehr zeichnungsbefugt (Kollektivzeichnung).

Der LRH erhob, ob ein IKS in den Betrieben vorlag und wie dieses ausgestaltet war. Grundsätzlich handelte es sich bei den geprüften Schwimmbädern um kleinere Betriebe, bei denen sich der Fokus vor allem auf das Vier-Augen-Prinzip im Verrechnungs- und Zahlungsverkehr richtete.

Ellmau

Die Geschäftsführerin des Kaiserbades Ellmau prüfte die eingehenden Rechnungen und kontierte sie, die Verbuchung übernahm eine Bedienstete. Bei elektronischen Zahlungen war die Geschäftsführerin allein zeichnungsberechtigt, eine Kollektivzeichnung lag nicht vor.

²⁵ Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 – GHV), LGBl. Nr. 113/2012. Diese Verordnung wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2020 durch die Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020, LGBl. Nr. 144/2019, ersetzt.

Ein weiteres Instrument des IKS der Gesellschaft waren die im Gesellschaftsvertrag normierten Kontroll- und Zustimmungspflichten des Beirats für bestimmte Geschäftsfälle.

Pettneu am Arlberg	Der Bürgermeister der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Geschäftsführer prüfte die eingehenden Rechnungen. Die Verbuchung erfolgte durch den Steuerberater. Eine Bedienstete der Gesellschaft führte die Zahlungen allein durch.
Steeg	Der Bürgermeister der Gemeinde Steeg als Geschäftsführer prüfte die Rechnungen. Die Verbuchung erfolgte durch den Steuerberater. Der Bürgermeister und die Finanzverwalterin der Gemeinde übten die Zeichnungsbefugnis gemeinsam aus. Die Bearbeitung der Geschäftsfälle der Gesellschaft erfolgten entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip.
Wattens	Die Bediensteten der Marktgemeinde Wattens wickelten die Geschäftsfälle mit Bezug auf das Alpenbad – wie die restlichen Geschäftsfälle – in Übereinstimmung mit der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 ab. Zwei Bedienstete übten die Zeichnungsbefugnis gemeinsam aus.
Bewertung	Das Vier-Augen-Prinzip als Teil des IKS wurde im Zahlungsverkehr nur in der Kommunalgebäude Steeg GmbH und der Marktgemeinde Wattens angewandt. Bei den Schwimmbad-Gesellschaften der Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg gab es keine Kollektivzeichnung. Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG wies – auch aufgrund der Größe des Unternehmens – durch die Zustimmungspflichten des Beirats ein weiteres Element eines IKS auf.

Empfehlung an die Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg	Der LRH empfiehlt den Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg, dass ihre Tochtergesellschaften im elektronischen Zahlungsverkehr eine Kollektivzeichnung einrichten. Dadurch können Fehler vorgebeugt und ein Missbrauchsrisiko verringert werden.
---	--

Stellungnahme Gemeinde Ellmau Bei den Überweisungen der Freizeit- und Erholungszentrum GmbH & Co KG herrscht bereits das 4-Augen-Prinzip. Zwar wird die Zeichnung der Überweisungen durch die Geschäftsführung alleine getätigt, aber die daraus erfolgende Verbuchung der Bankbelege wird wiederum durch einen anderen Mitarbeiter vorgenommen. So wird jede Bankbewegung jeweils 5-fach kontrolliert:

1. Kontrolle und Kontierung der Eingangsrechnung durch die Geschäftsführung;
2. Eingabe des Zahlungsbetrages ins Online-Banking durch einen Mitarbeiter;
3. Überweisung erfolgt durch die Zeichnung der Geschäftsführung;
4. Kontierung der Bankbelege durch die Geschäftsführung;
5. Buchung im Buchhaltungsprogramm durch einen Mitarbeiter;

Die Empfehlung soll dem Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ zur Kenntnis gebracht werden. Durch das Gremium sind zusammen mit der Geschäftsführung Verbesserungsmöglichkeiten zu beraten, die in der Folge durch die Geschäftsführung umzusetzen sein werden.

*Stellungnahme
 Gemeinde Pett-
 neu am Arlberg* Die Gemeinde Pettneu am Arlberg wird die Kollektivzeichnung beim Zahlungsverkehr umgehend einführen.

Bild 4: Aqua Nova Steeg – Hallenbad (Quelle: Gemeinde Steeg)



6.5. Beteiligungsmanagement der Gemeinden

Mit der Auslagerung von Gemeindeaufgaben gehen Aufsichts- und Kontrollrechte – beispielsweise jene des Prüfungsausschusses und der Gemeindeaufsicht – verloren. Meist ist damit für den Gemeinderat auch ein Informationsverlust verbunden. Daher ist es wichtig, dass die Gemeinden in den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, ihre Eigentümerinteressen wahrnehmen und eine wirksame Steuerung und Kontrolle sicherstellen. Diese Defizite kann die Gemeinde durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Ausschüsse, Berichtsvorlagen) minimieren.

Nachfolgende Ausführungen zeigen, welche Ingerenzmöglichkeiten die Gemeinden Ellmau, Pettneu am Arlberg und Steeg haben und wie sie ihre Rechte sicherstellen.

Aufsichts- und Kontrollrechte

Die drei Gemeinden nehmen ihr Aufsichtsrecht auf unterschiedliche Weise wahr. Dabei gilt es grundsätzlich zu unterscheiden, auf welchen Grundlagen (Gesellschaftsrecht, Gemeinderecht) die Rechte wahrgenommen werden.

Beirat	Wie bereits erwähnt sieht der Gesellschaftsvertrag der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. Co KG einen Beirat, dem der Bürgermeister und sechs Mitglieder des Gemeinderates angehören, vor. Die Zusammensetzung dieses Organs entspricht – mit Ausnahme des Bürgermeisters – jener des Gemeindeausschusses für Tourismus, Wirtschaft und Kaiserbad. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich jedoch um zwei verschiedene Gremien. Der Beirat erfüllt eine rein gesellschaftsrechtliche Funktion. Der Beirat hat insofern seine Bedeutung, da bestimmte Geschäftsfälle seiner Zustimmung bedürfen. Aufgrund seiner Zusammensetzung waren die diesbezüglichen Entscheidungen auf eine breitere Basis gestellt.
Gemeindeausschuss	Die Gesellschaften der Gemeinden Pettneu am Arlberg und Steeg sehen in ihren Errichtungserklärungen keinen solchen Beirat vor. Beide Gemeinden bildeten im Jahr 2016 jeweils einen paritätisch besetzten Ausschuss.
Pettneu am Arlberg	Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschloss am 16.3.2016 einen Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft für die Bereiche Wellnesspark, Schigebiet und Tourismus einzurichten. Diesem Ausschuss gehören der Bürgermeister, sein Stellvertreter und vier weitere Gemeinderatsmitglieder an.
Steeg	Der Gemeinderat der Gemeinde Steeg beschloss am 15.4.2016, einen Bauausschuss (Hallenbad-Ausschuss) zu bilden und diesen mit vier Mitgliedern zu besetzen. Nach Auskunft des Bürgermeisters trat der Hallenbad-Ausschuss de facto nie zusammen. Da die Mitglieder dieses Ausschusses jedoch ident mit dem Gemeindevorstand waren, wurden in dessen Sitzungen die Angelegenheiten bezüglich Hallenbad besprochen.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass diese Gemeindeausschüsse lediglich eine Beratungsfunktion und – mangels gesellschaftsvertraglicher Regelung – keine Kompetenzen bei den Tochtergesellschaften der Gemeinden haben. Es handelt sich bei diesen Ausschüssen um keine Ausschüsse für wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. a TGO, die gemäß § 21 Abs. 1 lit. c TGO Organqualität haben. Solchen Ausschüssen können auch Aufgaben des Gemeinderates zur selbständigen Entscheidung übertragen werden.
Überprüfungsausschuss	Der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Steeg nahm im überprüften Zeitraum einmal jährlich eine Prüfung der Jahresrechnung und Buchhaltung der Kommunalgebäude Steeg GmbH vor und bestätigte durchwegs deren Richtigkeit. Der Obmann dieses Ausschusses erstattete dem Gemeinderat darüber einen entsprechenden Bericht. Diese Prüfungen orientieren sich am § 109 Abs. 2 TGO, wonach der Überprüfungsausschuss (als Organ der Gemeinde) die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen hat. Die TGO unterscheidet beim

Begriff „wirtschaftliches Unternehmen“ allerdings nicht zwischen kommunalen Eigenbetrieben und ausgegliederten Unternehmen. Die diesbezüglichen Erläuterungen²⁶ sehen jedoch vor, dass von der Prüfpflicht der Überprüfungsausschüsse rechtlich selbständige Unternehmen der Gemeinde, wie z.B. eine GmbH oder eine KG, nicht umfasst sind. In diesem Fall kann lediglich der Geldfluss an oder vom Unternehmen Prüfungsgegenstand sein. Die Gesellschaft müsste ein eigenes Kontrollorgan einrichten.

Hinweis Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf gesetzliche Regelungen anderer Bundesländer²⁷ hin, die – anders als die TGO – ausgegliederte Unternehmen ausdrücklich der Kontrolle durch gemeindeeigene Prüfungsorgane unterwerfen. Solche Prüfungen setzen voraus, dass der Gemeinde ein maßgeblicher Einfluss auf das betreffende Unternehmen (z.B. mindestens 50 %ige Kapitalbeteiligung, finanzielle oder organisatorische Beherrschung) zusteht.

Bewertung Der LRH wertet es grundsätzlich positiv, wenn der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Steeg die Gebarung der Gesellschaft prüft und darüber dem Gemeinderat berichtet. Diese Vorgangsweise widerspricht allerdings der TGO, die eine solche Prüfung nicht vorsieht.

Informationsrechte

Wie erwähnt kann durch die Ausgliederung von Aufgaben der Informationsfluss von der Gesellschaft zum Gemeinderat verloren gehen, wenn sich dieser keine Berichtspflichten sichert. Der Gemeinderat konnte jedoch regelmäßige, standardisierte Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften und den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres verlangen.

Der LRH stellt fest, dass in Einzelfällen und anlassbezogen die Gemeinderäte der geprüften Gemeinden mit Themen der betroffenen Gesellschaften befasst waren. Der Gemeinderat Ellmau war – entsprechend der Dokumentation in den Protokollen – am umfassendsten über die Gemeinde-Gesellschaften informiert.

Keine Informationen erhielten die Gemeinderäte aller drei Gemeinden bisher über die Jahresabschlüsse der Gesellschaft. Mit der Vorlage dieser Abschlüsse wären die Gemeinderäte über die gesamte Vermögens- und Schuldengebarung der betreffenden Gesellschaften informiert.

Hinweis Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die vom Tiroler Landtag am 8.5.2019 beschlossene Änderung der TGO²⁸, die am 12.7.2019 in Kraft trat, hin. Gemäß § 76 leg. cit. haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen,

²⁶ Siehe Brandmayr/Zangerl/Stockhauser/Sonntag (2. Auflage), Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001, Erläuterungen zu § 109 Abs. 2 TGO.

²⁷ Z.B. § 61 Abs. 2 Sbg GdO, § 92 Abs. 1 K-AGO, § 86 Abs. 1 Stmk GemO.

²⁸ Gesetz vom 8. Mai 2019, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird, LGBl. Nr. 82/2019.

dem Bürgermeister einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Lage des Unternehmens übermitteln. Beide Unterlagen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 76 TGO (Inkrafttretensdatum
Gemeinde Ellmau 12.07.2019) wurde erstmals in der Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2020 der Jahresabschluss zum 30.11.2019 präsentiert.

Auch vor dem Inkrafttreten des § 76 TGO gab es bereits durch die Geschäftsführung des Kaiserbades einen jährlichen Finanzbericht gegenüber dem Gemeinderat.

Die Berichtspflicht gemäß § 76 TGO wird auch in Zukunft vorgenommen.

7. Personal

Bei Schwimmbädern handelt es sich um personalintensive Betriebe. Die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder erfordern die Anstellung von ausreichend qualifiziertem Personal.

7.1. Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellten sich im überprüften Zeitraum je Schwimmbad wie folgt dar:

Tab. 11: Personalaufwendungen (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	507.408	149.094	63.899	202.844
2018	542.788	175.467	66.823	212.740
2019	564.391	231.660	64.176	222.758

Die Personalaufwendungen beinhalten die Löhne und Gehälter der Bediensteten, die gesetzlichen Abgaben sowie soziale Aufwendungen wie beispielsweise für Weiterbildungen. Ein weiterer Teil davon waren die Bezüge der Geschäftsführer in Ellmau (2017 bis 2019) und der Geschäftsführungsassistenz in Pettneu am Arlberg (2019).

Neben den jährlichen Gehaltsanpassungen gibt es mehrere Ursachen für die Erhöhung der Personalaufwendungen. Beim Kaiserbad Ellmau und beim Wellnesspark Pettneu am Arlberg wirkten sich die Erhöhung des Geschäftsführerentgeltes und eine Erhöhung des Personalstandes (Ellmau) sowie die Geschäftsführungsassistenz (Pettneu am Arlberg) deutlich aus.

Anteil an den
gesamten Auf-
wendungen

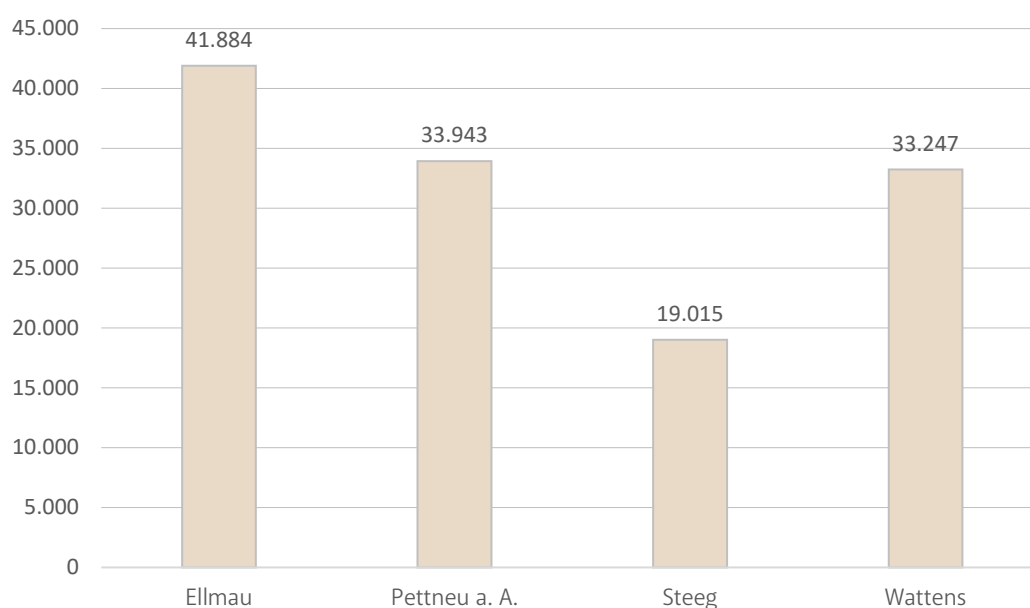
Der Anteil der Personalaufwendungen an den gesamten Aufwendungen betrug durchschnittlich 33,6 %. Den niedrigsten Anteil wies das Aqua Nova Steeg mit 13,5 % und den höchsten das Alpenbad Wattens mit 47,3 % auf.

Der geringe Wert beim Aqua Nova Steeg beruhte vor allem auf den hohen sonstigen Aufwendungen in anderen Geschäftsfeldern (z.B. Vermietung und Verpackung) und der unentgeltlichen Geschäftsführertätigkeit. Im Gegensatz dazu verfügte das Alpenbad Wattens als Freischwimmbad über keine weiteren aufwandsintensiven Geschäftsfelder.

Personal-
aufwendungen
pro VBÄ

Der LRH berechnete die Personalaufwendungen pro Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) im Geschäftsjahr 2019, um Unterschiede in den Bezugssystemen der einzelnen Schwimmbäder zu erkennen.

Diagr. 3: Personalaufwendungen pro VBÄ 2019 (Beträge in €, Quelle: Vergleichsgemeinden)



Die Personalaufwendungen pro VBÄ betrugen im Jahr 2019 durchschnittlich ca. € 32.000. Es zeigte sich, dass das Kaiserbad Ellmau im Durchschnitt die höchsten Bezüge und das Aqua Nova Steeg die geringsten Bezüge aufwies. Ein Grund für die niedrigen Personalaufwendungen pro VBÄ beim Aqua Nova Steeg ist der Umstand, dass die Geschäftsführung ohne Vergütung erfolgte. Dies wirkt sich bei der geringen Anzahl von Bediensteten wesentlich aus.

7.2. Personaleinsatz

Die Personalaufwendungen pro VBÄ betrugen im Jahr 2019 durchschnittlich ca. € 32.000. Es zeigte sich, dass das Kaiserbad Ellmau im Durchschnitt die höchsten Bezüge und das Aqua Nova Steeg die geringsten Bezüge aufwies. Ein Grund für die niedrigen Personalaufwendungen pro VBÄ beim Aqua Nova Steeg ist der Umstand, dass die Geschäftsführung ohne Vergütung erfolgte. Dies wirkt sich bei der geringen Anzahl von Bediensteten wesentlich aus.

Personaleinsatz in VBÄ Die folgende Tabelle zeigt den Personaleinsatz in der Sommersaison 2019 in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ):

Tab. 12: Personal in VBÄ Sommer 2019 (Quelle: Vergleichsgemeinden)

Tätigkeitsfelder	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
Geschäftsführung	1,0	1,3	1,0	1,0
Badeaufsicht	6,5	2,9	0,6	4,0
Kassa	2,6	1,6	0,9	1,7
Reinigung	3,4	1,0	0,9	0,0
Summe	13,5	6,8	3,4	6,7

Durchschnittlich 7,6 VBÄ waren in den geprüften Schwimmbädern beschäftigt. Das Kaiserbad Ellmau hatte mit 13,5 VBÄ den höchsten, das Aqua Nova Steeg mit 3,4 VBÄ den niedrigsten Wert. Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß betrug in den vier Schwimmbädern 76 %.

Einzelne Tätigkeitsfelder

Geschäftsführung Die Geschäftsführung führt die Geschäfte im Innenverhältnis und übt die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis aus. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Die Tätigkeiten der Geschäftsführung in den drei Gesellschaften sind im Kapitel 6.3 „Organe der Gesellschaften“ ausführlich dargestellt, weshalb der LRH auf diese Ausführungen verweist. In der Marktgemeinde Wattens führte der Bürgermeister die Geschäfte der Gemeinde und vertrat diese und somit auch das Alpenbad als Betrieb der Gemeinde.

Badeaufsicht Die Badeaufsicht ist in Hallen- und Freibädern und in Saunabetrieben für den reibungslosen Ablauf des Badebetriebes nach technischen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekten verantwortlich. Die Bademeister sorgen unter anderem für die Einhaltung der Badeordnung und leisten bei Bedarf Erste Hilfe. Sie kontrollieren regelmäßig die Wasserqualität und bestimmen, ob das Wasser gewechselt werden muss.

Die Qualifikation der Badeaufsicht ist vom Bäderbetreiber anhand einer Risikoanalyse festzulegen. Die ÖNORM S 1150²⁹ legt Anforderungen an die Ausbildung von Bäderpersonal fest und beinhaltet Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen sowie Unterrichtsbereiche und die Lehrinhalte.

²⁹ ÖNORM S 1150: 2017-01-15 Anforderungen an die Ausbildung zum qualifizierten Bäderpersonal.

7.3. Dienstrecht

Allgemeines Arbeitsrecht Für die Bediensteten in den Gesellschaften der Gemeinden Ellmau, Pettneu am Arlberg und Steeg galt das allgemeine Arbeitsrecht. Es gibt im Bundesland Tirol keinen Kollektivvertrag.

G-VBG 2012 Die Bediensteten im Schwimmbad der Marktgemeinde Wattens waren Gemeindebedienstete. Für sie galt das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012)³⁰.

Dienstverträge

Dienstverträge Aufbauend auf den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und dem G-VBG 2012 schlossen die jeweiligen Dienstgeber mit ihren Bediensteten Dienstverträge ab. Diese Verträge begründeten das Dienstverhältnis und regelten das konkrete Entgelt.

Ellmau Für einige Bedienstete des Kaiserbades Ellmau lagen keine schriftlichen Dienstverträge vor. Es gab lediglich eine knapp gehaltene „schriftliche Festlegung der mündlich getroffenen Vereinbarung“. Darin waren wesentliche Bestimmungen, wie die vorgesehene Verwendung oder das Urlaubsausmaß, nicht erwähnt.

Pettneu am Arlberg Die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH schloss mit ihren Bediensteten für die jeweiligen Saisons (Juni bis September; Dezember bis April) befristete Dienstverträge ab. Ein Bediensteter, der als Bademeister und Gebäudetechniker beschäftigt war, hatte einen unbefristeten Dienstvertrag. Für einen von November 2016 bis November 2019 beschäftigten Bediensteten lag kein schriftlicher Dienstvertrag vor.

Steeg Die Kommunalgebäude Steeg GmbH schloss mit ihren Bediensteten für die jeweiligen Saisons (Mai bis Oktober; Dezember bis April) befristete Dienstverträge ab. Nicht alle dem LRH vorgelegten Dienstverträge waren unterzeichnet.

Empfehlung an die Gemeinden Ellmau, Pettneu am Arlberg und Steeg Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit den Gemeinden Ellmau, Pettneu am Arlberg und Steeg, dass ihre Tochtergesellschaften schriftliche Dienstverträge mit allen – auch mit den bereits beschäftigten – Bediensteten abschließen und diese unterzeichnen. Darin sollten die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis geregelt sein.

Stellungnahme Gemeinde Ellmau *Sofern mit Mitarbeitern keine schriftlichen Dienstverträge bestehen sollten, so wird die Geschäftsführung angehalten diesen Missstand zu beseitigen.*

³⁰ Gesetz vom 5. Oktober 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF LGBl. Nr. 51/2020.

Dienstzeiten und Arbeitszeitaufzeichnungen

Dienstzeiten	Die Normaldienstzeit betrug in allen Bädern 40 Stunden pro Woche. Wie erwähnt hatten zahlreiche Bedienstete ein reduziertes Beschäftigungsverhältnis. Die Bediensteten des Kaiserbades Ellmau (ab dem Jahr 2020) und des Aqua Nova Steeg verwendeten ein elektronisches Zeiterfassungssystem. Die Bediensteten des Wellnessparks Pettneu am Arlberg und des Alpenbades Wattens (im Gegensatz zu den restlichen Bediensteten der Marktgemeinde Wattens) führten manuelle Zeitaufzeichnungen. Der LRH kontrollierte stichprobenartig die Zeitaufzeichnungen der Bediensteten der einzelnen Schwimmbäder. Dabei stellte er geringfügige rechnerische Fehler in den manuellen Zeitaufzeichnungen der Bediensteten des Alpenbades Wattens fest.
Anregung	Der LRH regt der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH und der Marktgemeinde Wattens an, für die Bediensteten des Schwimmbades ein elektronisches Zeiterfassungssystem einzuführen. Im Gegensatz zu einem manuellen ist ein elektronisches Zeiterfassungssystem weniger fehleranfällig und erleichtert die Gehaltsabrechnung.
<i>Stellungnahme Marktgemeinde Wattens</i>	<i>Die Marktgemeinde Wattens hat mit Ende letzten Jahres den Anbieter bei dem elektronischen Zeiterfassungssystem gewechselt und diente das Rathaus vorerst als Piloteinrichtung. Nach Bereinigung aller „Kinderkrankheiten“ soll das System schrittweise auf alle Außenstellen ausgerollt werden. In der Zwischenzeit wurde eine einheitliche Exceltabelle eingeführt, welche durch den jeweiligen Leiter der Außenstelle am Ende des Monats zu überprüfen und sodann an die Personalabteilung zwecks Endkontrolle zu übersenden ist.</i>
Höchstgrenzen der Dienstzeit	Die gesetzlichen dienstrechtlichen Bestimmungen sehen Höchstgrenzen der Dienstzeit vor. So darf gemäß § 7 Abs. 1 AZG³¹ die Tagesdienstzeit zwölf Stunden nicht überschreiten. Gemäß § 23 Abs. 1 G-VBG 2012 darf die Tagesdienstzeit dreizehn Stunden nicht überschreiten. Nur unter bestimmten Ausnahmen darf davon abgewichen werden.
Kritik – Höchstgrenzen der Dienstzeit überschritten	Der LRH kritisiert, dass in der Marktgemeinde Wattens einzelne Bedienstete des Schwimmbades im Jahr 2019 mehrmals die maximale Tagesdienstzeit von dreizehn Stunden überschritten.
<i>Stellungnahme Marktgemeinde Wattens</i>	<i>Der Marktgemeinde Wattens ist es wichtig, die arbeitsrechtlichen Vorgaben des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes einzuhalten. So wurde auch der Kritik des Landesrechnungshofes Rechnung getragen, in dem die Amtsleitung alle Bediensteten des Schwimmbades angewiesen hat, die maximale Tagesdienstzeit von 13 Stunden nicht zu überschreiten. Ebenfalls wurde der leitende Bademeister des</i>

³¹ Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz – AZG), BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018.

Schwimmbadbetriebes entsprechend angehalten, hier die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Bediensteten in diesem Sinne zu überwachen. Zusätzlich wird eine laufende Kontrolle der Stundenaufzeichnungen seitens des Personalbüros erfolgen.

8. Gebarung

Die prüfungsrelevanten Gesellschaften haben bei der Buchführung und Rechnungslegung unternehmensrechtliche Vorschriften zu beachten. Sie sind u.a. zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet und haben diese innerhalb bestimmter in den Gesellschaftsverträgen definierten Zeitpunkten der Gesellschafter- bzw. Generalversammlung vorzulegen. Der LRH weist darauf hin, dass zwei Gesellschaften nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr (Wellnesspark Pettnau am Arlberg GmbH: 1.11. bis 31.10. und Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG: 1.12. bis 30.11.) bilanzieren.

Gesellschafts-
größe

Die Gesellschaften waren als kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 221 UGB³² einzustufen, da ihre jährlichen Umsatzerlöse weniger als 10 Mio. € betrugen und im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Sie waren daher gemäß § 268 UGB auch nicht zur Abschlussprüfung verpflichtet.

Wie erwähnt haben die Gesellschaften aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages auch andere Aufgaben zu erfüllen. Die Jahresabschlüsse enthalten daher nicht nur die Gebarung der Schwimmbäder, sondern die Gebarung sämtlicher Geschäftsfelder. Die einzelnen Geschäftsbereiche sind im Jahresabschluss nicht immer klar abgegrenzt. Da keine der drei Gesellschaften eine Kostenrechnung führt, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die gesamte Gebarung der Gesellschaften.

Kamerale
Grundsätze

Im Gegensatz zu den Gesellschaften hat die Marktgemeinde Wattens für die Verrechnung der Gebarung des Alpenbades die kameralen Grundsätze (z.B. VRV 2015) zu beachten. Diese Gebarung wird im Unterabschnitt 831 „Freibäder“ veranschlagt und ist somit klar abgegrenzt von den übrigen Geschäftsfeldern der Gemeinde.

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen zunächst für jede Gemeinde eine aggregierte Darstellung und kurze Erläuterungen der Jahresergebnisse für die Jahre 2017 bis 2019. Die anschließenden detaillierteren Ausführungen beziehen sich auf einzelne Positionen.

³² Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGL. Nr. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 63/2019.

Bild 5: Kaiserbad Ellmau – Hallenbad (Quelle: Gemeinde Ellmau)



8.1. Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG

Übersicht

Die Bilanz, die Zusammensetzung des Eigenkapitals sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG entwickelten sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt:

Tab. 13: Jahresergebnisse 2017 bis 2019 (Beträge in €; Quelle: Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG)

Bilanz zum 30.11.	2017	2018	2019
Anlagevermögen	5.975.148	5.759.259	5.480.903
Umlaufvermögen	2.306.411	3.286.609	4.060.200
Rechnungsabgrenzungsposten	6.999	7.396	5.082
Eigenkapital	2.610.407	3.775.093	4.496.156
Subventionen und Zuschüsse	2.736.814	2.564.916	2.393.018
Rückstellungen	102.998	94.416	80.018
Verbindlichkeiten	2.838.339	2.618.839	2.576.994
Bilanzsumme	8.288.557	9.053.264	9.546.186

Eigenkapital zum 30.11.	2017	2018	2019
Kommanditkapital	1.872.673	1.872.673	1.872.673
Verlustanteil aus Vorjahren	-602.135	-125.139	0
Kapitalrücklagen	0	0	307.632
Gewinnrücklagen	1.149.192	1.149.192	1.902.420
Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	190.677	878.367	413.431
Summe Eigenkapital	2.610.407	3.775.093	4.496.156

Gewinn- und Verlustrechnung	2016/17	2017/18	2018/19
Umsatzerlöse	866.553	890.400	990.511
Sonstige betriebliche Erträge	272.537	285.674	239.995
Summe Erträge	1.139.089	1.176.073	1.230.506
Personalaufwand	-442.554	-488.084	-464.423
Materialaufwand	-307.829	-303.444	-347.306
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-301.054	-469.448	-621.150
Abschreibungen	-334.977	-316.694	-292.414
Summe Aufwendungen	-1.386.413	-1.577.670	-1.725.293
Betriebsergebnis	-247.324	-401.597	-494.787
Finanzerfolg	438.121	1.280.304	908.474
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	190.677	878.367	413.687
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	190.677	878.367	413.687

Bilanz Die Bilanzsumme erhöhte sich von € 8.288.557 auf € 9.546.186. Diese Entwicklung war insbesondere auf die Forderungen gegenüber der Bergbahnen Ellmau – Going GmbH Co. Hartkaiserbahn KG zurückzuführen, die sich von € 1.687.084 auf € 3.309.208 erhöhten.

Forderungen Die Gesellschafterversammlung der Bergbahngesellschaft beschloss am 26.6.2014, 70 % der unternehmensrechtlichen Jahresgewinne zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gewinnrücklage zuzuführen und 30 % an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Beteiligung auszubezahlen. Dementsprechend wurden in der Bilanz der Kaiserbad-Gesellschaft die nicht ausgeschütteten Beteiligungserträge kumuliert auf einem Forderungskonto (Stand 30.11.2019: 3,0 Mio. €) verbucht. Die auszubezahlenden Gewinnanteile (z.B. für das Jahr 2019 0,3 Mio. €) sind in der Bilanz der Kaiserbad-Gesellschaft zunächst ebenfalls als Forderung dargestellt. Diese Forderung wurde im jeweils darauffolgenden Jahr mit der Überweisung dieser Anteile ausgeglichen.

Anlagevermögen Das Anlagevermögen setzt sich größtenteils aus Sachanlagen und der Beteiligung an der Bergbahnen Ellmau – Going GmbH Co. Hartkaiserbahn KG zusammen. Die Reduktion dieses Anlagevermögens war insbesondere durch die planmäßigen Abschreibungen der Sachanlagen iHv ca. € 315.000 p.a. begründet. Die Sachanlagenzugänge waren in den Jahren 2017 bis 2019 mit insgesamt € 185.098 vergleichsweise gering. Die Beteiligung an der Bergbahn-Gesellschaft wird seit der Kapitalerhöhung im Jahr 2017 unverändert mit € 1.984.224 ausgewiesen.

Eigenkapital Das Eigenkapital setzt sich aus mehreren Bilanzpositionen zusammen und erhöhte sich von € 2.610.407 auf € 4.496.156. Die Kommanditeinlage der Gemeinde Ellmau ist seit dem Jahr 2008 unverändert mit € 1.872.673 erfasst. Die Steigerung des Eigenkapitals war daher auf die Jahresergebnisse und die jährlichen Zuschüsse der Gemeinde Ellmau zurückzuführen.

Mit dem im Geschäftsjahr 2017/18 erzielten Jahresüberschuss konnten im Jahr 2019 die Verlustanteile des Kommanditisten aus Vorjahren zur Gänze abgedeckt und teilweise der Gewinnrücklage zugeführt werden. Die Gemeindegzuschüsse, die sich auf die Tilgung der Darlehen und den Betriebsabgang der Gesellschaft bezogen und ca. € 300.000 p.a. betrugen (ausführlich siehe Kapitel 9 „Leistungen der Gemeinden“), sind seit dem Geschäftsjahr 2018/19 gemäß § 225 Abs. 2 Z. 5 UGB³³ als nicht gebundene Kapitalrücklage erfasst.

Investitions-
zuschüsse

Die Subventionen und Zuschüsse betreffen die in den Jahren 2015 und 2016 getätigten Investitionen hinsichtlich des Projekts „Sanierung, Modernisierung und Attraktivierung des Kaiserbades“. Der Tourismusverband Wilder Kaiser sowie die Gesellschaft und die Gemeinde Ellmau vereinbarten am 4.8.2014, dass der Verband für dieses Projekt 60 % des Investitionsaufwandes und somit letztlich zweckgebundene Zuschüsse iHv € 2.385.000 gewährte. Weiters erhielt die Gesellschaft vom Land Tirol für die Kletterhalle Zuschüsse iHv € 541.350. Diese Zuschüsse sind als Sonderposten auf der Passivseite angesetzt und nach Maßgabe der Abschreibung oder des Abgangs des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, ertragswirksam aufzulösen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beziehen sich vor allem auf zwei Bankdarlehen, welche die Gesellschaft in den Jahren 2015 und 2017 aufnahm. Ein Darlehen iHv 1,5 Mio. € betrifft das erwähnte Projekt und ein Darlehen iHv € 1.376.667 die Kapitalerhöhung der Bergbahnen Ellmau-Going GmbH Co. Hartkaiserbahn KG. Für beide Darlehen übernahm die Gemeinde Ellmau die Haftung und gewährt der Gesellschaft Zuschüsse im Ausmaß der laufenden Annuitätenzahlungen. Die Darlehensstände reduzierten sich von € 2.721.939 auf € 2.304.459.

Der LRH überzeugte sich im Zuge der Prüfung von der Richtigkeit der Bestände zum 30.11.2019. Bei planmäßiger Tilgung endet die Laufzeit der beiden Darlehen in den Jahren 2030 und 2032.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist wesentlich vom Finanzergebnis und dabei vor allem von den Erträgen aus der Beteiligung an der Bergbahnen Ellmau – Going GmbH Co. Hartkaiserbahn KG beeinflusst. Die von der Bergbahngesellschaft erhaltenen Gewinnbeteiligungen betrugen im überprüften Zeitraum € 438.560 (2017), € 1.280.605 (2018) und € 938.622 (2019). Dadurch konnte die Gesellschaft in den letzten drei Jahren trotz der negativen Betriebsergebnisse Jahresüberschüsse erzielen.

Das Betriebsergebnis der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG war stets negativ und verschlechterte sich von € 247.324 (2017) auf € 494.787 (2019). Diese Entwicklung war wesentlich von höheren Aufwendungen für die Instandhaltung von Gebäuden sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung beeinflusst.

³³ Gemäß § 225 Abs. 2 Z. 5 UGB ist der Betrag von sonstigen Zuzahlungen, die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst sind, als Kapitalrücklage auszuweisen.

Die Erhöhung der Erträge im Geschäftsjahr 2018/19 war insbesondere von Versicherungsentschädigungen iHv € 64.358 geprägt. Die im Vergleich zum Vorjahr um ca. € 100.000 höheren Umsatzerlöse waren auf die Umgliederung einzelner Erlöskonten (von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen) zurückzuführen.

Freizeit-
und Erholungs-
zentrum Ellmau
Gesellschaft
m.b.H.

Die Gebahrung des Komplementärs Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. beschränkt sich auf sehr wenige Geschäftsfälle. Sie beziehen sich insbesondere auf die Verrechnung des Geschäftsführungsaufwandes, welche die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG in voller Höhe ersetzt, die jährliche Haftungsprämie der KG an die GmbH iHv € 1.090 und die Mindestkörperschaftsteuer iHv € 1.750.

Bewertung

Die Eigenkapitalbasis der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG verbesserte sich bis zum 30.11.2019 deutlich auf 4,5 Mio. € und kann als sehr gut bezeichnet werden. Auch die Bilanzgewinne waren sehr hoch, so dass auch die aus Vorjahren vorgetragenen Verluste im Geschäftsjahr 2018/19 ausgeglichen werden konnten. Diese Entwicklung war insbesondere auf die hohen Beteiligungserträge in den letzten Jahren zurückzuführen.

Angesichts der sehr guten Finanzergebnisse darf aber nicht übersehen werden, dass der Betriebsabgang sich nahezu verdoppelt hat. Insbesondere der Instandhaltungsaufwand war deutlich angestiegen.

Bild 6: Wellnesspark Pettneu a.A. – Hallenbad (Quelle: Gemeinde Pettneu a.A.)



8.2. Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH

Übersicht

Die Bilanz, die Zusammensetzung des Eigenkapitals sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH entwickelten sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt:

Tab. 14: Jahresergebnisse 2017 bis 2019 (Beträge in €; Quelle: Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH)

Bilanz zum 31.10.	2017	2018	2019
Anlagevermögen	2.138.271	2.038.804	1.929.859
Umlaufvermögen	38.351	25.862	29.404
Rechnungsabgrenzungsposten	2.415	574	62
Eigenkapital	55.487	69.571	90.929
Subventionen und Zuschüsse	1.542.525	1.474.979	1.407.434
Rückstellungen	6.439	6.585	6.931
Verbindlichkeiten	573.024	512.369	452.850
Rechnungsabgrenzungsposten	1.562	1.735	1.180
Bilanzsumme	2.179.037	2.065.239	1.959.325

Eigenkapital zum 31.10.	2017	2018	2019
Stammeinlage	35.000	35.000	35.000
Kapitalrücklagen	3.027.053	3.235.219	3.530.584
Gewinnrücklagen	100	100	100
Bilanzverlust	-3.006.666	-3.200.748	-3.474.755
Summe Eigenkapital	55.487	69.571	90.929

Gewinn- und Verlustrechnung	2016/17	2017/18	2018/19
Umsatzerlöse	140.722	149.840	189.094
Sonstige betriebliche Erträge	114.210	110.389	106.850
Summe Erträge	254.932	260.229	295.944
Personalaufwand	-149.094	-175.467	-231.660
Materialaufwand	-86.595	-89.861	-127.805
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-59.359	-65.754	-88.390
Abschreibungen	-114.666	-116.075	-115.908
Summe Aufwendungen	-409.713	-447.156	-563.763
Betriebsergebnis	-154.781	-186.928	-267.819
Finanzerfolg	-5.635	-5.604	-4.438
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-162.166	-194.082	-274.007
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-3.006.666	-3.200.748	-3.474.755

Bilanz	Die Bilanzsumme reduzierte sich von € 2.179.037 auf € 1.959.325. Diese Entwicklung war insbesondere auf das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten zurückzuführen.
Anlagevermögen	Die Vermögenswerte des Anlagevermögens beziehen sich vor allem auf die in den Jahren 2003 und 2004 getätigten Investitionen beim Betriebsgebäude (Hallenbad) und beim Fußballplatz. Diese Werte verringerten sich infolge der jährlichen Abschreibungen iHv ca. € 115.000 p.a. Hingegen waren die Neuinvestitionen in den letzten drei Jahren mit insgesamt € 30.671 sehr gering.
Investitionszuschüsse	Analog zum Sachanlagevermögen reduzierten sich die Investitionszuschüsse, welche die Gesellschaft für die erwähnten Investitionen vom Land Tirol und vom Tourismusverband Arlberg-Stanzertal ³⁴ erhielt, um € 67.546 p.a. Diese Zuschüsse sind als Sonderposten auf der Passivseite angesetzt. Die Auflösung dieses Postens erfolgte analog zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam als „übrige sonstige betriebliche Erträge“.
Verbindlichkeiten	Die Verbindlichkeiten resultieren insbesondere aus drei Bankdarlehen, welche die Gesellschaft in den Jahren 2004 und 2005 aufnahm. Alle drei Darlehen haben eine Laufzeit von 20 Jahren. Ein Darlehen wurde im Jahr 2016 infolge der Kündigung des Darlehens einer Bank in ein Darlehen einer anderen Bank umgeschuldet (Restlaufzeit 10 Jahre). Die Darlehensstände reduzierten sich von € 563.467 auf € 426.733. Für alle drei Darlehen übernahm die Gemeinde Pettneu am Arlberg die Haftung und gewährt der Gesellschaft Zuschüsse im Ausmaß der laufenden Annuitätenzahlungen. Der LRH konnte sich im Zuge der Prüfung von der Richtigkeit der Bestände zum 31.10.2019 überzeugen. Bei planmäßiger Tilgung endet die Laufzeit der drei Darlehen in den Jahren 2025 und 2026.
Eigenkapital	Das Eigenkapital veränderte sich nur geringfügig. Es setzt sich aus der Stammeinlage, den Kapitalrücklagen und den Bilanzverlusten zusammen. Die Bilanzverluste stellen die kumulierten Verlustvorträge seit Beginn der Gesellschaft dar und erhöhten sich bis 31.10.2019 auf -€ 3.474.755. Diese Verluste wurden regelmäßig durch Zuschüsse der Gemeinde Pettneu am Arlberg, die gemäß § 225 Abs. 2 Z. 5 UGB als nicht gebundene Kapitalrücklage erfasst sind, abgedeckt. Die Gemeindegzuschüsse bezogen sich auf die Tilgung der Darlehen und den Betriebsabgang der Gesellschaft. Analog zu den Jahresverlusten erhöhten sie sich von € 173.165 auf € 258.165.
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH verschlechterte sich von -€ 162.166 auf -€ 274.007, wobei der deutliche Anstieg insbesondere das Geschäftsjahr 2018/19 betraf. Die Gründe für diese Entwicklung lagen u.a. darin,

³⁴ Der Tourismusverband Arlberg-Stanzertal entstand mit Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999 (LGBl. Nr. 67/1999) am 1.1.2000 aus den Tourismusverbänden Flirsch, Pettneu, Schnann am Arlberg und Strengen. Dieser Tourismusverband wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004 (LGBl. Nr. 104/2004) am 1.1.2005 aufgelöst und dem Tourismusverband St. Anton am Arlberg zugeordnet.

dass im Vergleich zum Vorjahr der Personalaufwand um € 56.193, der Betriebsaufwand (Strom, Wasser, Kanal, Brennstoffe) um € 20.302 und der Instandhaltungsaufwand um € 17.823 höher war.

Der höhere Personalaufwand war insbesondere durch die zusätzliche Geschäftsführung (€ 10.476) und zusätzliche Bedienstete im Buffetbetrieb begründet. Nach der Kündigung des Pachtvertrages durch die Pächterin im Herbst 2017 stellte die Gesellschaft zunächst auf Automaten um und übernahm ab Sommer 2018 den Buffetbetrieb. Dadurch fiel der jährliche Pachterlös (z.B. 2016/17: € 6.627) weg und die Gesellschaft musste Bedienstete anstellen. Im Geschäftsjahr 2018/19 waren für den Buffetbetrieb der Personal- und Materialaufwand (€ 51.713) deutlich höher als die Umsatzerlöse (€ 36.055).

Die Jahresverluste der Gesellschaft und demzufolge die steigenden Zuschüsse der Gemeinde waren auch mehrmals Thema im Gemeinderat. So hat der Gemeinderat am 20.12.2017 und am 12.12.2019 darüber beraten, wie es mit dem Wellnesspark grundsätzlich weitergehen soll. Da größere Investitionen anstünden, war zur Zeit der Überprüfung auch die Schließung oder der Verkauf des Schwimmbades an einen privaten Investor überlegt worden.

Bewertung

Die kumulierten Verluste erhöhten sich bis zum 31.10.2019 auf 3,5 Mio. €. Sie wurden zur Gänze durch Zuschüsse des Alleingeschafters Gemeinde Pettneu am Arlberg gedeckt. Der Jahresverlust war insbesondere im Geschäftsjahr 2018/19 mit ca. € 275.000 deutlich höher als in den Vorjahren.

Aufgrund der schlechten Jahresergebnisse hat die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019/20 mehrere Maßnahmen (z.B. kürzere Öffnungszeiten, ein Ruhetag, Umstellungen in personeller Hinsicht) gesetzt, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Außerdem hat die Gesellschaft – als Folge der COVID-19 Pandemie – den Bade- und Saunabetrieb im Sommer 2020 nicht eröffnet.

Empfehlung an die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Pettneu am Arlberg, die Fortführung des Wellnessparks mit einem Betriebskonzept zu untermauern oder diesen zu schließen. Der Gemeinderat wird jedenfalls zu entscheiden haben, ob die Gemeinde bereit ist, für den Wellnesspark weiterhin Zuschüsse in dem zuletzt getätigten Ausmaß zu übernehmen.

Stellungnahme Gemeinde Pettneu am Arlberg

Das Betriebskonzept des Wellnessparks hängt stark von der Zusammenarbeit mit dem Campingplatz Arlberg zusammen. Durch eine Neuübernahme eines holländischen Investors könnten sich hier neue Möglichkeiten ergeben. Dies wird sich in den nächsten Monaten herausstellen.

Bild 7: Aqua Nova Steeg – Außenansicht (Quelle: Gemeinde Steeg)



8.3. Kommunalgebäude Steeg GmbH

Übersicht

Die Bilanz, die Zusammensetzung des Eigenkapitals sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Kommunalgebäude Steeg GmbH entwickelten sich in den Jahren 2017 bis 2019 wie folgt:

Tab. 15: Jahresergebnisse 2017 bis 2019 (Beträge in €; Quelle: Kommunalgebäude Steeg GmbH)

Bilanz zum 31.12.	2017	2018	2019
Anlagevermögen	6.702.823	6.508.702	6.303.993
Umlaufvermögen	76.064	81.217	103.949
Rechnungsabgrenzungsposten	1.219	1.240	1.257
Eigenkapital	-267.737	-222.293	-212.086
Subventionen und Zuschüsse	5.021.731	4.852.067	4.682.402
Rückstellungen	2.600	2.600	2.800
Verbindlichkeiten	2.023.511	1.958.786	1.936.083
Bilanzsumme	6.780.106	6.591.159	6.409.199

Eigenkapital zum 31.12.	2017	2018	2019
Stammeinlage	35.000	35.000	35.000
Bilanzverlust	-302.737	-257.293	-247.086
Summe	-267.737	-222.293	-212.086

Gewinn- und Verlustrechnung	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	197.720	198.797	205.860
Sonstige betriebliche Erträge	287.078	352.974	285.688
Summe Erträge	484.798	551.771	491.548
Personalaufwand	-63.899	-66.823	-64.176
Materialaufwand	-101.513	-111.836	-96.437
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-76.892	-104.125	-99.135
Abschreibungen	-220.265	-218.813	-216.075
Summe Aufwendungen	-462.569	-501.597	-475.824
Betriebsergebnis	22.229	50.174	15.725
Finanzerfolg	-3.919	-2.981	-3.768
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	16.560	45.443	10.207
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-302.737	-257.293	-247.086

- Bilanz** Die Bilanzsumme reduzierte sich von € 6.780.106 auf € 6.409.199. Diese Entwicklung war insbesondere auf das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten zurückzuführen.
- Anlagevermögen** Die Vermögenswerte des Anlagevermögens beziehen sich vor allem auf die im Jahr 2006 von der Gemeinde Steeg erworbenen Liegenschaften³⁵ sowie die in den Jahren 2006 und 2007 bei mehreren Gebäuden (Freizeitanlage, Bauhof, Schule/Turnhalle, Kindergarten, Gemeindesaal, und Gemeindeamt) getätigten Investitionen. Diese Werte verringerten sich infolge der jährlichen Abschreibungen iHv ca. € 220.000 p.a. Die Neuinvestitionen waren in den letzten drei Jahren mit insgesamt € 44.547 relativ gering.
- Investitionszuschüsse** Die für das Sachanlagevermögen gewährten Investitionszuschüsse, welche die Gesellschaft im Wesentlichen vom Land Tirol und von der Europäischen Union erhielt, verringerten sich von € 5.021.731 auf € 4.682.402. Diese Zuschüsse sind als Sonderposten auf der Passivseite angesetzt und wurden nach Maßgabe der Abschreibung oder des Abgangs des Vermögensgegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, ertragswirksam aufgelöst. Die Abgänge betrugen zuletzt € 169.665 p.a.
- Verbindlichkeiten** Der Großteil der Verbindlichkeiten bezieht sich auf das Verrechnungskonto „Gemeinde Steeg“. Wie erwähnt veräußerte die Gemeinde Steeg im Jahr 2006 mehrere Liegenschaften an die Gesellschaft. Deren Gegenwert wurde lt. Auskunft des Bürgermeisters nicht ausbezahlt, sondern auf dem genannten Verrechnungskonto verbucht. Die Gemeinde Steeg gewährte der Gesellschaft somit einen „Kontokorrentkredit“, der - wie den jährlichen Beschlüssen der Generalversammlung zu entnehmen ist - mit 2 % verzinst ist. Diesem „Kredit“ liegt weiters die Vereinbarung

³⁵ Der Gemeinderat Steeg stimmte der Übertragung der Liegenschaften (Hallenbad, Schule und Gemeindeamt) an die Kommunalgebäude Steeg GmbH am 4.12.2006 zu.

zugrunde, dass bis zum Geschäftsjahr 2025 keine Zinsen verrechnet werden. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber der Gemeinde Steeg verringerte sich bis zum 31.12.2019 auf € 1.762.493.

Aus wirtschaftlicher Sicht dient das Kontokorrent vor allem der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs. Diese Verrechnung wurde jedoch nicht für alle Forderungen der Gesellschaft gegenüber der Gemeinde Steeg verwendet. Für bestimmte Leistungen (z.B. Betriebsaufwendungen der Gebäude und Fahrzeuge) wird der Zahlungsverkehr gewählt.

Anregung	Der LRH regt aus Einfachheitsgründen an, alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommunalgebäude Steeg GmbH und der Gemeinde Steeg über das Verrechnungskonto „Gemeinde Steeg“ abzuwickeln.
Negatives Eigenkapital	Das Eigenkapital der Gesellschaft war stets negativ, aber verbesserte sich von -€ 267.737 auf -€ 212.086. Diese Entwicklung war von den positiven Jahresergebnissen begünstigt. Den Erläuterungen zu den jeweiligen Jahresabschlüssen ist zu entnehmen, dass lt. Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Subventionen keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliege.
Jahresergebnis	Die Jahresergebnisse der Kommunalgebäude Steeg GmbH waren in den letzten drei Jahren positiv dargestellt, da die Gesellschafterzuschüsse - im Gegensatz zum Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH - als sonstige betriebliche Erträge und somit erfolgswirksam verbucht wurden. Die Gesellschafterzuschüsse betrugen € 101.456 (2017), € 162.104 (2018) und € 96.235 (2019). Sie bezogen sich auf Kapitalzuschüsse und Personalsubventionen.
Jahresergebnis ohne Gesellschafterzuschüsse	Um die Ergebnisse mit den anderen Einrichtungen vergleichen zu können, nahm der LRH eine Bereinigung des Jahresergebnisses vor, in dem er die Gesellschafterzuschüsse vom Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung in Abzug brachte. Demnach würden sich für die Kommunalgebäude Steeg GmbH folgende bereinigte Jahresergebnisse ergeben:

Tab. 16: Jahresergebnisse 2017 bis 2019 ohne Gesellschafterzuschüsse (Beträge in €; Quelle: Kommunalgebäude Steeg GmbH)

Bezeichnung	2017	2018	2019
Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	16.560	45.443	10.207
Gesellschafterzuschüsse	101.456	162.104	96.235
Jahresergebnis ohne Gesellschafterzuschüsse	-84.896	-116.661	-86.028

Die höheren Gemeindezuschüsse im Jahr 2018 waren insbesondere durch höhere Instandhaltungsaufwendungen und einer Bedarfszuweisung verursacht. Davon abgesehen ergaben sich in den Jahren 2017 bis 2019 keine wesentlichen Abweichungen bei den Aufwendungen und Erträgen.

Im Vergleich mit den Einrichtungen der drei anderen Gemeinden fällt jedoch auf, dass der Personalaufwand der Kommunalgebäude Steeg GmbH sehr gering ist, z.B. hat sie keine hauptberuflichen Bademeister angestellt. Die Aufsichtspflichten nehmen Kassabedienstete wahr (siehe Kapitel 7 „Personal“).

Bewertung

Wie hoch das Jahresergebnis der Aqua Nova war, ließ sich aus den Jahresabschlüssen nicht eindeutig ableiten, da die Gesellschaft mehrere unterschiedliche Geschäftsfelder betrieb und keine Kostenrechnung führte. Die Gesellschaft und die Gemeinde Steeg erbrachten gegenseitig Leistungen, die verrechnet wurden. Außerdem hatte die Gemeinde Steeg gegenüber der Gesellschaft eine Forderung, die am 31.12.2019 1,8 Mio. € betrug. Sie resultierte im Wesentlichen aus der Einbringung von Grundstücken und Gebäuden im Jahr 2006.

Wegen der genannten Buchungsmethodik der Gesellschafterzuschüsse wies die Gesellschaft im überprüften Zeitraum ein positives Jahresergebnis aus. Unter Berücksichtigung der Verlustvorträge aus Vorjahren war das Bilanzergebnis allerdings stets negativ, wobei sich dieses bis zum Jahr 2019 auf -€ 247.086 reduzierte.

Bild 8: Alpenbad Wattens – Sprudelpool (Quelle: hsb)



8.4. Marktgemeinde Wattens

Die Gebarung des Alpenbades Wattens ist mit jener der drei anderen Gemeinden nicht unmittelbar vergleichbar, da sie unterschiedliche Verrechnungssysteme verwenden. Die Darstellung der Gemeindegebarung war bis zum Jahr 2019 von kammeralen Grundsätzen geleitet.³⁶

³⁶ Seit dem Jahr 2020 haben die Gemeinden das Drei-Komponenten-System im Sinne der VRV 2015 (integrierte Vermögens-, Erfolgs- und Finanzierungsrechnung) zu verwenden.

Die Kameralistik beruhte auf der Abbildung von Zahlungsströmen. Beim Vergleich mit den drei anderen Gemeinden ist daher zu beachten, dass der dargestellte Ausweis beispielsweise keine Abschreibungspositionen, keine periodengerechten Abgrenzungen der Einnahmen und Ausgaben sowie keine Zuführungen und Entnahmen von Rückstellungen und Rücklagen enthält. Entsprechend dem kameralen Prinzip waren die Investitionen zur Gänze im Jahr der Zahlung erfasst. Der kameraler Abgang ist daher mit dem doppelischen Jahresfehlbetrag nicht vergleichbar.

Übersicht Die Gebarung des Alpenbades Wattens wird im Unterabschnitt 831 des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes der Marktgemeinde Wattens dargestellt. Nachfolgende Tabellen zeigen die Gebarung der Jahre 2017 bis 2019:

Tab. 17: Jahresergebnisse 2017 bis 2019 (Beträge in €; Quelle: Marktgemeinde Wattens)

Vermögensrechnung zum 31.12.	2017	2018	2019
Anlagevermögen	3.470.553	4.557.828	3.407.349

Ordentlicher Haushalt	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	173.651	211.982	202.570
Sonstige betriebliche Einnahmen	1.713	721	494
Summe Einnahmen	175.364	212.703	203.065
Personalausgaben	-202.844	-212.740	-222.758
Betriebsausgaben	-90.539	-107.733	-112.839
Sonstige betriebliche Ausgaben	-127.085	-121.919	-151.097
Summe Ausgaben	-420.468	-442.393	-486.694
Abgang (Betriebsergebnis)	-245.104	-229.689	-283.630

Außerordentlicher Haushalt	2017	2018	2019
Entnahme aus Haushaltsrücklage	500.000	0	0
Zuführung aus ordentlichem Haushalt	699.579	654.824	0
Zuschüsse Dritter	0	600.000	0
Summe Einnahmen	1.199.579	1.254.824	0
Investitionsausgaben	-1.190.904	-1.246.259	0
Sonstige Ausgaben	-8.675	-8.565	0
Summe Ausgaben	-1.199.579	-1.254.824	0

Anlagevermögen Das Vermögen der Marktgemeinde Wattens war bis zu den Jahresabschlüssen 2018 in einem eigenen Nachweis abgebildet. Die Gemeinde wies ihr Anlagevermögen – gegliedert nach Unterabschnitten – mit den Ständen am Beginn und Ende des Jahres sowie den Veränderungen während des Jahres aus. Im Rechnungsabschluss 2019 erfolgte erstmals eine detailliertere Darstellung auf der Ebene der Sachkonten. Dieser Darstellung liegt ein Anlagenspiegel, in dem die Vermögensgegenstände einzeln erfasst sind, zu Grunde.

Das Anlagevermögen des Alpenbades war mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 6.652.544 erfasst. Diesem Vermögen standen Kapitaltransfers (z.B. Zuschüsse des Landes Tirol) iHv € 387.971 gegenüber. Der Buchwert des Anlagevermögens erhöhte sich im überprüften Zeitraum von € 2.341.417 (1.1.2017) auf € 3.407.349 (31.12.2019). Diese Steigerung war insbesondere von den in den Jahren 2017 und 2018 erfolgten Investitionen zur Modernisierung des Alpenbades iHv € 2.454.403 geprägt. Die Abgänge bezogen sich auf Abschreibungen sowie im Jahr 2019 vorgenommene Bereinigungen des Vermögensstandes.

Der LRH hebt besonders hervor, dass die Finanzierung der zuletzt erfolgten Investitionen größtenteils mit Eigenmitteln der Marktgemeinde Wattens (Entnahme aus der Haushaltsrücklage, Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt) erfolgte. Weiters erhielt die Gemeinde einen Zuschuss des Landes Tirol und Bedarfszuweisungsmittel iHv jeweils € 300.000. Die Marktgemeinde Wattens nahm für diese Investitionen somit keine Fremdmittel auf und erhielt auch keine Zuschüsse anderer Gemeinden.

Eine weitere Investition (Errichtung eines Chlorgasraumes) hatte die Marktgemeinde Wattens zwar im Jahr 2019 mit € 80.000 budgetiert, diese aber nicht durchgeführt. Der neue Chlorgasraum wurde letztlich im Jahr 2020 errichtet.

Jahresergebnis Der kamerale Abgang (ohne ao. Haushalt) für das Alpenbad ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben. Er verringerte sich im Jahr 2018 zunächst von € 245.104 auf € 229.689 und erhöhte sich im darauffolgenden Jahr auf € 283.630. Ein ähnlich hoher Abgang war zuletzt im Jahr 2014 zu verzeichnen.

Die positive Entwicklung im Jahr 2018 war vor allem auf die Umsatzerlöse aus Eintrittten, die im Jahr 2018 mit € 192.917 die höchsten in den letzten zehn Jahren waren, zurückzuführen. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr betrug € 35.032. Im nachfolgenden Jahr waren die Eintrittserlöse um € 7.792 geringer.

Die deutliche Verschlechterung des Jahresergebnisses im Jahr 2019 war insbesondere auf einmalige Instandhaltungsausgaben (u.a. Sanierung Sandfilter € 22.367), höhere Personalausgaben (+ € 10.018) sowie höhere Ausgaben für Fernwärme (+ € 6.987) und Gemeindegebühren (+ € 8.964) zurückzuführen.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass sich der kamerale Abgang (ohne ao. Haushalt) insbesondere im Jahr 2019 deutlich erhöhte. Diese Entwicklung war auf mehrere Ursachen (z.B. geringere Umsatzerlöse, höhere Instandhaltungsausgaben) zurückzuführen.

8.5. Ausgewählte Positionen

Wie erwähnt ist der Vergleich der einzelnen Jahresergebnisse zwischen den geprüften Gemeinden schwierig. Einerseits werden aufgrund der unterschiedlichen Verrechnungssysteme die Jahresergebnisse nicht in gleicher Weise ermittelt. Andererseits ist zu beachten, dass die Geschäftsfelder bei den betreffenden Gesellschaften unterschiedlich ausgeprägt sind. Beim Kaiserbad Ellmau und beim Wellnesspark Pettneu am Arlberg ist das Schwimmbad das Hauptgeschäftsfeld, die sonstigen Geschäftsfelder haben eine eher untergeordnete Bedeutung. Zu den Geschäftsfeldern der Kommunalgebäude Steeg GmbH zählen hingegen neben der Freizeitanlage

viele Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde Steeg (z.B. Volksschule, Gemeindeamt, Bauhof). Deren Aufwendungen und Erträge beeinflussen das Ergebnis wesentlich. Mangels Kostenrechnung lässt sich die Gebarung der Schwimmbäder jedoch nicht aussagekräftig darstellen und somit vergleichen.

8.5.1. Umsatzerlöse

Eintrittserlöse

Das Eintrittsentgelt zahlt der Gast für die Benutzung des Schwimmbades und/oder für weitere Einrichtungen wie Sauna.

Die Umsatzerlöse aus Eintrittsentgelten stellten sich im überprüften Zeitraum je Schwimmbad wie folgt dar:

Tab. 18: Eintrittserlöse (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	866.553	140.722	104.247	157.885
2018	891.540	149.840	94.545	192.917
2019	896.944	189.094	92.669	185.123

Mit Ausnahme des Aqua Nova Steeg stiegen im überprüften Zeitraum die Eintrittserlöse in allen Schwimmbädern. Gründe für die Steigerung waren eine höhere Anzahl an Eintritten und Anpassungen der Eintrittsentgelte. Das Aqua Nova Steeg besuchten im Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr weniger Gäste. Eine Anpassung der Eintrittsentgelte fand in den Jahren 2017 bis 2019 nicht statt.

Anteil an den
gesamten
Erträgen

Die Eintrittserlöse betrugen im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 61,0 % der gesamten Erträge³⁷. Den geringsten Anteil wies das Aqua Nova Steeg mit 19,1 %, gefolgt vom Wellnesspark Pettneu am Arlberg (59,1 %) und Kaiserbad Ellmau (75,3 %) auf. Den höchsten Anteil verzeichnete das Alpenbad Wattens mit 90,6 %. Der geringe Anteil beim Aqua Nova Steeg beruhte vor allem auf den hohen sonstigen Erträgen in anderen Geschäftsfeldern (z.B. Vermietungen und Verpachtungen, Auflösung Bewertungsreserve Subventionen).

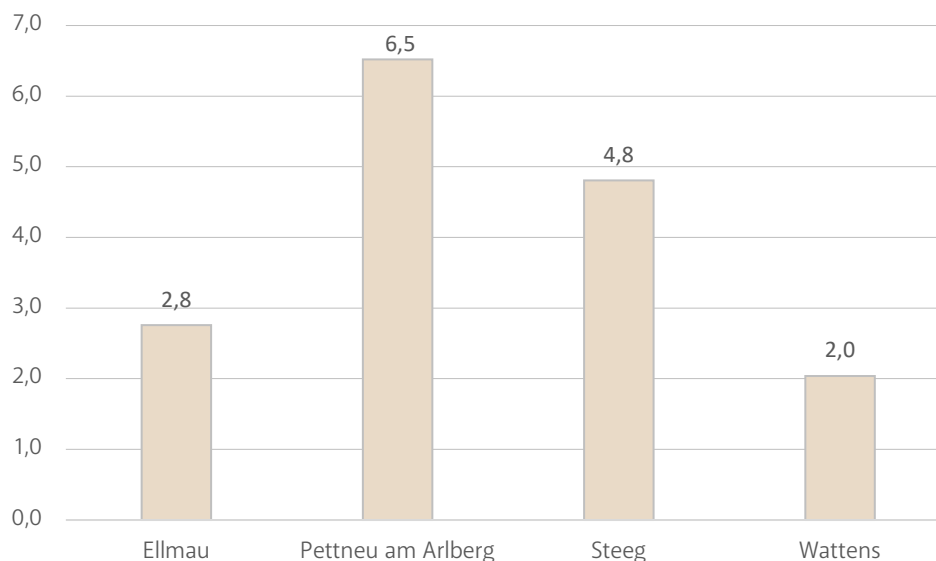
Erlöse pro
Eintritt

Eine wichtige Kennzahl in Bezug auf die Umsatzerlöse eines Schwimmbades ist der erzielte Erlös pro Eintritt.

Folgendes Diagramm setzt den in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich erzielten Erlös aus Eintritten in ein Verhältnis mit der Anzahl der Eintritte in Schwimmbad und Sauna.

³⁷ Die gesamten Erträge sind in den Tabellen 11 bis 15 mit den Jahresergebnissen je Schwimmbad ersichtlich.

Diagr. 4: Durchschnittlicher Erlös pro Eintritt 2017 bis 2019 (Beträge in €, Quelle: Vergleichsgemeinden)



Der durchschnittliche Erlös pro Eintritt betrug € 4,0. Den niedrigsten durchschnittlichen Erlös pro Eintritt wies das Alpenbad Wattens mit € 2,0 auf. Den höchsten Wert erzielte der Wellnesspark Pettneu am Arlberg mit € 6,5.

Wattens Der niedrige durchschnittliche Erlös pro Eintritt im Alpenbad Wattens war auf das günstige Eintrittsentgelt zurückzuführen, da es ein Freischwimmbad ohne Sauna war. Außerdem nutzten sehr viele Badegäste das Angebot eines Kartenverbundes.

Kartenverbünde und Partnerkarten Schwimmbäder können Kartenverbünden beitreten. Als Mitglieder gewähren sie Nutzern mit der entsprechenden Karte den freien Eintritt während der Betriebs- und Öffnungszeiten. Der Kartenverbund teilt die Einnahmen durch den Kartenverkauf an die Mitglieder anhand eines vereinbarten Schlüssels auf. Kartenverbünde erhöhen zwar die Anzahl der Gäste, zahlen aber ein geringeres Entgelt pro Eintritt und senken somit die Erlöse pro Eintritt.

Die Schwimmbäder in Ellmau (Raus – Das Familienticket), Steeg (Lechtaler Bäderkarte) und Wattens (Freizeitticket Tirol) waren Mitglieder eines Kartenverbundes. Die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH bot Beherbergungsbetrieben „Partnerkarten“ an, mit denen die Gäste das Hallenbad ohne Sauna unentgeltlich benutzen konnten. Die Betriebe erwarben diese Jahreskarten um einen jährlichen Fixbetrag pro Bett. Das zu zahlende Entgelt betrug je nach Bettenanzahl zwischen € 37,8 und € 57,3 pro Bett und Jahr.

Entgeltgestaltung

Wichtige Bestandteile der Entgeltgestaltung durch die Betreiber eines Schwimmbades sind die

- Kalkulation und
- Preisdifferenzierung.

Kalkulation	Die Kalkulation des Entgelts kann auf verschiedene Weise erfolgen. Bei einer nachfrageorientierten Kalkulation richtet sich der Preis an die Zahlungsbereitschaft der Gäste. Bei einer wettbewerbsorientierten Kalkulation erfolgt die Preisgestaltung durch eine Orientierung an den Mitbewerbern. Mit Hilfe einer kostenorientierten Kalkulation wird ein kostendeckender Verkaufspreis ermittelt. Die ideale Entgeltgestaltung berücksichtigt bestenfalls alle drei Methoden.
Preis-differenzierung	Ein Instrument der Entgeltgestaltung ist die Preisdifferenzierung. Dabei versuchen Anbieter, die Zahlungsbereitschaft der Nachfrager optimal auszuschöpfen. Die Differenzierung kann zeitlicher (z.B. Nachmittagskarte) oder personeller (z.B. Kinderkarte) Art sein.
Entgelte	Der LRH erhob die Entgelte für die Benutzung der vier Schwimmbäder der vergangenen drei Jahre. Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen werden folgend auszugsweise die Entgelte für die Sommersaison 2019 getrennt nach Schwimmbad und Schwimmbad inkl. Sauna dargestellt.

Tab. 19: Entgelte Sommer 2019 Schwimmbad (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Kartenarten	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
Tageskarte Erwachsene	9,20	7,50	14,00	5,00
Tageskarte ermäßigt	8,00	7,00	10,50	3,90
Tageskarte Kinder	4,60	4,00	2,50	2,50
Saisonkarte	120,00	104,00	150,00	99,00
Saisonkarte ermäßigt		95,00	116,00	66,00
Saisonkarte Kinder	56,00	37,00	42,00	33,00
Nachmittagskarte	ja	ja	nein	nein
Stundenkarte	ja	ja	ja	ja
Blockkarte	ja	nein	ja	ja
Monatskarte	nein	nein	nein	ja
Kartenverbund	Raus – Das Familienticket	-	Lechtaler Bäderkarte	Freizeitticket Tirol

Tab. 20: Entgelte Sommer 2019 Schwimmbad und Sauna (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Kartenarten	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg
Tageskarte Erwachsene	18,50	14,50	20,00
Tageskarte ermäßigt	17,50	13,00	
Saisonkarte	195,00	190,00	222,00
Saisonkarte ermäßigt	105,00	175,00	
Nachmittagskarte	ja	ja	nein
Stundenkarte	nein	nein	ja
Blockkarte	ja	nein	ja
Monatskarte	nein	nein	nein
Eigenes Saunaticket	nein	nein	ja

Der LRH führte mit den Geschäftsführern und Verantwortlichen der vier geprüften Schwimmbäder Gespräche über die Entgeltgestaltung. Dabei stellte er fest, dass die Höhe der Entgelte zumeist anhand von Vergleichen mit anderen Schwimmbädern festgesetzt wurde. Wesentlich war bei der Entgeltgestaltung weiters, dass der Besuch eines Schwimmbades für alle leistbar sein sollte. Die Preisgestaltung erfolgte daher grundsätzlich wettbewerbsorientiert. Kostenorientierte Kalkulationen mit der Berechnung eines kostendeckenden Entgeltes lagen nicht vor.

Preis-
differenzierung

Mittels Preisdifferenzierung setzten alle Schwimmbäder differenzierte Entgelte fest. Es gab ermäßigte Entgelte für bestimmte Besuchergruppen (z.B. Kinder, Studierende, Senioren). Zudem boten die Schwimmbäder neben der Tageskarte weitere unterschiedliche Karten an (z.B. Stundenkarte, Blockkarte, Saisonkarte).

Der LRH stellte fest, dass die Entgeltstrukturen teilweise komplex waren. Beispielsweise verfügte das Alpenbad Wattens über rund 20 unterschiedliche Entgelte, darunter etwa eine „Besucherkarte für eine halbstündige Besichtigung“.

Bewertung

Der Besuch eines Schwimmbades war aus sozialen und gesundheitlichen Gründen mit niedrigen und in der Regel nicht kostendeckenden Entgelten von den Gemeinden gestützt. Nach Ansicht des LRH ist dies eine legitime Entscheidung der Gemeinden als Betreiber.

Empfehlung
an alle vier
Gemeinden

Der LRH empfiehlt den vier Gemeinden, eine einfache Entgeltstruktur einzuführen. Dies würde das Kassenpersonal entlasten und die Verrechnung erleichtern. Diese vereinfachte Entgeltstruktur sollte kostenorientierte Kalkulationen im Sinne der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Stellungnahme
Gemeinde Ellmau

Die Empfehlung soll dem Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ zur Kenntnis gebracht werden. Durch das Gremium sind zusammen mit der Geschäftsführung Verbesserungsmöglichkeiten zu beraten, die in der Folge durch die Geschäftsführung umzusetzen sein werden.

Schon jetzt kann gesagt werden, dass die Entgeltstruktur genau geprüft und so weit wie möglich einfach gehalten werden soll. Ebenfalls soll eine nachhaltige Kostenrechnung aufgebaut werden, die ebenfalls als Entscheidungshilfe für die Preis-erstellung herangezogen werden kann.

Entgeltanpassung

Den Schwimmbadbetreibern steht es grundsätzlich frei, ob und wann sie ihre Entgelte anpassen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben und Jahresergebnisse werden jedoch Entgeltanpassungen unvermeidlich sein.

Die geprüften Gemeinden bzw. Gesellschaften passten ihre Entgelte in unterschiedlicher Weise an. Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG nahm für das Kaiserbad eine jährliche Indexanpassung (VPI³⁸) der Entgelte vor. Die Betreiber der Schwimmbäder in den Gemeinden Pettneu am Arlberg, Steeg und Wattens erhöhten die Entgelte hingegen in unregelmäßigen, mehrjährigen Abständen. Dies führte im betreffenden Jahr zu einer deutlichen Erhöhung des Entgeltes.

Empfehlung an die Gemeinden Pettneu am Arlberg, Steeg und Wattens

Der LRH empfiehlt den Gemeinden Pettneu am Arlberg, Steeg und Wattens sowie deren Tochtergesellschaften, eine jährliche Indexanpassung der Entgelte vorzunehmen. Dies erhöht die Entgelteinnahmen der Schwimmbäder und die Akzeptanz der Badegäste für Entgeltanpassungen.

Stellungnahme Gemeinde Pettneu am Arlberg

Die Entgeltstruktur wird jährlich angepasst. Viele Vergünstigungen und Ausnahmen machen eine einfachere Struktur leider nicht möglich. Eine jährliche Indexanpassung ist auch nur bedingt möglich, da sich daraus unrunde Preise ergeben würden und dies ein erheblicher Mehraufwand an den Kassen darstellt.

Stellungnahme Marktgemeinde Wattens

Zur Entgeltsgestaltung und zur Entgeltsanpassung merkt die Marktgemeinde Wattens an, dass bereits in der neuen Tarifordnung, welche in der Gemeinderatssitzung vom 25.3.2021 beschlossen wurde, die Entgeltsstruktur sehr vereinfacht wurde und daher die Tarifgestaltung nunmehr übersichtlicher ist. In diesem Zuge wurde auch bei den Tagesgebühren eine Indexierung (Erhöhung um durchschnittlich 0,50 Cent) durchgeführt. Eine laufende Indexanpassung soll auch in Zukunft durchgeführt werden.

Vermietungen und Verpachtungen

Die Schwimmbadbetreiber vermieteten und verpachteten auf der Grundlage von Bestandsverträgen Räumlichkeiten, um neben den Eintrittserlösen weitere Umsatzerlöse zu erzielen.

Die Umsatzerlöse aus Vermietungen und Verpachtungen stellten sich im überprüften Zeitraum je Schwimmbad wie folgt dar:

³⁸ Der Verbraucherpreisindex (VPI) ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw. für die Inflation in Österreich.

Tab. 21: Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	93.507	16.665	93.474	15.766
2018	90.103	7.341	104.252	19.065
2019	93.567	8.563	113.191	17.447

Anteil an den gesamten Erträgen Die Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen betrugen im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 10,3 % der gesamten Erträge. Den geringsten Anteil wies der Wellnesspark Pettneu am Arlberg mit 4,0 % und den höchsten Anteil das Aqua Nova Steeg mit 20,3 % auf.

Ellmau Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG erzielte Einnahmen aus drei Bestandsverträgen. Ein Vertrag betraf das Restaurant und das Kiosk mit einem fixen Pachtzins. Einen weiteren Vertrag schloss die Gesellschaft mit einem Physiotherapeuten ab, der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Kaiserbades nutzt. Ein dritter Vertrag regelte die Nutzung der Tennishalle für den Dreh der Fernsehserie „Der Bergdoktor“. Die Verträge sahen eine Wertsicherung der Pachtzinse vor.

Kritik – keine Wertsicherungsklausel Der LRH kritisiert, dass die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG bei zwei der drei Pachtverträge den vorgeschriebenen Pachtzins nicht entsprechend der vereinbarten Wertsicherungsklauseln erhöhte.

Stellungnahme Gemeinde Ellmau *Aufgrund der gelebten Praxis der letzten Jahre, in denen eine Wertanpassung einseitig unterlassen wurde, erscheinen Rückforderungen schwierig bzw. bedarf deren Rechtmäßigkeit zunächst einer Prüfung. Jedenfalls sollen mit den betroffenen Bestandnehmern Gespräche über diese Thematik geführt werden. Bei künftigen Bestandsverhältnissen wird die Geschäftsführung exakt darauf zu achten haben, dass die Wertsicherungen stets vertragsgemäß vorgenommen werden.*

Jedenfalls soll diese Thematik bereits bei der nächsten Beiratssitzung angesprochen und die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Pettneu am Arlberg Die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH vermietete zwei Lagerräume, ein Büro und zwei Räume für Massagen. Die Verträge beinhalteten eine Wertsicherungsklausel und die Gesellschaft erhöhte die vorgeschriebenen Beträge dementsprechend. Weitere Erlöse erzielte die Gesellschaft durch die Überlassung eines in ihrem Eigentum stehenden Sportplatzes an den Fußballclub Pettneu am Arlberg.

Das Schwimmbad verfügt über ein Restaurant, das seit Herbst 2017 nicht mehr verpachtet war. Laut Auskunft der Geschäftsführung war es trotz der guten Lage am Campingplatz und am Rosanna-Radweg schwierig, Pächter für das Restaurant zu finden. Wie erwähnt führte die Gesellschaft seit dem Jahr 2018 das Restaurant selbst.

Außerdem waren zur Zeit der Überprüfung größere Flächen des Gebäudes nicht genützt. Die für den angrenzenden Campingplatz errichteten Geschäftsflächen (z.B. Rezeption) übernahm deren Betreiber nicht. Weiters standen seit ca. zehn Jahren mehrere Räumlichkeiten, in denen anfangs ein örtliches Sportgeschäft und ein Lebensmittelgeschäft untergebracht waren, leer. Der Gesellschaft entgingen durch den Leerstand wichtige Einnahmen.

- | | |
|----------|--|
| Hinweis | Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung im Kapitel 8.2. „Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH“ hinsichtlich Fortsetzung oder Schließung des Schwimmbades hin. Bei Fortsetzung sollten die freien Räumlichkeiten einer Fremd- oder Eigennutzung zugeführt werden. |
| Steeg | <p>Die Kommunalgebäude Steeg GmbH verpachtete seit zehn Jahren ein Restaurant im Schwimmbad und vermietete zwei Wohnungen im angrenzenden Gebäude. Die Verträge beinhalteten eine Wertsicherungsklausel und die Gesellschaft erhöhte die Bestandszinse dementsprechend.</p> <p>Durch die Überlassung von Räumlichkeiten an die Gemeindeverwaltung (Gemeindeamt, Bauhof und Volksschule) erzielte die Gesellschaft weitere Erlöse. Den Mietzins erhöhte sie im Abstand von zwei bis drei Jahren um die Inflationsrate. Seit dem Wegzug einer Bankfiliale vor mehreren Jahren standen im Eigentum der Gesellschaft befindliche Geschäftsräumlichkeiten leer.</p> |
| Anregung | Der LRH regt der Kommunalgebäude Steeg GmbH an, die freien Räumlichkeiten zu vermieten. |
| Wattens | Die Marktgemeinde Wattens verpachtete das Buffet im Schwimmbad. Der Pachtzins bestand aus einem Fixbetrag und einem variablen Betrag, der von der Anzahl der Badegäste abhing. Der Pachtzins war wertgesichert und die jährlichen Vorschreibungen erfolgten vertragsgemäß. |

8.5.2. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen betreffen den Einkauf von Verbrauchsstoffen, Handelswaren und diverse Fremdarbeiten.

Ein großer Teil dieser Aufwendungen ist in Schwimmbädern dem Bezug von Energie zuzuordnen. Der Energieverbrauch ist aufgrund der erforderlichen Raumlufttemperatur, der hohen Lüftungswärmeverluste sowie der energieaufwendigen Wassertechnik sehr hoch. Der Energiehaushalt wird durch die Nutzungs- und Betriebsweise, die Art der Gebäudehülle, die technische Gebäudeausrüstung sowie durch klimatische und geografische Bedingungen bestimmt.

Die Energieaufwendungen stellten sich im überprüften Zeitraum je Schwimmbad wie folgt dar:

Tab. 22: Energieaufwendungen (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	204.822	73.082	61.213	83.205
2018	197.177	68.904	64.014	99.068
2019	234.410	83.749	50.899	105.364

Anteil an den gesamten Aufwendungen Die Energieaufwendungen betrugen im überprüften Zeitraum durchschnittlich 15,8 % der gesamten Aufwendungen³⁹. Den geringsten Anteil verzeichnete das Aqua Nova Steeg mit 12,2 % und den höchsten Anteil das Alpenbad Wattens mit 21,3 %.

Heizsysteme Die Energieaufwendungen bestanden zum Großteil aus Aufwendungen für die Heizung der Schwimmbäder. Die Einrichtungen verwendeten unterschiedliche Heizsysteme. Die Schwimmbäder in Ellmau (Erdgas) und Pettneu am Arlberg (Erdöl) verwendeten fossile Brennstoffe. Die Beheizung der Schwimmbäder erfolgte in Steeg mit Hackschnitzeln und Erdöl sowie in Wattens mit Fernwärme. Die aus Abwärme eines Industriebetriebes gewonnene Fernwärme lieferte die Fernwärme Wattens GmbH. Die Marktgemeinde Wattens war mit zwei weiteren Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Überprüfung daran beteiligt.

Energieeinsparungskonzept Ellmau Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG plante im Jahr 2020, ein von einem Unternehmen erstelltes Energiekosteneinsparungskonzept umzusetzen. Die darin vorgesehenen Maßnahmen betrafen insbesondere die Schwimmbadtechnik sowie die Mess- und Regelungstechnik und wurden im Mai 2020 begonnen. Die geplanten Aufwendungen von 0,6 Mio. € (mit Berücksichtigung von Förderungen) sollten sich in neun Jahren amortisieren.

Bewertung Der Energiebedarf bei den geprüften Schwimmbädern ist erwartungsgemäß sehr hoch. Der LRH bewertet es als positiv, dass das Aqua Nova Steeg mit der Hackschnitzelheizung und das Alpenbad Wattens mit der Fernwärme klimafreundliche sowie nachhaltige Heizsysteme verwenden. Positiv ist auch die Umsetzung des Energieeinsparungskonzepts des Kaiserbades Ellmau zu sehen.

8.5.3. Abschreibungen

Abschreibungen sind die planmäßigen oder außerplanmäßigen Wertminderungen von Vermögensgegenständen. Schwimmbäder sind investitionskostenintensive Anlagen, die zu hohen Abschreibungsaufwendungen führen.

Die folgende Tabelle zeigt die Abschreibungen auf Sachanlagen im überprüften Zeitraum der vier Schwimmbäder:

³⁹ Die gesamten Aufwendungen sind in den Tabellen 11 bis 15 mit den Jahresergebnissen je Schwimmbad ersichtlich.

Tab. 23: Abschreibungen (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	334.977	114.666	220.265	66.320
2018	316.694	116.075	218.813	164.716
2019	292.414	115.908	216.075	159.252

Anteil an den
gesamten Auf-
wendungen

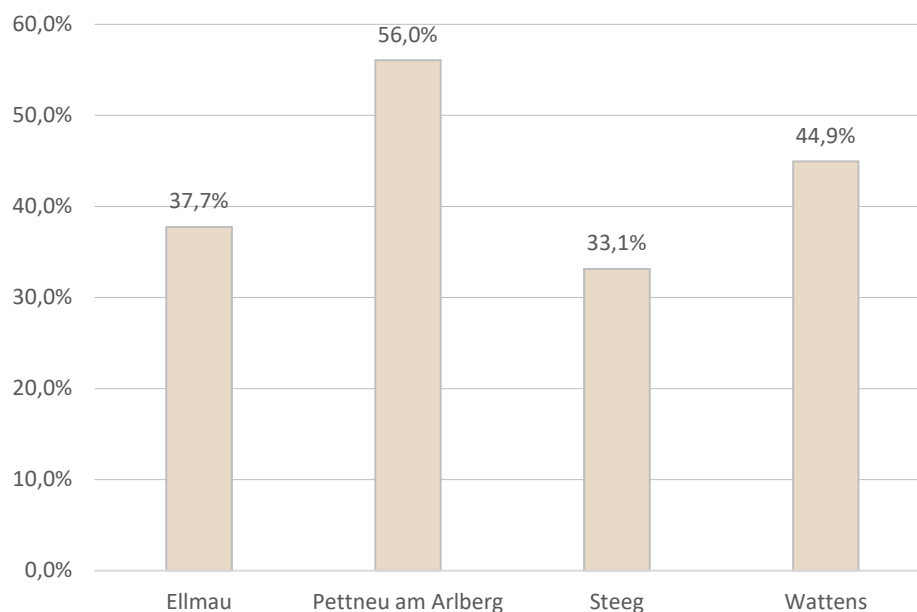
Die Abschreibungsaufwendungen betrugen im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 29,7 % der Gesamtaufwendungen. Den geringsten Anteil verzeichnete das Kaiserbad Ellmau mit 20,1 % und den höchsten Anteil das Aqua Nova Steeg mit 45,5 %. Das Aqua Nova Steeg hat neben dem Schwimmbad eine Vielzahl an vermieteten Gebäuden im Eigentum (z.B. Bauhof, Schule, Gemeindesaal), wodurch die Abschreibungsaufwendungen verhältnismäßig hoch sind.

Anlagen-
abnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der gesamten Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zu dessen historischen Anschaffungskosten wider. Je höher der Grad, desto näher kommt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen.

Der LRH erhob die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens und die kumulierten Abschreibungen auf Basis der Abschreibungsübersicht der Jahres- und Rechnungsabschlüsse. Die daraus berechneten Anlagenabnutzungsgrade stellten sich zum jeweiligen Bilanzstichtag 2019 wie folgt dar:

Diagr. 5: Anlagenabnutzungsgrad 2019 (Quelle: Vergleichsgemeinden)



Der durchschnittliche Anlagenabnutzungsgrad der vier Schwimmbäder betrug 43,0 %. Den geringsten Wert wies das Aqua Nova Steeg mit 33,1 % und den höchsten Wert der Wellnesspark Pettneu am Arlberg mit 56,0 % auf.

Bewertung Der hohe Anlagenabnutzungsgrad des Wellnessparks Pettneu am Arlberg bedeutet, dass es sich um eine ältere Anlage handelt und in naher Zukunft größere Investitionen notwendig sein könnten.

8.5.4. Aufwendungen für Instandhaltung

Aufwendungen für die Instandhaltung dienen der Erhaltung der Betriebsanlage in einem einsatzfähigen Zustand. Diese Aufwendungen sind aufgrund der Sicherheits- und Hygienebestimmungen für Schwimmbäder im Vergleich zu den anderen Aufwendungen naturgemäß hoch.

Die Aufwendungen für die Instandhaltung stellen sich im überprüften Zeitraum je Schwimmbad wie folgt dar:

Tab. 24: Aufwendungen für Instandhaltung (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	101.321	21.805	42.841	41.685
2018	250.122	24.813	70.989	34.807
2019	373.006	42.636	22.442	37.702

Anteil an den gesamten Aufwendungen Die Aufwendungen für Instandhaltung betrugen im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 9,9 % der gesamten Aufwendungen. Den geringsten Anteil verzeichnete der Wellnesspark Pettneu am Arlberg mit 6,3 % und den höchsten Anteil das Kaiserbad Ellmau mit 15,4 %.

Der hohe Instandhaltungsaufwand im Kaiserbad Ellmau im Geschäftsjahr 2018/19 beruhte u.a. auf der Erneuerung von Warmwasserspeichern und Wasserrutschen sowie dem Austausch von Pumpsystemen.

8.6. Wirtschaftlichkeit der Schwimmbäder

Definition Die Wirtschaftlichkeit beschreibt das Verhältnis zwischen dem erreichten Erfolg und dem dafür erforderlichen Aufwand. Bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit übersteigt der Ertrag den Aufwand, bei einer unwirtschaftlichen Tätigkeit ist der Aufwand höher als der Ertrag.

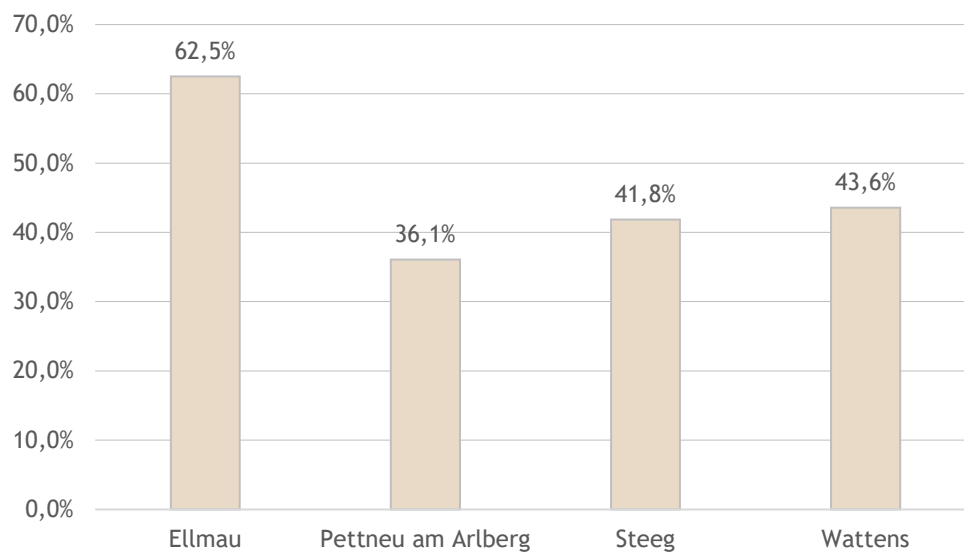
Der LRH berechnete und analysierte anhand der Jahres- und Rechnungsabschlüsse der Gesellschaften und Gemeinden folgende Parameter der Wirtschaftlichkeit.

Kosten-deckungsgrad Zur Ermittlung der Kostendeckung als Maß der Wirtschaftlichkeit steht die betriebswirtschaftliche Kennzahl des Kostendeckungsgrades zur Verfügung. Der Kostendeckungsgrad gibt an, zu welchem Anteil die Umsatzerlöse die Gesamtaufwendungen

decken. Je höher der Kostendeckungsgrad ist, desto wirtschaftlicher funktioniert der Betrieb.

Der LRH berechnete für eine bessere Vergleichbarkeit den (Teil-)Kostendeckungsgrad als Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Eintrittserlösen und Vermietungen/Verpachtungen sowie den Gesamtaufwendungen. Dieser Kostendeckungsgrad stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Diagr. 6: Kostendeckungsgrad 2017 bis 2019 (Quelle: Vergleichsgemeinden)



Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der vier Schwimmbäder betrug 46,0 %. Das bedeutet, dass die Erträge aus Eintrittserlösen und Vermietungen/Verpachtungen weniger als die Hälfte der Gesamtaufwendungen betragen.

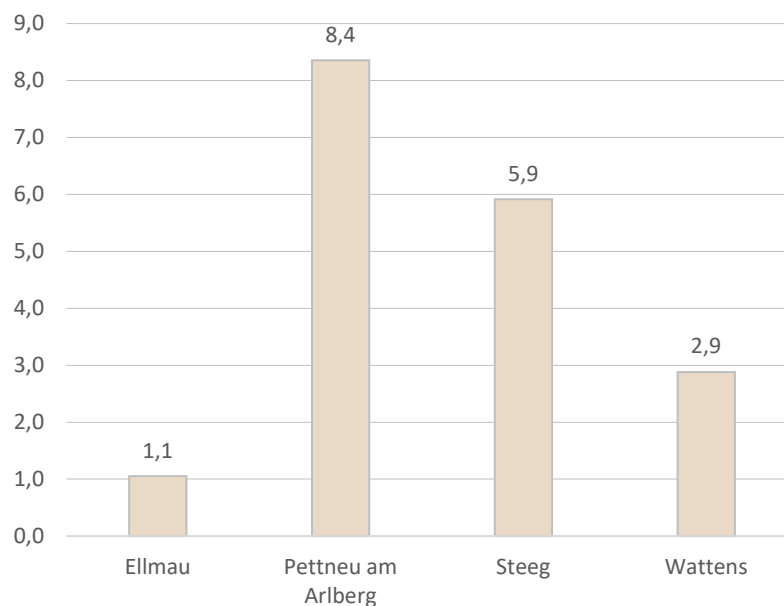
Bei dieser Betrachtungsweise war das Kaiserbad Ellmau mit dem höchsten Kostendeckungsgrad der wirtschaftlichste Betrieb. Der Wellnesspark Pettneu am Arlberg hatte den niedrigsten Kostendeckungsgrad und war somit am unwirtschaftlichsten.

Zuschüsse der
Gemeinden pro
Eintritt

Alle Schwimmbäder sind Zuschussbetriebe und erhalten finanzielle Mittel der jeweiligen Gemeinden für den laufenden Betrieb und für Investitionen. Stellt man die Zuschüsse für den laufenden Betrieb in Relation zu den Eintritten, so ergibt sich der Zuschuss pro Eintritt. Je niedriger dieser Wert ist, desto wirtschaftlicher agiert ein Betrieb und desto günstiger ist der Betrieb für die Gemeinde.

Das folgende Diagramm vergleicht, wie hoch jeder Eintritt durch die Gemeinde im überprüften Zeitraum bezuschusst wurde:

Diagr. 7: Durchschnittlicher Zuschuss der Gemeinden pro Eintritt 2017 bis 2019
(Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)



Der durchschnittliche Zuschuss der Gemeinden an ihre Schwimmbäder betrug € 4,6 je Eintritt. Den niedrigsten Zuschuss pro Eintritt wies die Gemeinde Ellmau mit € 1,1 auf. Die Gemeinde Pettneu am Arlberg subventionierte hingegen ihr Schwimmbad mit € 8,4 je Eintritt.

Bewertung Anhand der Analyse der Wirtschaftlichkeit mit den beiden Parametern lassen sich mehrere Schlussfolgerungen ziehen.

Unwirtschaftlicher Betrieb Der Betrieb von Schwimmbädern ist in der Regel aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich. Bei allen Schwimmbädern deckten die Erträge nicht die Aufwendungen und die Gemeinden mussten die Eintritte bezuschussen.

Größenvorteile Größere Anlagen sind tendenziell wirtschaftlicher zu führen. Die Schwimmbäder in Ellmau und Wattens erzielten einen höheren Kostendeckungsgrad. Auch der Zuschuss pro Eintritt durch die Gemeinde war bei diesen Schwimmbädern geringer. Die Fixkosten für Personal und Investitionen fielen bei höheren Eintrittszahlen aufgrund des höheren Deckungsbeitrags weniger ins Gewicht.

Nach Ansicht des LRH werden beim Betrieb eines Schwimmbades berechnete schulische, gesundheitsfördernde, sportliche und touristische Ziele verfolgt. Angesichts der Tatsache, dass der Betrieb vor allem bei kleineren Anlagen betriebswirtschaftlich unwirtschaftlich ist, spricht sich der LRH für Kooperationen und gemeinsam betriebene Schwimmbäder aus. Damit würde dem verfassungsrechtlichen Effizienzprinzip eines wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Betriebes entsprochen. Der LRH verweist dabei auf die Ausführungen und die Empfehlung im Kapitel 10 „Kooperationen“.

Bild 9: Kaiserbad Ellmau – Badeteich (Quelle: Gemeinde Ellmau)



9. Leistungen der Gemeinden

Bei den Gemeinden Ellmau, Pettneu am Arlberg und Steeg wird der Großteil der Schwimmbadgebarung über die jeweiligen Tochtergesellschaften geführt. Dennoch sind auch in den Buchhaltungen bzw. Rechnungsabschlüssen der Gemeinden Leistungen enthalten, die für die Schwimmbäder erbracht werden. Zwischen den Gemeinden und ihren Tochtergesellschaften gibt es verschiedene finanzielle Verflechtungen.

Die finanziellen Leistungen der Marktgemeinde Wattens für das Alpenbad lassen sich hingegen unmittelbar aus ihrer Buchhaltung ableiten.

9.1. Ausgaben

Übersicht

Nachfolgende Tabelle zeigt für die Jahre 2017 bis 2019 die Zahlungen und Verrechnungen der Gemeinden an die Gesellschaften bzw. bei der Marktgemeinde Wattens den Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen, den sie letztlich für das Alpenbad zu tragen hatte:

Tab. 25: Ausgaben der Gemeinden (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	379.016	203.165	188.493	1.444.683
2018	325.046	223.165	248.819	884.514
2019	307.632	278.165	187.973	283.630

Ellmau

Die Ausgaben der Gemeinde Ellmau für die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG reduzierten sich bis zum Jahr 2019 deutlich auf € 307.632. Die Zahlungen der Gemeinde Ellmau an die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG resultierten aus der Deckung des Betriebsabganges, dem übernommenen Schuldendienst für zwei Gesellschaftsdarlehen und dem Anteil der Gemeinde für die Beteiligung an der Bergbahngesellschaft.

- Abgangsdeckung** Der Gemeinderat fasste am 7.7.2011 den Grundsatzbeschluss, entsprechend dem tatsächlichen Anfall jene Deckungsbeiträge zu leisten, welche die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG von der Gemeinde Ellmau jährlich benötigt. Damit soll die Gesellschaft alle laufenden und einmaligen Ausgaben, die ihr aus der Errichtung und dem Betrieb zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes entstehen, bedienen können. Zur Ermittlung der jährlichen Beitragszahlungen hat sich die Gemeinde Ellmau seitens der Gesellschaft alle erforderlichen Unterlagen wie Berechnungen, Finanzierungspläne, Bilanzen etc. rechtzeitig und immer dem jeweiligen aktuellen Stand angepasst vorlegen zu lassen. Die Zuschüsse für diesen Zweck betrugen im Jahr 2017 € 50.000 und in den Jahren 2018 und 2019 jeweils € 100.000.
- Schuldendienst** Wie erwähnt übernahm die Gemeinde Ellmau die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für zwei Darlehen der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG. Für beide Darlehen lagen die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vor.
- Entsprechend den Gemeinderatsbeschlüssen gewährte die Gemeinde Ellmau der Gesellschaft jährlich Zuschüsse in Höhe der fälligen Annuitäten. Die Zuschüsse für das erstgenannte Darlehen, wozu sich die Gemeinde Ellmau zudem vertraglich⁴⁰ verpflichtete, betrugen € 116.073 (2017), € 117.414 (2018) und € 100.000 (2019). Die Zahlungen der Gemeinde Ellmau für das zweite Darlehen begannen im Jahr 2018 und betrugen € 107.632 p.a.
- Bewertung** Der LRH stellt fest, dass die Auslagerung von Darlehen den Schuldenstand der Gemeinde Ellmau positiv beeinflusst. Da die Gemeinde Ellmau die Schuldendienste übernahm, stellen diese Verbindlichkeiten der Gesellschaft trotzdem zusätzliche Belastungen für den Haushalt der Gemeinde dar. Die Schulden in der Gesellschaft beeinträchtigen somit die Transparenz der Finanzlage der Gemeinde Ellmau wesentlich.
- Zuschuss** Die Kapitalerhöhung der Bergbahnen Ellmau – Going GmbH & Co. Hartkaiserbahn KG erfolgte in zwei Teilen. Die erste Kommanditbeteiligung finanzierte die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG mit dem genannten

⁴⁰ Vgl. Vereinbarung zwischen der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG, der Gemeinde Ellmau und dem Tourismusverband Wilder Kaiser vom 4.8.2014.

Darlehen. Für die weiteren Kommanditanteile, wovon auf die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG € 212.943 entfielen, gewährte die Gemeinde Ellmau der Gesellschaft einen Zuschuss in dieser Höhe. Die Bedeckung dieses Zuschusses erfolgte aus der Betriebsmittlrücklage der Gemeinde. Der Gemeinderat fasste am 28.9.2017 den diesbezüglichen Beschluss.

Der LRH hebt positiv hervor, dass die Gemeinde Ellmau einen Teil der Kapitalerhöhung aus Eigenmitteln finanzieren konnte. Da sie in den Vorjahren Betriebsmittlrücklagen bildete, musste die Gemeinde Ellmau bzw. ihre Tochtergesellschaft zur Finanzierung dieses Zweckbeitrages kein Darlehen aufnehmen.

Körperschaftssteuer	Mit der Kommanditbeteiligung an der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist die Gemeinde Ellmau körperschaftsteuerlich das Steuersubjekt und hat als Komplementärin die Beteiligungsgewinne als Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb zu versteuern. Sie hatte daher in den Jahren 2018 und 2019 Körperschaftsteuer an das Finanzamt iHv € 11.872 (2018) und € 52.133 (2019) zu leisten.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass diese Zahlungen in der Tabelle 14 nicht enthalten sind, da sie nicht an die Gesellschaft zu leisten waren. Letztlich waren diese Zahlungen aber auf deren Gewinne zurückzuführen.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die Gesamtzuschüsse der Gemeinde Ellmau größtenteils auf die Beteiligung an der Bergbahn-Gesellschaft zurückzuführen waren. Wie erwähnt konnte die Gesellschaft aus dieser Beteiligung in den letzten Jahren auch hohe Gewinnbeteiligungen erzielen, die letztlich der Gemeinde Ellmau zu Gute kommen.

Pettneu am Arlberg

Die Zuschüsse der Gemeinde Pettneu am Arlberg resultierten aus Beiträgen zur Abgangsdeckung und zum Schuldendienst, der Weiterleitung der Zuschüsse des Tourismusverbandes St. Anton am Arlberg sowie Leistungen des Bauhofes.

Abgangsdeckung	Die Gemeinde Pettneu am Arlberg gewährte der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH Zuschüsse zur Deckung des Betriebsabganges. Die Auszahlungen erfolgten auf Anforderung der Gesellschaft entsprechend dem Liquiditätsbedarf. Diese Zuschüsse erhöhten sich in den Jahren 2017 bis 2019 von € 100.000 auf € 175.000 (siehe Kapitel 8.2 „Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH“). An dieser Stelle sei erwähnt, dass dieser deutliche Anstieg die Gemeinde Pettneu am Arlberg unerwartet traf. Im Voranschlag 2019 waren diese Zuschüsse mit lediglich € 70.000 budgetiert.
Schuldendienst	Die Beiträge zum Schuldendienst betrafen drei Darlehen der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH, wofür die Gemeinde Pettneu am Arlberg die Haftung als Bürge und Zahler übernahm. Die Darlehensraten iHv € 36.583 waren halbjährlich fällig. Für die drei Darlehen lagen die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck vor.

Hinweis	Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen bei der Gemeinde Ellmau hin, wonach die ausgelagerten Darlehen zwar den Schuldenstand der Gemeinde entlasten, die Annuitätendienste für die betreffenden Darlehen aber die Gemeindegebarung belasten. Dies beeinträchtigt die Transparenz der Finanzlage der Gemeinde Pettneu am Arlberg wesentlich.
Weiterleitung eines Zuschusses	Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhielt vom Tourismusverband St. Anton am Arlberg einen jährlichen Zuschuss iHv € 30.000, den sie ungekürzt an ihre Tochtergesellschaft weiterleitete.
Leistungen des Bauhofes	Die Bediensteten des Bauhofes erbrachten in den Jahren 2018 und 2019 im geringen Ausmaß auch Leistungen für die Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH. Diese Leistungen wurden zwar in der Gemeindebuchhaltung im Unterabschnitt 835 erfasst, aber nicht der Gesellschaft weiterverrechnet. Sie sind im überprüften Zeitraum mit € 200 (2018) und € 1.400 (2019) ausgewiesen.
Bewertung	Die Beiträge der Gemeinde Pettneu am Arlberg erhöhten sich deutlich auf € 278.165. Die Gemeinde Pettneu am Arlberg reagierte auf diese Entwicklung, in dem sie verschiedene Maßnahmen (z.B. kürzere Öffnungszeiten, Ruhetag, Personalreduktion) veranlasste. Wie sich diese Maßnahmen und die pandemiebedingte Schließung des Wellnessparks im Sommer 2020 auswirken, war zur Zeit der Überprüfung noch nicht feststellbar.
Steeg	
Infrastrukturbeitrag	Die Gemeinde Steeg gewährte der Kommunalgebäude Steeg GmbH jährliche Zuschüsse, die als Infrastrukturbeiträge bezeichnet waren. Die Kapitalzuschüsse betrugen im überprüften Zeitraum € 80.000 (2017), € 135.000 (2018) und € 75.000 (2019). Die höheren Gemeindezuschüsse im Jahr 2018 waren teilweise auf höhere Instandhaltungsaufwendungen bei der Freizeitanlage und der Heizanlage zurückzuführen. Außerdem leitete die Gemeinde Steeg eine Bedarfszuweisung iHv € 20.000, die sie für die Sanierung des Gemeindehauses erhielt, weiter.
Personalsubventionen	Weiters gewährte die Gemeinde Steeg der Gesellschaft Personalsubventionen. Diese Subventionen bezogen sich auf die Tätigkeiten, die Bauhofbedienstete für die Kommunalgebäude Steeg GmbH erbrachten. Die errechneten Personalaufwendungen iHv € 21.456 (2017), € 27.104 (2018) und € 21.235 (2019) wurden in der Gebarung der Gemeinde Steeg als Subvention erfasst. Die Gemeinde Steeg weist am Sachkonto „Infrastrukturbeitrag“ auch die anteiligen Versicherungsprämien für die Gebäude der Gesellschaft aus. Dieser Aufwand war in der Gemeindebuchhaltung mit € 6.054 (2017), € 4.907 (2018) und € 6.453 (2019) erfasst.
Leistungsverrechnungen	Abgesehen von diesen Investitionsbeiträgen erbrachten die Gemeinde Steeg und die Kommunalgebäude Steeg GmbH sehr viele Leistungen, die den jeweils anderen Rechtsträger betrafen. Dementsprechend wurden diese Leistungen gegenseitig

verrechnet. So nutzte die Gemeinde Steeg Gebäude und Fahrzeuge der Gesellschaft, wofür ihr die Gesellschaft jährlich Miet- und Betriebsaufwendungen in Rechnung stellte. Diese Ausgaben betrugen im überprüften Zeitraum € 74.677 (2017), € 73.845 (2018) und € 81.935 (2019). Außerdem übernahm die Gemeinde Steeg die Aufwendungen für die Benützung des Gemeindesaales durch örtliche Vereine iHv € 6.306 (2017), € 6.624 (2018) und € 4.020 (2019).

Bewertung

Die gegenseitig erbrachten Leistungen der Gemeinde Steeg und der Kommunalgebäude Steeg GmbH sind sehr vielfältig. Der LRH hebt positiv hervor, dass die Leistungen erfasst und gegenseitig verrechnet wurden. Dabei erfolgte nicht in allen Fällen ein Zahlungsfluss, sondern wurde bei der Gesellschaft teilweise das Verrechnungskonto der Gemeinde verwendet. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinde Steeg gegenüber ihrer Tochtergesellschaft per 31.10.2019 eine Forderung iHv 1,8 Mio. € hatte.

Wattens

Die in der Tabelle 14 dargestellten Ausgaben der Marktgemeinde Wattens beinhalten die saldierten Investitions- und Betriebsausgaben (= kamerale Betrachtung). Wie erwähnt finanzierte die Marktgemeinde Wattens die im außerordentlichen Haushalt verrechneten Ausgaben für die Modernisierung des Schwimmbades großteils mit Eigenmitteln (2017: € 1.199.579, 2018: € 654.824). Die saldierten Betriebsausgaben betrugen in diesen beiden Jahren € 245.104 (2017) und € 229.689 (2018). Die relativ hohe Steigerung des Abgangs im Jahr 2019 war insbesondere von den geringeren Badegebühren sowie den höheren Personal-, Betriebs- und Instandhaltungsausgaben beeinflusst (siehe auch Kapitel 8.4 „Marktgemeinde Wattens“).

Leistungen des Bauhofes

Die Bediensteten des Bauhofes erbrachten im überprüften Zeitraum auch Leistungen für das Alpenbad. Diese Leistungen – insbesondere Ausgaben für den Personal- und Fahrzeugeinsatz – waren zwar sehr detailliert dokumentiert, wurden aber bisher in der Gemeindebuchhaltung nicht intern verrechnet. Die für das Alpenbad erbrachten Leistungen betrugen € 5.738 (2017), € 15.531 (2018) und € 12.680 (2019).

Anregung

Der LRH regt im Sinne der Kostenwahrheit an, die Leistungen des Bauhofes intern im Unterabschnitt 831 zu verbuchen.

Stellungnahme Marktgemeinde Wattens

Der Anregung wurde bereits Folge geleistet, in dem die gesamten Bauhofleistungen seit dem Wirtschaftsjahr 2020 in der internen Leistungsverrechnung verbucht und dargestellt werden.

Bewertung

Der LRH bewertet es positiv, dass die Marktgemeinde Wattens die Investitionen im Alpenbad großteils mit Eigenmitteln finanzierte und hierfür keine Darlehen aufnehmen musste. Ihr kam zu Gute, dass sie in den vergangenen Jahren Rücklagen bildete und im Jahr 2018 einen Betrag von € 500.000 zur teilweisen Finanzierung von Investitionen beim Alpenbad verwenden konnte.

9.2. Einnahmen

Übersicht Zwei Gemeinden wiesen in ihren Haushalten Einnahmen von den Gesellschaften aus. Nachfolgende Tabelle zeigt für die Jahre 2017 bis 2019 das Ausmaß dieser Einnahmen:

Tab. 26: Einnahmen der Gemeinden (Beträge in €; Quelle: Vergleichsgemeinden)

Jahr	Ellmau	Pettneu am Arlberg	Steeg	Wattens
2017	43.604	-	56.392	-
2018	43.604	-	55.540	-
2019	43.604	-	57.301	-

Ellmau Die Einnahmen der Gemeinde Ellmau bezogen sich auf Pachteinahmen für jene Grundstücke, die sich in ihrem Eigentum befinden und auf denen die Gesellschaft die Freizeitanlage errichtete. Die Pachteinahmen wurden mit € 3.634 monatlich verrechnet.

Steeg Die Einnahmen der Gemeinde Steeg bezogen sich auf den Ersatz der Telefongebühren des Geschäftsführers sowie größtenteils auf die Verrechnung der Mieten für Gebäude, die von ihr genutzt werden (z.B. Volksschule, Bauhof). Wie erwähnt erhielt die Gemeinde Steeg beim Verkauf der Grundstücke und Gebäude im Jahr 2006 kein Entgelt. Stattdessen wurden die jährlich fälligen Mieten mit diesem Kaufpreis gegenverrechnet, wodurch sich die Forderung der Gemeinde Steeg gegenüber ihrer Tochtergesellschaft kontinuierlich verminderte. Aus haushaltsrechtlichen Gründen war dieser Geschäftsfall im Gemeindehaushalt ausgaben- und einnahmenseitig und somit ergebnisneutral zu verbuchen.

Aufgrund der Umstellung des Rechnungssystems der Gemeinden auf das Dreikomponenten-System nach der VRV 2015 regte der LRH an, die Forderung der Gemeinde Steeg gegenüber der Kommunalgebäude Steeg GmbH in ihrer Vermögensrechnung zu erfassen. Im Zuge der Prüfung nahm die Gemeinde Steeg die Forderung in ihrer Vermögensrechnung auf.

Pettneu am Arlberg Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhielt von ihrer Tochtergesellschaft keine Pachteinahmen, obwohl sie ihre Liegenschaft dieser Gesellschaft zur Errichtung des Wellnessparks zur Verfügung stellte. Auf die Ausführungen und die diesbezügliche Empfehlung zu Kapitel 4.2. „Errichtung und Betrieb der Schwimmbäder“ wird verwiesen.

10. Kooperationen

Nachfolgende Ausführungen zeigen Kooperationsmöglichkeiten auf und wie diese von den vier Vergleichsgemeinden genutzt werden.

Beteiligung von Tourismusverbänden

Wie erwähnt werden die Schwimmbäder der Gemeinden Ellmau, Steeg und Pettneu am Arlberg in privatrechtlicher Form als Eigengesellschaften betrieben. Diese Gemeinden sind Alleineigentümer, was in der Vergangenheit jedoch nicht immer so war.

Beim Kaiserbad Ellmau war bis zum Jahr 2008 der Tourismusverband Ellmau mit einem Anteil von jeweils 50 % am Stammkapital der GmbH und am Kommanditkapital der KG beteiligt. Auch bei der Vorgängergesellschaft der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH hielt der Tourismusverband Arlberg-Stanzertal bis zum Jahr 2002 einen Anteil von 50 % am Stammkapital.

Tourismusverbände dürfen sich gemäß § 3 Abs. 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006⁴¹ unter bestimmten Voraussetzungen an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Eine solche Beteiligung an Schwimmbädern ist insbesondere dann eine Option, wenn auch Gäste dieses Angebot nützen können. Es gibt tirolweit mehrere Freizeiteinrichtungen, an denen sich ein Tourismusverband beteiligte.

Die Unternehmensbeteiligung durch Tourismusverbände hat u.a. den Vorteil, dass die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt wird und die finanziellen Lasten auf mehrere Träger verteilt werden können. Andererseits sind Gesellschaftern auch bestimmte Mitwirkungs-, Mitsprache- und Informationsrechte einzuräumen.

Zuschüsse von Tourismusverbänden

Eine weitere Möglichkeit der finanziellen Beteiligung stellt die Gewährung von Investitions- und/oder Betriebszuschüssen dar. Diese Form wird in den drei Tourismusgemeinden unterschiedlich genutzt.

Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG und die Gemeinde Ellmau haben mit dem Tourismusverband Wilder Kaiser am 4.8.2014 eine Vereinbarung geschlossen, wonach sich dieser Verband an den in den Jahren 2015 und 2016 getätigten Investitionsaufwendungen iHv von 3,8 Mio. € mit 60 % beteiligt. Auch für nachfolgende Investitionen war angedacht, dass dieser Verband Beiträge entsprechend dieser Vereinbarung leistet.

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhielt seit ca. zehn Jahren vom Tourismusverband St. Anton am Arlberg einen Betriebszuschuss iHv € 30.000 p.a., den sie unmittelbar an den Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH weiterleitete. Diesem Zuschuss lag kein Vertrag, sondern lediglich eine mündliche Vereinbarung zu Grunde.

Die Kommunalgebäude Steeg GmbH, die Gemeinde Steeg und der Tourismusverband Lechtal schlossen am 28.6.2008 eine Vereinbarung, wonach u.a. der Verband einen Beitrag zur jährlichen Abgangsdeckung iHv € 15.000 p.a. übernimmt. Laut Auskunft des Bürgermeisters gibt es Bestrebungen, diesen seit 15 Jahren unveränderten Beitrag zu erhöhen.

⁴¹ Gesetz vom 15. Dezember 2005 zur Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006), LGBl. Nr. 19/2006 idF LGBl. Nr. 134/2019.

Zuschüsse
von Umland-
gemeinden

Die Schwimmbäder haben meist eine regionale Bedeutung, da viele Badegäste auch aus Umlandgemeinden kommen. Bei der Frage nach der Abgangsfinanzierung und/oder Investitionszuschüssen stellt sich bei vorhandenen Schwimmbädern daher meist die Frage, ob auch die Umlandgemeinden eingebunden werden sollten.

Der LRH stellt fest, dass im überprüften Zeitraum die Vergleichsgemeinden bzw. deren Gesellschaften keine Zuschüsse von den Umlandgemeinden für die Investitionen und den Betrieb der Schwimmbäder erhielten. Es gab auch keine diesbezüglichen Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Eine interkommunale Finanzierung bei größeren Investitionen würde dem Bemühen des Landes Tirol, seine Gemeinden zur verstärkten Zusammenarbeit zu bewegen, entsprechen (vgl. Tiroler Sportstätten Strategieplan 2020). Das Land Tirol gewährt höhere Förderungen und Bedarfszuweisungen für Investitionen in Infrastruktureinrichtungen mit einer regionalen Schwerpunktsetzung.

Empfehlung
an alle vier
Gemeinden

Aufgrund der regionalen und touristischen Bedeutung der Schwimmbäder empfiehlt der LRH den vier Gemeinden ihre Bemühungen zu verstärken, die Umlandgemeinden und die jeweiligen Tourismusverbände gesellschaftsrechtlich einzubinden oder Mitfinanzierungen bei größeren Investitionen und/oder beim laufenden Betrieb zu erhalten.

*Stellungnahme
Gemeinde Ellmau*

Die Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und so fand schon am 11.05.2021 betreffend möglicher finanzieller Beteiligungen der Umlandgemeinden ein erster runder Tisch mit Vertretern der Gemeinden Going a.W.K., Scheffau a.W.K. und Söll statt. Ebenfalls waren Vertreter des Tourismusverbandes eingeladen.

*Stellungnahme
Gemeinde Pettneu am Arlberg*

Solche Verhandlungen hat es immer wieder gegeben. Zukünftige Investitionen sollten immer bereits vor Errichtung der Infrastruktur ausverhandelt werden. Im Nachhinein ist das sehr schwierig.

*Stellungnahme
Marktgemeinde
Wattens*

Die Marktgemeinde Wattens wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Folge leisten, in dem es Gespräche mit dem Tourismusverband Hall-Wattens und den Umlandgemeinden zu diesem Thema geben wird.

11. Schlussbemerkungen

Der LRH nahm eine Querschnittsprüfung bei kommunalen Schwimmbädern in vier unterschiedlich großen Gemeinden vor. Ziel dieser Prüfung war u.a. die vorhandenen Infrastrukturen darzustellen, den wirtschaftlichen Betrieb dieser Einrichtungen zu analysieren und mögliche Kooperationen aufzuzeigen.

Nutzen eines
Schwimmbades

Öffentliche Schwimmbäder sind Bestandteil der kommunalen Freizeit- und Sportinfrastruktur sowie des Bildungsauftrags (Schulschwimmen) und zählen zur kommunalen Daseinsvorsorge. Sie stellen aber keine Pflichtaufgabe einer Gemeinde dar.

Vorhandene Infrastruktur	Die Prüfung bezog sich auf Schwimmbäder, die von der Gemeinde selbst als Regiebetrieb oder durch ausgegliederte Gesellschaften in unterschiedlichen Rechtsformen errichtet und geführt wurden. In zwei Fällen stellte der LRH unterschiedliche Eigentumsverhältnisse hinsichtlich Grundstücke und Gebäude fest. Er empfahl, die rechtlichen Grundlagen über die Nutzung der Liegenschaften (z.B. Bestandsrecht, Baurecht) zu schaffen. Die Schwimmbäder der vier Vergleichsgemeinden waren zwischen 30 und 60 Jahre alt und wurden in den letzten 20 Jahren teils mehrmals erweitert, saniert und erneuert. Beim Wellnesspark Pettneu am Arlberg erfolgte zuletzt im Jahr 2003 ein Zu- und Umbau des bestehenden Hallenbades. Dieser Investition lag ein Konzept zu Grunde, wonach der angrenzende Campingplatzbetreiber und örtliche Unternehmen die Anlagen des Hallenbades mitbenutzen wollten. Für den LRH ist die Ausstattung und der Zustand der Schwimmbäder ein mitbestimmender Faktor für die Nutzung und Auslastung. Wenn bestimmte Bereiche veraltet sind, verursacht dies meist einen höheren Aufwand. Größere Investitionen erfolgten in den letzten fünf Jahren bei den Schwimmbädern in den Gemeinden Ellmau und Wattens. Ein weiterer Sanierungsbedarf war beim Alpenbad Wattens gegeben, wofür bereits ein Konzept vorhanden war. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens traf bis zur Zeit der Überprüfung noch keine Entscheidung hinsichtlich dessen Umsetzung.
Gewerbeberechtigungen	Für den Betrieb von Schwimmbädern ist eine Gewerbeberechtigung notwendig. Der LRH kritisierte, dass beim Wellnesspark Pettneu am Arlberg keine Gewerbeberechtigungen für den Betrieb eines Schwimmbades und einer Sauna sowie für das Gastgewerbe vorlagen.
Badeordnungen	Zur Regelung eines einwandfreien Betriebes ist es verpflichtend, eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Der LRH regte der Marktgemeinde Wattens an, eine neue Badeordnung für das Alpenbad zu erlassen.
Eintritte	Die Eintrittszahlen waren entsprechend der Größe der Anlagen sehr unterschiedlich. Die durchschnittlichen Eintritte der vier Schwimmbäder pro Geschäftsjahr reichten von 17.843 (Aqua Nova Steeg) bis 259.599 (Kaiserbad Ellmau). Bei den drei Saunen lagen die durchschnittlichen Eintritte pro Geschäftsjahr zwischen 2.363 (Aqua Nova Steeg) und 61.242 (Kaiserbad Ellmau). Der LRH stellte fest, dass die Schwimmbäder keine genaue Kenntnis über ihre Gästestrukturen wie beispielsweise Alter oder Herkunft hatten. Er empfahl, mittels Erhebungen Informationen über die Gäste zu erhalten. Damit kann eine bedürfnisorientierte Gestaltung der Anlagen erfolgen und es können zielgruppengerechte Marketingaktivitäten gesetzt werden.
Eintrittsentgelte	Der Besuch eines Schwimmbades war aus sozialen und gesundheitlichen Gründen mit niedrigen und in der Regel nicht kostendeckenden Entgelten gestützt. Der durchschnittliche Erlös pro Eintritt betrug € 4,0. Aufgrund der teilweise komplexen

Entgeltstruktur empfahl der LRH allen Schwimmbädern, eine einfache Entgeltstruktur einzuführen.

Die Schwimmbäder passten ihre Entgelte in unterschiedlicher Weise an. Der LRH empfahl allen Schwimmbädern, eine jährliche Indexanpassung der Entgelte vorzunehmen. Dies erhöht die Entgelteinnahmen der Schwimmbäder und die Akzeptanz der Badegäste für Entgeltanpassungen.

Organisationform	Es liegt im Ermessen einer Gemeinde, ob sie ein Schwimmbad selbst betreibt oder dieses von Dritten (z.B. Tochtergesellschaften) betreiben lässt. Für beide Organisationsformen gibt es Vor- und Nachteile; bei einer privatrechtlichen Organisationsform sind die Gemeinden allerdings dazu angehalten, die gesetzlich und vertraglich festgelegten Pflichten (z.B. Rechnungslegung, Einhaltung formeller Vorschriften) zu beachten. Der LRH stellte dabei mehrere teils formelle Mängel (z.B. fehlende Geschäftsführerverträge, mangelhafte Protokolle) fest.
Personalunion Bürgermeister als Geschäftsführer	In den Gemeinden Pettneu am Arlberg und Steeg übten die Bürgermeister auch die Funktion des Geschäftsführers der jeweiligen Tochtergesellschaft unentgeltlich aus. Diese Doppelorganfunktion ist für die Gemeinde und die Gesellschaft die kostengünstigste Lösung, birgt allerdings grundsätzlich auch die Risiken eines Interessenkonflikts und einer allfälligen Befangenheit im Gemeinderat in sich. Aufgrund der gleichgerichteten Interessen mögen die zuletzt genannten Risiken eher gering sein.
Beirat	Der LRH wertete es als positiv, dass die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG einen Beirat vorsieht. Die im Beirat vertretenen Mitglieder des Gemeinderates erhalten dadurch regelmäßig Informationen über den operativen Betrieb der Gesellschaft. Zu beachten gilt es allerdings, dass Gemeinderatsbeschlüsse die Beschlüsse der unternehmensrechtlichen Organe (z.B. Beirat) nicht ersetzen.
General- versammlung	Beim Wellnesspark Pettneu am Arlberg kritisierte der LRH, dass in den letzten zehn Jahren keine Generalversammlung stattfand, obwohl diese gemäß § 36 Abs. 2 GmbHG und Errichtungserklärung mindestens einmal jährlich einzuberufen war. Die Generalversammlung kam somit ihren Aufgaben (z.B. Genehmigung des Jahresbudgets, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Geschäftsführers) nicht nach. Bei der Kommunalgebäude Steeg GmbH fanden die erforderlichen Generalversammlungen statt. Der LRH kritisierte jedoch, dass die diesbezüglichen Umlaufbeschlüsse ausschließlich vom Bürgermeister unterzeichnet waren. Aufgrund der Personalunion als Bürgermeister und Geschäftsführer entlastete er sich somit selbst. In diesem Fall sollte sich der Bürgermeister vom Bürgermeister-Stellvertreter vertreten lassen.

Beteiligungs- rechte der Gemeinden	Mit der Auslagerung von Gemeindeaufgaben gehen Aufsichts- und Kontrollrechte - beispielsweise jene des Prüfungsausschusses und der Gemeindeaufsicht - verloren. Meist ist damit für den Gemeinderat auch ein Informationsverlust verbunden. Daher ist es wichtig, dass die Gemeinden in den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, ihre Eigentümerinteressen wahrnehmen und eine wirksame Steuerung und Kontrolle sicherstellen. Diese Defizite kann die Gemeinde durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Ausschüsse, Berichte) minimieren. Der LRH wies auf die am 12.7.2019 in Kraft getretene Änderung der TGO hin, wonach Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, dem Bürgermeister einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Lage des Unternehmens zu übermitteln haben. Beide Unterlagen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Internes Kontrollsystem	Ein IKS schützt das Vermögen des Betriebes und wehrt Schäden ab. Der LRH empfahl den Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg, bei ihren Tochtergesellschaften im elektronischen Zahlungsverkehr eine Kollektivzeichnung einzurichten. Dadurch können Fehler vorgebeugt und ein Missbrauchsrisiko verringert werden.
Personal	Die Personalaufwendungen waren mit ca. einem Drittel der Gesamtaufwendungen der größte Kostenfaktor der geprüften Schwimmbäder. Daher ist eine sorgfältige Personalbewirtschaftung unabdingbar für eine wirtschaftliche Betriebsführung. Der LRH empfahl dem Kaiserbad Ellmau, dem Wellnesspark Pettneu am Arlberg und dem Aqua Nova Steeg, im Sinne der Rechtssicherheit schriftliche Dienstverträge mit allen Bediensteten abzuschließen. Der LRH regte der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH und der Marktgemeinde Wattens an, für die Bediensteten ihres Schwimmbades ein elektronisches Zeiterfassungssystem einzuführen. Dies stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar. Der LRH kritisierte, dass Bedienstete des Alpenbades Wattens im Jahr 2019 mehrmals die maximale Tagesdienstzeit von dreizehn Stunden überschritten.
Wirtschaftliche Analysen	Bei öffentlichen Schwimmbädern steht grundsätzlich nicht die Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Befriedigung von Bedürfnissen der Besucher im Vordergrund. Dabei dürfen aber wirtschaftliche Aspekte nicht außer Acht gelassen werden. Die Eigenkapitalbasis der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG verbesserte sich deutlich und kann als sehr gut bezeichnet werden. Auch die Bilanzgewinne waren sehr hoch, so dass auch die aus Vorjahren vorgetragenen Verluste im Geschäftsjahr 2018/19 ausgeglichen werden konnten. Diese Entwicklung war insbesondere auf die hohen Beteiligungserträge in den letzten Jahren zurückzuführen. Angesichts der sehr guten Finanzergebnisse darf aber nicht übersehen werden, dass sich der Betriebsabgang des Schwimmbades nahezu verdoppelte. Insbesondere der Instandhaltungsaufwand war deutlich angestiegen. Die Verluste der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH wurden größtenteils durch Zuschüsse des Alleingeschafters Gemeinde Pettneu am Arlberg gedeckt. Der Jahresverlust war im Geschäftsjahr 2018/19 mit ca. € 275.000 deutlich höher als in

den Vorjahren. Infolgedessen setzte die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019/20 mehrere Maßnahmen (z.B. kürzere Öffnungszeiten, ein Ruhetag, Umstellungen in personeller Hinsicht) um. Außerdem hatte die Gesellschaft – als Folge der COVID-19 Pandemie – den Bade- und Saunabetrieb im Sommer 2020 nicht geöffnet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg wird sich jedenfalls mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Gemeinde künftig den Betrieb des Schwimmbades mit seinem hohen Zuschussbedarf aufrechterhalten will. Dabei ist auch zu beachten, ob zwei öffentliche Bäder in zwei Nachbargemeinden wirtschaftlich bestehen können. Der LRH empfahl der Gemeinde Pettneu am Arlberg, eine Entscheidung über die strategische Ausrichtung (Fortführung oder Schließung) und die Finanzierung des Hallenbades zu treffen.

Wie hoch das Jahresergebnis der Aqua Nova Steeg war, ließ sich aus den Jahresabschlüssen nicht eindeutig ableiten, da die Gesellschaft mehrere unterschiedliche Geschäftsfelder betrieb und keine Kostenrechnung führte. Die Gesellschaft und die Gemeinde Steeg erbrachten gegenseitig Leistungen, die verrechnet wurden. Außerdem hatte die Gemeinde Steeg gegenüber der Gesellschaft eine Forderung, die aus der Einbringung von Grundstücken und Gebäuden im Jahr 2006 resultierte und am 31.12.2019 1,8 Mio. € betrug. Diese Forderung verringerte sich jährlich um die Mietzinse der Gemeindevorrichtungen (z.B. Volksschule, Bauhof, Gemeindeamt).

Bei der Marktgemeinde Wattens stellte der LRH fest, dass sich der kamerale Abgang (ohne ao. Haushalt) insbesondere im Jahr 2019 deutlich erhöhte. Diese Entwicklung hatte mehrere Ursachen (z.B. geringere Umsatzerlöse, höhere Instandhaltungsausgaben). Der LRH hob positiv hervor, dass die Marktgemeinde Wattens die Investitionen im Alpenbad in den Jahren 2017 und 2018 größtenteils mit Eigenmitteln finanzierte und hierfür keine Darlehen aufnehmen musste. Dies war möglich, da die finanzielle Situation der Marktgemeinde Wattens in diesen Jahren gut war und sie in den vorangegangenen Jahren Rücklagen bildete.

Vermietungen
und Verpachtungen

Die Schwimmbäder vermieteten und verpachteten Räumlichkeiten um neben den Eintrittserlösen weitere Umsatzerlöse zu erzielen. Der LRH kritisierte, dass das Kaiserbad Ellmau bei zwei der drei Bestandsverträgen den vorgeschriebenen Zins nicht entsprechend der vereinbarten Wertsicherungsklauseln erhöhte. Der LRH regte der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH und der Kommunalgebäude Steeg GmbH an, die freien Räumlichkeiten selbst zu nutzen oder zu vermieten.

Energieaufwendungen

Ein großer Teil der Aufwendungen ist in Schwimmbädern dem Bezug von Energie zuzuordnen. Der LRH bewertete es als positiv, dass das Aqua Nova Steeg mit der Hackschnitzelheizung und das Alpenbad Wattens mit der Fernwärme klimafreundliche sowie nachhaltige Heizsysteme verwendeten. Positiv war auch die Umsetzung des Energieeinsparungskonzeptes im Kaiserbad Ellmau zu sehen.

- Wirtschaftlichkeit** Der Betrieb von Schwimmbädern ist aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht in der Regel unwirtschaftlich. Der LRH berechnete den durchschnittlichen Kostendeckungsgrad der vier Schwimmbäder mit 46,0 % - bei einer Bandbreite von 36,1 % bis 62,5 % - und den durchschnittlichen Zuschuss der Gemeinden mit € 4,6 je Eintritt. Es werden dabei jedoch berechnete schulische, gesundheitsfördernde, sportliche und touristische Ziele verfolgt.
- Zuschüsse der Gemeinden** Allen vier Schwimmbädern war gemeinsam, dass die Gemeinden beträchtliche Zuschüsse bzw. Aufwendungen leisten mussten. Diese Leistungen bezogen sich insbesondere auf die Deckung des Betriebsabganges, den Schuldendienst für Darlehen der Gesellschaften oder Arbeiten von Bediensteten des Bauhofes. Öffentliche Schwimmbäder sind in der Regel größere Infrastruktureinrichtungen, deren Errichtung und Betrieb für jede Gemeinde eine finanzielle Herausforderung darstellt. Da die Kosten der Schwimmbäder nicht durch die Eintrittsentgelte und sonstigen Erlöse gedeckt werden konnten, belasteten die notwendigen Zuschüsse die Standortgemeinden sehr.
- Beteiligungen und Zuschüsse Dritter** Die Prüfung zeigte, dass in den Vergleichsgemeinden - mit Ausnahme der Marktgemeinde Wattens - die jeweiligen Tourismusverbände Investitions- und/oder Betriebszuschüsse leisteten. Beim Kaiserbad Ellmau waren diese Zuschüsse für die in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten Investitionen sehr hoch. Beteiligungen der Umlandgemeinden gab es hingegen im überprüften Zeitraum in allen vier Vergleichsgemeinden nicht.
- Aufgrund der regionalen Bedeutung der Schwimmbäder empfahl der LRH allen vier Gemeinden ihre Bemühungen zu verstärken, die Umlandgemeinden und die jeweiligen Tourismusverbände gesellschaftsrechtlich einzubinden oder Mitfinanzierungen bei größeren Investitionen und/oder dem laufenden Betrieb zu erhalten.



DI Reinhard Krismer
 Innsbruck, am 10.6.2021

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Gemeinde“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

A-6352 Ellmau, Dorf 20

Telefon: 05358 / 2206

E-Mail: gemeinde@ellmau.tirol.gv.at

Homepage: <http://www.ellmau.tirol.gv.at>

Bürgermeister: Nikolaus Manzl

Bitte in der Antwort die Zahl dieses Schreibens anführen

DVR: 0016152

**UID:
ATU49300607**

An den
Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail an: landesrechnungshof@tirol.gv.at:

Ellmau: 10.05.2021
GZ: 833/7191/2021

**Betreff: Prüfbericht „Kommunale Schwimmbäder“;
Stellungnahme zum (vorläufigen) Prüfergebnis durch den Bürgermeister der Gemeinde Ellmau**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter dem Arbeitstitel „Kommunale Schwimmbäder“ wurde durch Sie ua. das Kaiserbad Ellmau einer Prüfung unterzogen. Zum vorläufigen Prüfergebnis wird nunmehr durch den Bürgermeister der Gemeinde Ellmau gemäß § 7 Abs. 3 TirLRHG binnen offener Frist Stellung genommen und erklärt, welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses gesetzt werden:

4. Schwimmbäder im Vergleich

4.2. Errichtung und Betrieb der Schwimmbäder

Der LRH stellt fest, dass es beim Kaiserbad unterschiedliche Eigentumsverhältnisse hinsichtlich Grundstück und Gebäude gibt. Die Gemeinde Ellmau räumte der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG kein Baurecht ein. Die Betreibergesellschaft errichtete daher die Bauwerke des Kaiserbades auf der Liegenschaft der Gemeinde Ellmau als Superädifikat. Zur Zeit der Überprüfung gab es keine diesbezüglichen vertraglichen Grundlagen (z.B. Superädifikatsvertrag, Pachtvertrag). Die Betreibergesellschaft leistete allerdings ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Liegenschaft.

Empfehlung Landesrechnungshof:

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit den Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg, mit ihren Tochtergesellschaften einen schriftlichen Vertrag über die Nutzung der Liegenschaften zu vereinbaren oder ihnen am Grundstück ein Baurecht einzuräumen.

Maßnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde wird sich aufgrund der Empfehlung von einem Steuerberater und einem Rechtsanwalt beraten lassen. Dabei sollen die Vor- und Nachteile eines Miet- bzw. Pachtvertrages oder eines Baurechts sowie die damit verbundenen Kosten und allfälligen steuerrechtlichen Auswirkungen abgeklärt werden. Eine vertragliche Regelung der bisher stillschweigend überlassenen Liegenschaft an die Betreibergesellschaft wird jedenfalls für zweckmäßig erachtet.

5. Nutzungsstatistiken

5.3. Faktoren für die Auslastung

Empfehlung Landesrechnungshof:

Der LRH empfiehlt den vier Gemeinden, mittels Erhebungen Informationen über die Gäste zu erhalten. Damit kann eine bedürfnisorientierte Gestaltung der Anlagen erfolgen und es können zielgruppengerechte Marketingaktivitäten gesetzt werden.

Maßnahme der Gemeinde:

Die Empfehlung wird durch die Gemeinde zur Behandlung an ihren Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“, der zugleich als Beirat der Betreibergesellschaft fungiert, weitergegeben. Aufgrund der Erkenntnisse, die das Gremium im Rahmen seiner Beratungen erlangt, werden durch die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen zu setzen sein.

6. Organisation

6.3. Organe der Gesellschaften

- a. *Der Gesellschaftsvertrag der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG richtete einen solchen Beirat im Jahr 2011 ein.*

Der Beirat besteht aus der Gesellschafterversammlung und dem paritätisch besetzten Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad. Er hatte zur Zeit der Überprüfung sieben Mitglieder (Bürgermeister und sechs Ausschussmitglieder). An den Beiratssitzungen hat auch die Geschäftsführerin teilzunehmen.

Zu den Aufgaben dieses Beirates zählen die Überwachung der Geschäftsführung und die jährliche Bilanzbesprechung. Er kann den Jahresabschluss, die Vorschläge zur Ergebnisverteilung und den Lagebericht prüfen und hat Investitionen von mehr als € 18.168 und Darlehensaufnahmen von mehr als € 10.000 zu beschließen. Anlässlich der Bilanzbesprechung ist auch ein Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Beirat hat somit eine aufsichtsratsähnliche Funktion, ist aber letztlich ein beratendes Organ.

Der LRH erhob, dass im überprüften Zeitraum mehrmals im Jahr Beiratssitzungen stattfanden und - mit wenigen Ausnahmen (z.B. 7.2., 6.6. und 4.12.2019) - Protokolle über den Verlauf der Sitzungen vorlagen. Der Gesellschaftsvertrag sieht in Pkt. VII Z. 8 ausdrücklich die Verpflichtung zur Führung eines Protokolls vor.

Aufgrund der fehlenden Protokolle kann der LRH nicht bestätigen, ob der Beirat im Jahr 2019 die ihr übertragenen Aufgaben (z.B. Bilanzbesprechung, Vorlage des Wirtschaftsplans, Beschlussfassung über größere Investitionen) erfüllte.

- b. *Die jeweiligen Gesellschaftsverträge sehen vor, dass die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. einmal jährlich – innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres - eine Generalversammlung und die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen haben. In beiden Gesellschaftsverträgen sind mehrere Gegenstände, wofür es eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung bedarf, definiert.*

Der LRH hebt positiv hervor, dass an den Gesellschafterversammlungen neben dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter auch die Beiratsmitglieder teilnahmen. Damit war eine unmittelbare und nachvollziehbare Information eines Teils des Gemeinderates gewährleistet.

Der LRH stellt fest, dass die Gesellschafterversammlung beider Gesellschaften im überprüften Zeitraum jährlich - im Anschluss an eine Beiratssitzung - stattfand. Dabei wurden die Jahresabschlüsse des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung der Geschäftsführung beschlossen. Der Beschluss der Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. vom 20.5.2019 über die Abberufung und Entlastung des alten Geschäftsführers und die Bestellung der neuen Geschäftsführerin erfolgten mittels Umlaufbeschluss.

Abgesehen von diesen Beschlüssen waren keine weiteren Beschlüsse dokumentiert. Der Gesellschaftsvertrag sieht in Pkt. VIII u.a. eine Genehmigungspflicht bei Investitionen und Abschlüssen von Dienstverträgen, wenn der Wert bzw. das Jahresbruttoentgelt € 18.168 übersteigt, oder über die Verwendung des Gewinns vor.

Der LRH stellt weiters fest, dass der Beirat Beschlüsse fasste, die im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind (z.B. Erhöhung der Bergbahn-Beteiligung). Laut Auskunft der Geschäftsführerin werden alle wichtigen Entscheidungen mit dem Bürgermeister bzw. dem Beirat abgestimmt und besprochen.

Anregung Landesrechnungshof:

- ad a. Der LRH regt der Gesellschaft an, die Beiratssitzungen lückenlos zu dokumentieren. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Beschlüsse der Generalversammlung auf eine Beschlussempfehlung der vorangegangenen Beiratssitzung verweisen, den Inhalt der Empfehlung aber nicht wiedergeben.*
- ad b. Der LRH regt an, die wenig aussagekräftige und lückenhafte Dokumentation der Sitzungen der Gesellschafterversammlung zu verbessern.*

Maßnahme der Gemeinde ad a. und b.:

Mit der Protokollführung war bisher der jeweilige Obmann des politischen Ausschusses „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ betraut. Dieses Gremium fungiert laut Gesellschaftsvertrag auch als Beirat der Gesellschaft. Der Obmann ist zugleich politischer Mandatar des Gemeinderates. Es ist vorgesehen die bisherige Systematik der Protokollführung mit Beginn der neuen Gemeinderatsperiode dahingehend zu ändern, dass künftig die Protokollführung durch einen Mitarbeiter des Kaiserbades bzw. direkt durch die Geschäftsführung vorgenommen werden soll.

Darüber hinaus wird in Zukunft darauf geachtet, dass die zu treffenden Entscheidungen und Beschlüsse durch das formal zuständige Organ getroffen werden.

6.4. Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsführerin des Kaiserbades Ellmau prüfte die eingehenden Rechnungen und kontierte sie, die Verbuchung übernahm eine Bedienstete. Bei elektronischen Zahlungen war die Geschäftsführerin allein zeichnungsberechtigt, eine Kollektivzeichnung lag nicht vor.

Ein weiteres Instrument des IKS der Gesellschaft waren die im Gesellschaftsvertrag normierten Kontroll- und Zustimmungspflichten des Beirats für bestimmte Geschäftsfälle.

Empfehlung Landesrechnungshof:

Der LRH empfiehlt den Gemeinden Ellmau und Pettneu am Arlberg, dass ihre Tochtergesellschaften im elektronischen Zahlungsverkehr eine Kollektivzeichnung einrichten. Dadurch können Fehler vorgebeugt und ein Missbrauchsrisiko verringert werden.

Äußerung der Gemeinde:

Bei den Überweisungen der Freizeit- und Erholungszentrum GmbH & CO KG herrscht bereits das 4-Augen-Prinzip. Zwar wird die Zeichnung der Überweisungen durch die Geschäftsführung alleine getätigt, aber die daraus erfolgende Verbuchung der Bankbelege wird wiederum durch einen anderen Mitarbeiter vorgenommen. So wird jede Bankbewegung jeweils 5-fach kontrolliert:

1. Kontrolle und Kontierung der Eingangsrechnung durch die Geschäftsführung;
2. Eingabe des Zahlungsbetrages ins Online-Banking durch einen Mitarbeiter;
3. Überweisung erfolgt durch die Zeichnung der Geschäftsführung;
4. Kontierung der Bankbelege durch die Geschäftsführung;
5. Buchung im Buchhaltungsprogramm durch einen Mitarbeiter;

Maßnahme der Gemeinde:

Die Empfehlung soll dem Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ zur Kenntnis gebracht werden. Durch das Gremium sind zusammen mit der Geschäftsführung Verbesserungsmöglichkeiten zu beraten, die in der Folge durch die Geschäftsführung umzusetzen sein werden.

6.5. Beteiligungsmanagement der Gemeinden

Keine Informationen erhielten die Gemeinderäte aller drei Gemeinden bisher über die Jahresabschlüsse der Gesellschaft. Mit der Vorlage dieser Abschlüsse wären die Gemeinderäte über die gesamte Vermögens- und Schuldengelage der betreffenden Gesellschaften informiert.

Hinweis Landesrechnungshof:

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die vom Tiroler Landtag am 8.5.2019 beschlossene Änderung der TGO, die am 12.7.2019 in Kraft trat, hin. Gemäß § 76 leg. cit. haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, dem Bürgermeister einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Lage des Unternehmens übermitteln. Beide Unterlagen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Äußerung der Gemeinde:

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 76 TGO (Inkrafttretensdatum 12.07.2019) wurde erstmals in der Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2020 der Jahresabschluss zum 30.11.2019 präsentiert.

Auch vor dem Inkrafttreten des § 76 TGO gab es bereits durch die Geschäftsführung des Kaiserbades einen jährlichen Finanzbericht gegenüber dem Gemeinderat.

Maßnahme der Gemeinde:

Die Berichtspflicht gemäß § 76 TGO wird auch in Zukunft vorgenommen.

7. Personal

7.3. Dienstrecht

Für einige Bedienstete des Kaiserbades Ellmau lagen keine schriftlichen Dienstverträge vor. Es gab lediglich eine knapp gehaltene „schriftliche Festlegung der mündlich getroffenen Vereinbarung“. Darin waren wesentliche Bestimmungen, wie die vorgesehene Verwendung oder das Urlaubsausmaß, nicht erwähnt.

Empfehlung Landesrechnungshof:

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit den Gemeinden Ellmau, Pettneu am Arlberg und Steeg, dass ihre Tochtergesellschaften schriftliche Dienstverträge mit allen – auch mit den bereits beschäftigten - Bediensteten abschließen und diese unterzeichnen. Darin sollten die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis geregelt sein.

Maßnahme der Gemeinde:

Sofern mit Mitarbeitern keine schriftlichen Dienstverträge bestehen sollten, so wird die Geschäftsführung angehalten diesen Missstand zu beseitigen.

8. Gebärung

8.5.1. Umsatzerlöse

Entgeltgestaltung

Empfehlung Landesrechnungshof:

Der LRH empfiehlt den vier Gemeinden, eine einfache Entgeltstruktur einzuführen. Dies würde das Kassenpersonal entlasten und die Verrechnung erleichtern. Diese vereinfachte Entgeltstruktur sollte kostenorientierte Kalkulationen im Sinne der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Maßnahme der Gemeinde:

Die Empfehlung soll dem Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ zur Kenntnis gebracht werden. Durch das Gremium sind zusammen mit der Geschäftsführung Verbesserungsmöglichkeiten zu beraten, die in der Folge durch die Geschäftsführung umzusetzen sein werden.

Schon jetzt kann gesagt werden, dass die Entgeltstruktur genau geprüft und so weit wie möglich einfach gehalten werden soll. Ebenfalls soll eine nachhaltige Kostenrechnung aufgebaut werden, die ebenfalls als Entscheidungshilfe für die Preiserstellung herangezogen werden kann.

Vermietungen und Verpachtungen

Die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG erzielte Einnahmen aus drei Bestandsverträgen. Ein Vertrag betraf das Restaurant und das Kiosk mit einem fixen Pachtzins. Einen weiteren Vertrag schloss die Gesellschaft mit einem Physiotherapeuten ab, der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Kaiserbades nutzt. Ein dritter Vertrag regelte die Nutzung der Tennishalle für den Dreh der Fernsehserie „Der Bergdoktor“. Die Verträge sahen eine Wertsicherung der Pachtzinse vor.

Kritik Landesrechnungshof:

Der LRH kritisiert, dass die Freizeit- und Erholungszentrum Ellmau Gesellschaft m.b.H. & Co KG bei zwei der drei Pachtverträge den vorgeschriebenen Pachtzins nicht entsprechend der vereinbarten Wertsicherungsklauseln erhöhte.

Maßnahme der Gemeinde:

Aufgrund der gelebten Praxis der letzten Jahre, in denen eine Wertanpassung einseitig unterlassen wurde, erscheinen Rückforderungen schwierig bzw. bedarf deren Rechtmäßigkeit zunächst einer Prüfung. Jedenfalls sollen mit den betroffenen Bestandnehmern Gespräche über diese Thematik geführt werden. Bei künftigen Bestandsverhältnissen wird die Geschäftsführung exakt darauf zu achten haben, dass die Wertsicherungen stets vertragsgemäß vorgenommen werden.

Jedenfalls soll diese Thematik bereits bei der nächsten Beiratssitzung angesprochen und die weitere Vorgehensweise beraten werden.

10. Kooperationen

Empfehlung Landesrechnungshof:

Aufgrund der regionalen und touristischen Bedeutung der Schwimmbäder empfiehlt der LRH den vier Gemeinden ihre Bemühungen zu verstärken, die Umlandgemeinden und die jeweiligen Tourismusverbände gesellschaftsrechtlich einzubinden oder Mitfinanzierungen bei größeren Investitionen und/oder beim laufenden Betrieb zu erhalten.

Maßnahme der Gemeinde:

Die Empfehlung wurde bereits aufgegriffen und so findet schon am 11.05.2021 betreffend möglicher finanzieller Beteiligungen der Umlandgemeinden ein erster runder Tisch mit Vertretern der Gemeinden Going a.W.K., Scheffau a.W.K. und Söll statt. Ebenfalls sind Vertreter des Tourismusverbandes eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister

Nikolaus Manzl



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152

Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4

Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Pettneu am 10.05.2021

Stellungnahme der Gemeinde Pettneu am Arlberg zum Rechnungshofbericht über Kommunale Schwimmbäder in Tirol

Einleitend möchte ich mich im Namen der Gemeinde Pettneu am Arlberg für die ausführliche Prüfung und sich dadurch ergebenden Vergleichszahlen mit drei anderen Bädern in Tirol bedanken. Die sich für uns daraus ergebenden Verbesserungsvorschläge werden so gut als möglich umgesetzt.

Auf einige Punkte möchte ich dabei aber genauer eingehen:

Seite 6: Fehlende Gewerbeberechtigung

Laut Auskunft der BH Landeck war zum Zeitpunkt der Neuerrichtung der Wellnesspark Pettneu am Arlberg GmbH keine Gewerbeberechtigung notwendig, da es sich um ein Freies Gewerbe handelte. Die jetzt fehlende Gewerbeberechtigung wird nach Absprache mit der Gewerbebehörde umgehend beantragt.

Seite 9: Fehlender Zaun zum Nachbargrundstück des Camping Arlberg

Vor der Errichtung des Zaunes wurde immer Abstand genommen da bei einer guten Zusammenarbeit mit dem Camping Platz der Zaun nicht benötigt wird. Auch jetzt gibt es beim Campingplatz wieder einen neuen Eigentümer. Nach ersten Gesprächen mit dem Betreiber wird entschieden ob ein neuer Zaun errichtet wird oder nicht. Kontrollen der Badeaufsicht haben aber einen ungehinderten Zugang vom Campingplatz bis her weitgehend verhindert.

Seite 12, 25 und 29: Fehlende Verträge werden umgehend erstellt und Protokolle in Zukunft abgelegt.

Seite 31: Ein Kollektivzeichnung beim Zahlungsverkehr wird umgehend eingeführt

Seite 44: Das Betriebskonzept des Wellnessparkes hängt stark von der Zusammenarbeit mit dem Campingplatz Arlberg zusammen. Durch eine Neuübernahme eines holländischen Investors könnten sich hier neue Möglichkeiten ergeben. Dies wird sich in den nächsten Monaten herausstellen.

Seite 53 und 54: Die Entgeldstruktur wird jährlich angepasst. Viele Vergünstigungen und Ausnahmen machen eine einfachere Struktur leider nicht möglich. Eine jährliche Indexanpassung ist auch nur bedingt möglich, da sich daraus unrunde Preise ergeben würden und dies ein erheblicher Mehraufwand an den Kassen darstellt.

Seite 69: Einbindung der Nachbargemeinden und Tourismusverband:

Solche Verhandlungen hat es immer wieder gegeben. Zukünftige Investitionen sollten immer bereits vor Errichtung der Infrastruktur ausverhandelt werden. Im Nachhinein ist das sehr schwierig.

Abschlussbemerkung:

Auf Seite 3. weist der Rechnungshof auf den Tiroler Sportstätten Strategieplan hin. Schwimmen ist ein Breitensport der auch flächendeckend angeboten werden sollte. Insbesondere Schwimmkurse für Schulen und Kindergärten sind ein wichtiger Beitrag für diesen Breitensport. Wenn das Land Tirol auch in Zukunft funktionierende Hallenbäder mit Sportschwimmbecken anbieten möchte wird ein Gesamtkonzept für Tirol sehr wichtig werden. Die Führung und Erhaltung von Hallenschwimmbädern ist sehr aufwendig und Kostenintensiv. Die steigenden Aufgaben einer Gemeinde werden Zukünftig vermehrt zu Schließungen von Bädern führen. Aktuell zeigt das Beispiel Wörgl das sich auch eine große Gemeinde so ein Bad nicht mehr leisten kann. Ich möchte hier auch darauf hinweisen das touristische Hallenbäder für den Schwimmsport nicht geeignet sind. Der Wellnesspark Arlberg in Pettneu ist das einzige Hallenbad mit einem Sportschwimmbecken im Tiroler Oberland das verkehrstechnisch sehr gut angebunden ist. Insbesondere viele Schulen und Schwimmvereine schätzen dieses Angebot. Leider mussten in den Letzten Jahren Schulschwimmkurse vermehrt abgesagt werden, da diese fast immer außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden und daher sehr hohe Kosten verursachen.

Die Gemeinde Pettneu kann nur an das Land Tirol appellieren mit einem Sportstättenleitplan Hallenbäder mit Sportschwimmbecken so zu fördern, dass eine Erhaltung und Renovierung auch in Zukunft möglich ist. Auch in Pettneu wird in den nächsten 2 Jahren eine Entscheidung über die Fortführung fallen müssen.

Bürgermeister Manfred Matt



Marktgemeindeamt Wattens

POLITISCHER BEZIRK
INNSBRUCK LAN

Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens

An den
Landesrechnungshof
z.H. Herrn Dir. DI Reinhard Krismer
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin

Bettina Eder

+43 5224 5858-21

gemeinde@wattens.com

Dokumentenzahl: D/7098/2021

EAP: 831-0

Aktenzahl: A/2719/2020

Wattens, am 23.04.2021

Stellungnahme Marktgemeinde Wattens zum vorläufigen Prüfungsergebnis "Kommunale Schwimmbäder" **GZ: GE-0001/28**

Sehr geehrter Herr Direktor DI Krismer!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.02.2021 erlaubt sich die Marktgemeinde Wattens zum vorläufigen Prüfergebnis „Kommunale Schwimmbäder“ gemäß § 7 Abs. 3 Tiroler Landesrechnungshofgesetz zu den hierin enthaltenen Anregungen, Empfehlungen und Kritikpunkten wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu der in Punkt 3. Rechtliche Grundlagen (Seite 7) angeführten Anregung, eine neue Badeordnung zu erlassen, wird mitgeteilt, dass bereits eine neue Badeordnung ausgearbeitet und aller Voraussicht nach in der nächsten Gemeinderatssitzung Mitte Mai 2021 beschlossen werden wird. Die neue Badeordnung wird folglich den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Der Landesrechnungshof regt in 4.1. Eigentumsverhältnisse der Grundstücke auf Seite 10 an, die bereits angedachte Parkraumbewirtschaftung umzusetzen. Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass hierzu bereits Diskussionen in den entsprechenden Gemeindegremien geführt und Überlegungen zur Umsetzung angestellt werden.

Die Marktgemeinde Wattens hat in der Sommersaison 2020 stichprobenartig Erhebungen hinsichtlich des Herkunftsortes der Gäste durchgeführt, um hier fundierte Daten hinsichtlich des Wohnortes der Besucher des Schwimmbades zu erhalten. Somit wurde bereits der Empfehlung des Landesrechnungshofes im Punkt 5.3. Faktoren für die Auslastung (Seite 19) zumindest zum Teil Rechnung getragen. Weitere Erhebungen sind in der Badesaison 2021 geplant unter dem Aspekt, hier

in Zukunft zielgruppenorientierte Maßnahmen treffen zu können. Die bereits erhobenen Daten werden auch als Verhandlungsgrundlage für Förderungen sowie Kostenbeteiligungen von Nachbargemeinden herangezogen.

In Punkt 7.3. Dienstrecht (Seite 37) regt der Landesrechnungshof an, für die Bediensteten des Schwimmbades ein elektronisches Zeiterfassungssystem einzuführen. Diesbezüglich wird ausgeführt, dass die Marktgemeinde Wattens mit Ende letzten Jahres den Anbieter bei dem elektronischen Zeiterfassungssystem gewechselt hat und hier das Rathaus vorerst als Piloteinrichtung dient. Nach Bereinigung aller „Kinderkrankheiten“ soll das System schrittweise auf alle Außenstellen ausgerollt werden. In der Zwischenzeit wurde eine einheitliche Exceltabelle eingeführt, welche durch den jeweiligen Leiter der Außenstelle am Ende des Monats zu überprüfen und sodann an die Personalabteilung zwecks Endkontrolle zu übersenden ist.

Der Marktgemeinde Wattens ist es wichtig, die arbeitsrechtlichen Vorgaben des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes einzuhalten. So wurde auch der Kritik des Landesrechnungshofes auf Seite 38 des vorläufigen Endberichtes Rechnung getragen, in dem die Amtsleitung alle Bediensteten des Schwimmbades angewiesen hat, die maximale Tagesdienstzeit von 13 Stunden nicht zu überschreiten. Ebenfalls wurde der leitende Bademeister des Schwimmbadbetriebes entsprechend angehalten, hier die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Bediensteten in diesem Sinne zu überwachen. Zusätzlich wird eine laufende Kontrolle der Stundenaufzeichnungen seitens des Personalbüros erfolgen.

Zu Punkt 8.5.1. Entgeltsgestaltung (Seite 53) und Entgeltsanpassung (Seite 54) ist anzumerken, dass bereits in der neuen Tarifordnung, welche in der Gemeinderatssitzung vom 25.3.2021 beschlossen wurde, die Entgeltsstruktur sehr vereinfacht wurde und daher die Tarifgestaltung nunmehr übersichtlicher ist. In diesem Zuge wurde auch bei den Tagesgebühren eine Indexierung (Erhöhung um durchschnittlich 0,50 Cent) durchgeführt. Eine laufende Indexanpassung soll auch in Zukunft durchgeführt werden.

Ebenso wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes in Punkt 10. Kooperationen (Seite 69), worin vorgeschlagen wird, die Bemühungen zu verstärken, den Tourismusverband Hall-Wattens sowie die Umlandgemeinden bei der Finanzierung der anfallenden Kosten einzubinden, Folge geleistet, in dem es Gespräche mit dem Tourismusverband und den Umlandgemeinden zu diesem Thema geben wird.

Der Empfehlung in 9.1. Leistungen der Gemeinde/Ausgaben (Seite 66), worin vorgeschlagen wird, die vom Bauhof durchgeführten Leistungen im Sinne der Kostenwahrheit auf die Kostenstelle Freibad zu verbuchen, wurde bereits Folge geleistet, in dem die gesamten Bauhofleistungen seit dem Wirtschaftsjahr 2020 in der internen Leistungsverrechnung verbucht und dargestellt werden.

Mit der Bitte um allfällige Berücksichtigung der Stellungnahme der Marktgemeinde Wattens im endgültigen Prüfungsbericht verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Thomas Oberbeirsteiner